Das Arbeitsamt Schwäb. Gmünd,
sein Werdegang und seine sozial- und wirtschaftspolitische Bedeutung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

(Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung)

der Eberhard-Karls-Universität

zu Tübingen.

Vorgelegt von

Hans Möskes.

Druck der Buchdruckerei Eugen Göbel in Tübingen

1929.

Meiner Mutter

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Prof. Dr. L. v. Köhler

Literatur-Verzeichnis.

Spezial-Literatur.

Bücher:

Paul Alterthum: Die Entstehungsgründe und Folgeerscheinungen der Arbeitslosigkeit in ihrem historischen Zusammenhange mit der Entwicklung des Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert. Dissertation Erlangen 1911.

Paul Arnst: Arbeiterschaft und Handelspolitik, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 171. Band, 1925, S. 375 ff.

Albert Bartens: Die wirtschaftliche Entwicklung des Königreichs Württemberg, Frankfurt a. M. 1901

Kgl. statistisches topographisches Büro Stuttgart: Das Königreich Württemberg 1882—1884.

Van der Borght: Grundzüge der Sozialpolitik (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaft, 2. Aufl., Leipzig 1923).

Herbert Bühler: Die Gmünder Edelmetallwarenindustrie, ihre geschichtliche Entwicklung und ihre Lage vor dem Kriege. Tübinger Dissertation 1922.

Gustav Cassel: Theoretische Sozialökonomie, 4. Aufl. Leipzig 1927.

Wilhelm Corsepius: Die deutschen Arbeitsnachweise im gegenwärtigen Kriege und ihre künftige Gestaltung. Berlin-Wilmersdorf 1916.

Julia Dünner: Der deutsche Arbeitsnachweis im Kriege bis zum Erlaß des Hilfsdienstgesetzes, Tübinger Dissertation 1918.

Festschrift 1776—1876—1926 Gewerbeschule — Fachschule — Kunstgewerbemuseum Gmünd, herausgegeben von der Stadtgemeinde Schwäb. Gmünd. 1926.

R. Freund: Geschäftsbericht des Berliner Zentralvereins für Arbeitsnachweis 1895.

Fritz Giese: Handbuch psychotechnischer Eignungsprüfungen, Halle 1925.

Fritz Giese: Massenprüfungen weiblicher Handgeschicklichkeit, psychotechnische Zeitschrift 2, 1927.

Erdmann Graack: Ein deutscher Arbeitsnachweis und seine geschichtliche Entwicklung, Dresden 1915.

Erdmann Graack: Die Arbeitsvermittlung in Deutschland, Stuttgart 1926.

Klara Grünebaum: Die soziale und wirtschaftliche Bedeutung des Dortmunder Arbeitsnachweises vor und nach dem Arbeitsnachweisgesetz vom 1. Oktober 1922, Tübinger Dissertation 1922.

Heinrich Herkner: Die Arbeiterfrage, Berlin und Leipzig 1921.

Ludwig Heyde: Abriß der Sozialpolitik, 2. Aufl., Leipzig 1922.

Max Hirsch: Das Arbeitsamt in Eßlingen, Tübinger Dissertation 1920.

W. Hische: „Das Eignungsprinzip", Halle 1926.
Jgnaz Jastrow: Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft, Berlin 1902.
Walter Kaskel: Das neue Arbeitsrecht, 4. Aufl., Berlin 1922.
Walter Kaskel: Das Arbeitsrecht (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft) 1925.
Walter Klein: Geschichte des Gmünder Goldschmiedegewerbes, Stuttgart 1920.
Karl Kumpmann: Die Reichsarbeitslosenversicherung, Tübingen 1913.
Karl Kumpmann: Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung, Tübingen 1920.
Karl Kumpmann: Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl. 1923.
Emmy Lang: Massenprüfungen für Zwecke der Berufsberatung, Halle 1925.
F. Lauer: Die Praxis des öffentlichen Arbeitsnachweises, Berlin 1908.
Bernhard Lehfeldt: Die Erwerbslosenfürsorge, Berlin 1925.
Kurt Leopold: Der öffentliche Arbeitsnachweis in Stuttgart, Tübinger Dissertation 1923.
Hugo Lindemann: Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der deutschen Städteverwaltung, Stuttgart 1904.
Carl Max Lüttgens: Der zwischenbezirkliche Arbeitsmarktausgleich, Essen 1921.
W. A. Malachowski: Recht auf Arbeit und Arbeitspflicht, Jena 1922.
W. Matthäi: Grundriß des Arbeitsrechts, Berlin, Leipzig 1923.
Emil Heinrich Meyer: Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Arbeitsvermittlung im In- und Ausland, Hannover 1912.
Egon Petersen: Monographie eines deutschen Arbeitsamtes: Das Arbeitsamt Stuttgart, Stuttgart 1927.
Eugen von Philippovich: Grundriß d. polit. Ökonomie, Tübingen 1919.
Heinrich Raschen: Der öffentliche Arbeitsnachweis im Rahmen der allgemeinen Arbeitsvermittlung in Bremen, Münster Dissertation 1923.
Georg Schanz: Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Bamberg 1895.
Georg Schanz: Neue Beiträge, Berlin 1897.
Georg Schanz: Dritter Beitrag zur Frage der Arbeitslosenversicherung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Berlin 1901.
Georg Schanz: Arbeitslosenversicherung, i. Wörterbuch der Volkswirtschaft, 1911.
Gustav Schmoller: Die soziale Frage, Klassenbildung, Arbeiterfrage, Klassenkampf; München und Leipzig 1918.
Gerda Simons: Die Erwerbslosenfürsorge während des Krieges, Berlin 1919
Werner Sombart: Der moderne Kapitalismus, München und Leipzig 1917.
Staatshandbuch für Württemberg 1928.
Stier-Somlo: Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetz, Handausgabe mit Erläuterungen, München 1928.
F. Syrup: Die Ziele der Berufsberatung, i. „Berufsberatung, Berufsauslese, Berufsausbildung", Berlin 1925.

Verhandlungen der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Berlin 1921.
Moritz Wagner: Zur Frage der Arbeitslosenversicherung in Deutschland, Berlin 1913/14.
A. Wende: Erwerbslosenfürsorge, i. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl. 1926.
Robert Wilbrandt und Lisbeth Wilbrandt: Die deutsche Frau im Beruf, Berlin S. 1902.
Hans Wille: Der Erfurter Arbeitsnachweis, Tübinger Dissertation 1921.
Paul Wölbling: Der Arbeitsnachweis im deutschen Reich, Handbuch des Arbeitsrechts, Stuttgart 1923.
Paul Ziertmann: Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, i. „Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt und Arbeitsschutz", Berlin 1927.
M. Zschucke: Die Erwerbslosenfürsorge, Dresden 1924.

Zeitschriften:

Arbeit und Beruf.
Der Arbeitgeber.
Der öffentliche Arbeitsnachweis.
Deutsche Wirtschaftszeitung.
Jugend und Beruf.
Recht und Wirtschaft.
Reichsarbeitsblatt.
Soziale Praxis.
Gmünder und Stuttgarter Zeitungen.

Akten:

Akten des Arbeitsamts Gmünd.
Akten des Landesarbeitsamts Stuttgart.
Akten des statistischen Landesamts Stuttgart.

Das Arbeitsamt Schwäb. Gmünd, sein Werdegang und seine sozial- und wirtschaftspolitische Bedeutung.

Übersicht.

Vorwort.

Einleitung. Die Stellung des Arbeitsamtes in der modernen Organisation der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

I. Teil.

Das Tätigkeitsgebiet des Arbeitsamtes im Allgemeinen.

Kap. I. Der allgemeine Zusammenhang zwischen Sozial- und Wirtschaftspolitik.

Kap. II. Die Entwicklung des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Kap. III. Grundsätze und gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung.

Kap. IV. Arbeitsteilung und Berufsberatung.

Kap. V. Die Arbeitslosenfürsorge.

II. Teil.

Die Gründung und Entwicklung des Arbeitsamtes Schwäb. Gmünd.

Kap. I. Stadt und Bezirk Schwäb. Gmünd.

Kap. II. Die Gründung des Arbeitsamtes Schwäb. Gmünd.

Kap. III. Die Entwicklung des Arbeitsamtes Schwäb. Gmünd bis zum Ausbruch des Krieges.

Kap. IV. Das Arbeitsamt Schwäb. Gmünd während des Krieges.

Kap. V. Die Weiterbildungdes Arbeitsamtes Schwäb. Gmünd nach dem Kriege.

Kap. VI. Das Arbeitsamt Schwäb. Gmünd als Bezirksarbeitsamt.

Kap. VII. Die neue Satzung und die Fortentwickmung des Arbeitsamtes Schwäb. Gmünd bis zur Gegenwart.

Schluß. Die eigenartige Stellung des Arbeitsamtes Schwäb. Gmünd im deutschen Arbeitsnachweiswesen nebst kurzem Überblick über die Entwicklung des Arbeitsamtes Schwäb. Gmünd als Selbstverwaltungskörper mit eigener Organisation.

Das Arbeitsamt Schwäb. Gmünd, sein Werdegang und seine sozial- und wirtschaftspolitische Bedeutung.

Disposition.

Vorwort 11

Einleitung. Die Stellung des Arbeitsamtes in der modernen Organisation der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung . . . 12

I. Teil.

Das Tätigkeitsgebiet des Arbeitsamtes im Allgemeinen.

Kap. I. Der allgemeine Zusammenhang zwischen Sozial- und Wirtschaftspolitik 17

Kap. II. Die Entwicklung des öffentlichen Arbeitsnachweises . . 20

1. Die alten Formen der Arbeitsmarktregelung 20
   a) Umschau 20
   b) Inserat 21
   c) gewerbsmäßige Stellenvermittlung 21
   d) Interessentennachweise 21
   e) paritätische Facharbeitsnachweise 22
   f) private, gemeinnützige und charitative Vermittlungsinstitute 22
2. Die öffentliche Arbeitsvermittlung 23

Kap. III. Grundsätze und gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung 23

1. Allgemeinheit 24
2. Unentgeltlichkeit 25
3. Unparteilichkeit (Verhalten bei Streik und Aussperrung im Besonderen) 26
4. Paritätische Verwaltung 28
5. Prinzip der Eignung 29
6. Spezialabteilungen 31
7. Zusammenarbeit der Arbeitsämter, Landesarbeitsämter und Reichsamt 32
8. Arbeitsamt und Arbeitsmarkt 32

Kap. IV. Arbeitsteilung und Berufsberatung 33

1. Die Arbeitsteilung in sozialer und wirtschaftlicher Beleuchtung 33
2. Die Berufsberatung als notwendige Folge der Arbeitsteilung 34

a) Die Entwicklung der Berufsberatung 35
b) Berufsberatung und Arbeitsamt 37
c) Aufgabe der Berufsberatung
1 a) Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse 38
1 b) Berücksichtigung der Wirtschaftslage der Gegenwart und der Zukunft 39
d) Hilfsmittel der Berufsberatung
1 a) Schulzeugnis 40
1 b) Fragebogen 41
1 c) Die psychotechnische Eignungsprüfung . . . 42
e) Der Berufsberater 43
f) männl. und weibl. Abteilung 44
g) Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung . . . 45
Kap. V. Die Arbeitslosenfürsorge 46
1. Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenfürsorge 46
2. Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis . . . 48
3. Das Unterstützungsverfahren der Reichsarbeitslosenversicherung 50
4. Formen der Arbeitslosenfürsorge
a) Die unterstützende Arbeitslosenfürsorge 51
b) Die produktive Arbeitslosenfürsorge 53
1 a) Notstandsarbeit 53
1 b) Pflichtarbeit 55
1 c) geistige Arbeitslosenfürsorge 57
1 d) sonstige Maßnahmen der produktiven Arbeitslosenfürsorge 57

II. Teil.

Die Gründung und Entwicklung des Arbeitsamtes Schwäb. Gmünd.

Kap. I. Stadt und Bezirk Schwäb. Gmünd 58
1. Lage und Gliederung 58
2. Wirtschaftliche Struktur 58
3. Lokale Stellenvermittlung (neben der öffentlichen) . . 62
4. Bedeutung der Verhältnisse in Stadt und Bezirk für das Arbeitsamt 62
5. Stellung der Interessenten zu dem lokalen Arbeitsnachweis 63
Kap. II. Die Gründung des Arbeitsamtes Schwäb. Gmünd 64
1. Der Anlaß zur Schaffung einer Arbeitsnachweisstelle . 64
2. Vorbereitungen zur Gründung des städt. Arbeitsamtes 65
3. Die erste Satzung und Geschäftsordnung 65
4. Tätigkeit des Arbeitsamtes im Jahre 1896 68
Kap. III. Die Entwicklung des Arbeitsamtes Schwäb. Gmünd bis zum Ausbruch des Krieges 68

1. Förderung der Institution durch ihr eigenstes Wesen . 68
2. Propagandatätigkeit 69
3. Ausbau des Arbeitsamtes
a) die Vakanzenlisten 70
b) Fahrpreisermäßigung 73
c) die Lehrstellenvermittlung 73
d) Verhalten bei Streik und Aussperrung 75
e) die Wanderarbeitsstätte vom 17. April 1909 . . . 76
f) das Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 . . . 77
g) Unterbringung der zur Reserve entlassenen Mannschaften 78
4. Die Vermittlungstätigkeit des Arbeitsamtes 79
5. Die Arbeitslosenfürsorgeanstalt der Stadt Schwäb. Gmünd vom 1. April 1912 82
a) Motive für die Einführung der Arbeitslosenfürsorge 82
b) Satzung und Ausführungsbestimmungen 84
c) Ergebnisse 86
Kap. IV. Das Arbeitsamt Schwäb. Gmünd während des Krieges . . 88
1. Wirkungen des plötzlichen Kriegsausbruchs auf die lokale Wirtschaft 88
2. Das Arbeitsamt zu Beginn des Weltkrieges 90
3. Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge 91
4. Die Kriegsarbeitslosenfürsorge in Gmünd und ihre Ergebnisse 92
5. Andere Maßnahmen
a) Fortbildungsunterricht 94
b) die Kriegsinvalidenfürsorge 95
c) Beschäftigung von Kriegsgefangenen 95
d) Entwicklung des Arbeitsnachweiswesens außerhalb des lokalen Amtes 96
6. Die Arbeitsvermittlung während des Krieges 97
Kap. V. Die Weiterbildung des Arbeitsamtes Schwäb. Gmünd nach dem Kriege 100
1. Die Lage bei Kriegsende 100
2. Die Verfügung des Arbeitsministeriums über die Arbeitsvermittlung vom 11. Dezember 1918 101
3. Die Verordnung vom 13. November 1918 101
4. Die Erwerbslosenfürsorge der Amtskörperschaft Gmünd 103
Kap. VI. Das Arbeitsamt Schwäb. Gmünd als Bezirksarbeitsamt . 107
1. Die Satzung vom 15. Mai 1919 107
2. Die neue Geschäftsordnung 109
3. Betriebsverbesserungen,
a) die Berufsberatungsstelle 110
b) Anstellung einer weibl. Arbeitskraft 111

c) das Kartensystem 111
d) das neue Arbeitsnachweisgebäude 112
4. Das Arbeitsamt Gmünd unter dem Hauptarbeitsamt Aalen 112
5. Das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 113
Kap. VII. Die neue Satzung und die Fortentwicklung des Arbeitsamtes Schwäb. Gmünd bis zur Gegenwart 114
1. Neue Satzung und Dienstordnung 114
2. Die neuen Geschäftsräume 115
3. Die Kurse in der männl. und weibl. Abteilung . . . 115
4. Die Betriebsbesichtigung 116
5. Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 117
6. Der neue Arbeitsnachweisbezirk 118
7. Fachabteilungen 119
8. Lehrlingsheim 120
9. Ergebnisse der Arbeitsvermittlung seit Ende des Krieges 121
Schluß. Die eigenartige Stellung des Arbeitsamtes Schwäb. Gmünd im deutschen Arbeitsnachweiswesen nebst kurzem Überblick über die Entwicklung des Arbeitsamtes Schwäb. Gmünd als Selbstverwaltungskörper mit eigener Organisation 123

Inhaltsangabe zum Anhang.

Die Arbeitsvermittlung seit Gründung 125
Die Arbeitsvermittlung beim Edelmetallgewerbe 126
Die Dienstbotenvermittlung in der weibl. Abteilung 127
Die landwirtschaftliche Stellenvermittlung 128
Die Lehrstellenvermittlung 129
Berufsberatungsstatistik der männlichen Abteilung 130
Berufsberatungsstatistik der weiblichen Abteilung 132
Erwerbslosen- und Krisenfürsorgenstatistik 1924—1927 133
Zusammenstellung über die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger bei einigen württembergischen Arbeitsämtern 134
Satzung des Bezirksarbeitsamtes Gmünd vom 15. März 1924 137
Dienstordnung des Arbeitsamts Gmünd vom 29. Januar 1925 144
Haushaltsplan des Arbeitsamts Gmünd für das Rechnungsjahr 1927 . 151
Graph. Darstellung der Ergebnisse der Erwerbslosen- und Krisenfürsorge in Gmünd 1924/28 158

Vorwort.

Das Arbeitsnachweiswesen in Deutschland hat sich besonders während des Krieges und der Nachkriegszeit zu immer größerer Bedeutung entwickelt und steht heute im Mittelpunkt des Sozial- und Wirtschaftslebens. Das Arbeitsamt Schwäb. Gmünd, der bedeutendsten deutschen Stadt der Silberwaren-Industrie, ist eines der ältesten deutschen Arbeitsämter. In Württemberg wurde das Genter Arbeitslosenversicherungssystem zuerst in Gmünd eingeführt. Diese Tatsachen, sowie die Eigenart des Arbeitsmarktes, der von der Luxus-Industrie weitgehend beeinflußt wird, bieten bei dem Erforschen der Entwicklung und Bedeutung des Arbeitsamtes Gmünd viel Wertvolles und Interessantes.

Bei der Materialsuche stieß der Verfasser auf mancherlei Schwierigkeiten. Infolge des letzten Umzuges des Arbeitsamtes Gmünd in das ehemalige Garnisonslazarett sind die Akten zum Teil in Unordnung geraten; zum Teil gingen sie verloren und mußten mit vieler Mühe aufgesucht werden. Das Fehlende wurde durch mündliche Unterredungen, vor allem mit den Beamten des Arbeitsamtes, zu ergänzen versucht.

Noch kommt es mir zu, den Beamten des Arbeitsamtes Gmünd, des Landesarbeitsamtes Stuttgart, den städtischen und staatlichen Behörden, den Verbänden und Privaten, die mir in entgegenkommender Weise beim Aufsuchen des Materials behilflich waren, bestens zu danken. Besonderer Dank gebührt meinem hochverehrten Lehrer Professor Dr. v. Köhler, der mir bei Abfassung der Arbeit wertvolle Ratschläge erteilt hat.

Einleitung.

Die Stellung des Arbeitsamtes in der modernen Organisation der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Das Arbeitsamt umfaßt ein Gebiet, dessen außerordentliche Bedeutung für Volk und Wirtschaft schon dadurch gekennzeichnet ist, daß zu seiner Verwaltung eine eigene Behördenorganisation bestellt und die Selbstverwaltung maßgebend beteiligt ist. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowohl einzeln wie in ihren Organisationen, kommen fast täglich mit der Institution in Berührung. Millionen stehen in mehr oder weniger enger Fühlung mit seinen Tätigkeiten. Sein Einfluß ist außerordentlich weitgehend und berührt die allgemeine Sozial- und Wirtschaftspolitik aufs engste.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (R.G.Bl. I. S. 187) [1]) vereinigte Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, zwei innerlich zusammengehörige, aber für sich selbständige Rechtsgebiete, in einen einheitlichen Organismus. Ihr Träger, die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und kann als solche Rechte erlangen und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und sonstige dingliche Rechte erwerben, kann klagen und verklagt werden.

Die Reichsanstalt gliedert sich in die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter. Die öftere Wiederholung des Wortes „Amt" (Arbeitsamt, Landesarbeitsamt, Beisitzeramt), die Verleihung von Beamtenrechten an einen Teil des Personals (§ 35 Abschn. 1 u. 2), die ausdrückliche Bezeichnung „Behörden" für Spruchausschüsse, Spruchkammern und Spruchsenat (§ 32 u. 33), dazu Aufgaben, die sich als solche einer Behörde ausgeben (§§ 1 Abschn. 2, 58, 131 ff., 168 ff., 187 ff.) weisen auf den Behörden-Charakter ihrer Glieder hin [2]).

Im übrigen sind die Aufgaben der Reichsanstalt die öffentliche Arbeitsvermittlung, die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung und die Arbeitslosenversicherung. Dazu kommen Krankenversiche-

[1]) Das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 R.G.Bl. I. S. 657) wurde in das Gesetz vom 16. Juli 1927 aufgenommen.

[2]) Vgl. Stier-Somlo: Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherungsgesetz, München 1928, S. XXV. Anders Dr. Fischer, Nürnberg: Wesen und Aufbau der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, öffentlicher Arbeitsnachweis, 4. Jahrg. 1927 Nr. 5, S. 203 ff.

rung, Erhaltung der Anwartschaft in der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung; als Sonderform der Arbeitslosenfürsorge Krisen- und Kurzarbeiterunterstützung, die wertschaffende Arbeitslosenfürsorge und freiwillige Mehrleistungen.

Organe der Reichsanstalt sind der Verwaltungsrat, der Vorstand, die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter und der Arbeitsämter. Neben diese treten (Organe im weiteren Sinne) der vorläufige Vorstand, die Fachausschüsse, die Abteilungen für Land- und Forstwirtschaft und für Angestellte, sowie die Spruchbehörden [3]). Alle Organe setzen sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Amtes - bei der Hauptstelle dem Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter als Vorsitzenden, und Beisitzern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der öffentlichen Körperschaften in gleicher Zahl (bei den Fachausschüssen, den Abteilungen für Land- und Forstwirtschaft und für Angestellte, sowie den Spruchbehörden, fallen letztere fort).

Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt ist das allgemein leitende und kontrollierende Organ, erläßt Dienstordnung, Satzung und allgemeine Anordnungen der Geschäftsführung, und legt den Gesamthaushalt der Reichsanstalt fest.

Der Schwerpunkt der Verwaltung ruht beim Vorstand [4]). Er ist der gesetzliche Vertreter der Reichsanstalt und führt deren Geschäfte [5]). Er kann seine Aufgaben durch die Vorsitzenden der drei Organe und deren Stellvertreter ausführen lassen.

Die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter und der Arbeitsämter regeln die Geschäftsführung ihres Amtes durch eine Geschäftsordnung. Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes setzt mit Genehmigung des Verwaltungsrates den Haushalt des Landesarbeitsamtes fest, der auch die Haushalte der Arbeitsämter seines Bezirks umfaßt. Der Haushalt des Arbeitsamtes wird von dessen Verwaltungsausschuß mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts aufgestellt [6]).

In der Organisation der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nimmt das Arbeitsamt den untersten Platz der Reichsanstalt ein. Seine Kompetenz ist mit der gesetzlichen Regelung vom 16. Juli 1927 sehr eingeschränkt worden. Selbst in seiner

---

[3]) Vgl. Dr. Herrnstadt, Berlin: Die Organe der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitlosenversicherung, öffentlicher Arbeitsnachweis, 4. Jahrg. 1927 Nr. 5, S. 210.

[4]) Vgl. Dr. Kleindinst: Die wirtschaftliche Selbstverwaltung im Arbeitsnachweiswesen, soziale Praxis 1927 Dr. 36, S. 338.

[5]) Andererseits handelt jedes Organ im Rahmen seiner Zuständigkeit als Vertreter der Reichsanstalt, so daß Willensäußerungen in diesen Grenzen für und gegen die Reichsanstalt wirken.

[6]) Vgl. Maria Hellersberg: Die Organisation der Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsnachweisämter, soz. Praxis 1927 Nr. 36, S. 223.

Gliederung steht es unter der Aufsicht der Reichsanstalt, deren Vorstand, nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes und im Benehmen mit der obersten Landesbehörde, die Grenzen des lokalen Amtes ändern kann. Auf diese Weise können Bezirke zusammengelegt, Einrichtungen aufgehoben und nach Bedarf neue geschaffen werden [7]).

Doch ist die örtliche Selbstverwaltung in den untersten Verwaltungsstellen nicht aufgehoben. § 4 Abschnitt 1 nennt die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter „Organe" und bezeichnet sie damit als ausschlaggebende Instanzen der Reichsanstalt [8]). Damit ist ihre Stellung gehoben und verantwortungsvoller gestaltet. Im Rahmen des Gesetzes regelt das lokale Organ selbständig seine inneren Angelegenheiten. Es hat ein Recht auf Ausführung der ihm vom Gesetz zuerkannten Aufgaben. Nur bei Weigerung des Organs, seinen Verpflichtungen nachzukommen, kann der Präsident der Reichsanstalt, oder der von ihm dazu Beauftragte, die Geschäftsführung übernehmen (§ 25). Das Anweisungsrecht des Vorstandes und des Landesarbeitsamtes nach § 21 Abschnitt 2 besteht nur gegenüber der Dienststelle, nicht gegenüber dem Organ [9]). Erst bei Verletzung von gesetzlichen Vorschriften kann der Wille des bezirklichen Organs beeinflußt werden; ebenfalls dann, wenn rechtmäßig Beschwerde eingelegt wurde.

Ein wichtiges Recht steht dem Verwaltungsausschuß im Haushaltswesen zu: Kann die Zustimmung des Verw.-Aussch. des L.A.A. vorher nicht eingeholt werden, so ist der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts berechtigt, Mehrausgaben über den vom höheren Organ festgesetzten Etat hinaus für unvorhergesehene Fälle zu bewilligen (§ 43 Abschn.4). Über den Eintritt dieses Umstandes kann nur das lokale Amt entscheiden. Die Zustimmung des oberen Organs ist unverzüglich nachzuholen; doch kann diese kaum versagt werden, wenn die Ausgaben schon gemacht sind. Im übrigen verfügen die Arbeitsämter nur insoweit über eigene Einnahmen, als sie in besonders günstigen Zeiten nach § 156 einen Teil des Landesanteils als Bezirksanteil vom Verwaltungausschuß des Landesarbeitsamtes überwiesen erhalten.

Der Vorsitzende des Arbeitsamtes ist zugleich Vorsitzender des Verwaltungsausschusses, des geschäftsführenden Ausschusses, der Fachausschüsse und des Spruchausschusses. Er beruft den Verwaltungsausschuß ein, so oft ein Bedürfnis hierzu vorliegt, mindestens jedoch jedes Vierteljahr. Diese Einberufung hat auf Verlangen von

---

[7]) S. a. Verordnung des Reichsarbeitsministers über das Inkrafttreten einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1927 (R.G.Bl. I., S. 283).

[8]) Bericht des Reichstagsausschusses Nr. 2885 der Drucks. S. 18.

[9]) S. Dr. Fischer, Nürnberg: Die Reste bezirklicher Selbstverwaltung in der Reichsanstalt, öfftl. Arbeitsnachweis, 4. Jahrg. 1927 Nr. 7 b, S. 311 ff.

einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsausschusses zu erfolgen. Der Vorsitzende kann den Beisitzern die Vorlegung von Büchern, Akten oder sonstigen Urkunden und Belegen gestatten. Den Organen hat er auf Wunsch jederzeit Auskunft über seine Geschäftsführung zu erteilen. Ändert der Verwaltungsausschuß eine Entscheidung des Vorsitzenden, die letzterer außerhalb des Unterstützungsverfahrens trifft, nach § 187 ab, so kann der Vorsitzende binnen zwei Wochen den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes anrufen. Verstößt eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses gegen ein Gesetz oder eine gesetzliche Anordnung, so hat sie der Vorsitzende durch Beschwerde an den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes zu beanstanden. Im übrigen bestimmt die Satzung der Reichsanstalt, inwieweit die Kompetenzen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter gehen.

Die Beisitzer stehen in einem beamtenähnlichen Verhältnis, ohne selbst Beamte zu sein. Strafrechtlich unterstehen sie dem Sonderrecht des § 268. Eine Annahmepflicht des Amtes besteht nicht. Die Beisitzer verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Aus den §§ 23 und 195 Abschnitt 1 folgt die Schweigepflicht der Beisitzer. Sie haben in den Organen nach bestem Wissen und Gewissen mitzuberaten und abzustimmen. Die Anwesenheit in den Diensträumen ihres Bezirks ist ihnen während der Geschäftsstunden gestattet.

Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes werden vom Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes bestellt, der dabei an die Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Interessenten gebunden ist. Die Mitglieder der Fachausschüsse, der Abteilungen für Land- und Forstwirtschaft und für Angestellte, und die Beisitzer der Spruchbehörden werden nur ihren Reihen entnommen. Sie allein haben das Recht zur Wahl der Sonderbeisitzer nach § 94 Abschnitt 5. Sie unterstehen einer besonderen Strafgewalt (§§ 247—249).

Als Vertreter der öffentlichen Körperschaften sind solche der Gemeinden und der Gemeindeverbände von der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde auf Vorschlag des Vorstandes der beteiligten Gemeinden zu bestellen, deren Bezirk zu dem des Arbeitsamtes gehört. Die Vertreter der öffentlichen Körperschaften haben nur beschränkte Rechte. Nach § 200 wirken sie nicht mit, soweit die Organe der Reichsanstalt auf dem Gebiete der Reichsarbeitslosenversicherung tätig sind. Von der Teilnahme an den Fach- und Sonderausschüssen, sowie den Spruchbehörden sind sie ausgeschlossen. Im übrigen sind sie überall voll mitbeteiligt, wo das Gesetz von Beisitzern schlechtweg spricht.

Das lokale Arbeitsamt ist sozialer und wirtschaftlicher Beobachter seines Bezirks. Der überwiegende Teil der Arbeiten der

Reichsanstalt ist in den Arbeitsämtern zu leisten. Der Grundsatz der Selbstverwaltung, der die Durchführung öffentlicher Aufgaben anstelle staatlicher Behörden einem Teil der Bevölkerung selbst überläßt, und die Interessenten aufs innigste mit der Erfüllung der öffentlichen Obliegenheiten in Beziehung setzen will, kann im lokalen Bezirk am besten verwirklicht werden.

Doch verlangt unsere Zeit die enge gegenseitige Fühlungnahme der Arbeitsämter bei Erledigung ihrer Aufgaben, sowie den Austausch ihrer Meinungen und Erfahrungen. Wenn auch das Gesetz vom 16. Juli 1927 über den zwischenbezirklichen Verkehr der Arbeitsämter keine näheren Bestimmungen trifft, so gehört diese Aufgabe doch zweifellos zu jeder erfolgreichen Arbeitsmarkt-Politik. Das heutige Arbeitsamt hat die Möglichkeit, die Arbeitsmarktlage weit über die Grenzen seines Gebietes hinaus zu erkennen und den Stand von Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften in anderen Arbeitsnachweisbezirken innerhalb kurzer Zeit zu erfahren [10]).

Eng hängt das Arbeitsamt mit dem kommunalen Verwaltungskörper zusammen. Besonders weitgehend ist die Zusammenarbeit von Arbeitsamt und Gewerbeaufsicht; Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung verlangen daneben engste Fühlung mit Schulverwaltung und Wohlfahrtspflege. Aufgaben der Gesundheitspflege, der allgemeinen Fürsorge, des Verkehrs-, Wohnungs- und Siedlungswesens, sowie der Sozialversicherung spielen täglich beim Arbeitsamt herein. Daher sind die öffentlichen Körperschaften, im Interesse einer engen Verbindung mit der kommunalen Verwaltung, in die Organe der Reichsanstalt aufgenommen.

Jedes lokale Amt bildet einen Sonderkörper mit eigenem typischen Wirkungskreis. Umfang und Nachbarschaft der Bezirke, das Verhältnis von Stadt und Land, die Verteilung von Industrie, Handel und Gewerbe, Dichtigkeit und Zusammensetzung der Bevölkerung verleihen dem einzelnen Arbeitsamt seine eigene Prägung.

Die Eigenart einer Institution muß um so mehr hervortreten, wenn die soziale und wirtschaftliche Struktur des Tätigkeitsgebietes eine Sonderstellung einnimmt. Schwäb. Gmünd, schon früh wegen ihres Kunstgewerbes bekannt, ist heute die erste Stadt der deutschen Silberwaren-Industrie. Die Schwankungen des Wirtschaftslebens und der Zeitereignisse üben gerade auf die städtische Hauptindustrie besonders einschneidende Wirkungen aus. Das Arbeitsamt, mit der öffentlichen Wirtschaft auf das engste verbunden, hat im Laufe der Zeit Gedeihen und Niedergang der lokalen Industrie miterlebt.

---

[10]) Vgl. Dr. Erwin M ü n c h : Zwischenbezirkliche Arbeitsvermittlung, öfftl. Arbeitsnachweis, 4. Jahrg. 1928 Nr. 11 b, S. 511 ff.

Die eigentümlichen, oft schwerfälligen Entwicklungslinien des, in den Anfängen des deutschen Arbeitsnachweiswesens entstandenen, Arbeitsamtes Gmünd lassen sich zum Teil aus dieser, dem übrigen Reich gegenüber isolierten, Stellung erklären.

Umgekehrt beeinflußt das Arbeitsamt in seiner Tätigkeit der Sozial- und Wirtschaftspolitik die lokale Wirtschaft, die ein Glied ist der gesamten Wirtschaft des Reiches, der allgemeinen und nationalen Volkswirtschaft.

I. Teil.

Das Tätigkeitsgebiet des Arbeitsamtes im Allgemeinen.

Kap. I.

Der allgemeine Zusammenhang zwischen Sozial- und Wirtschaftspolitik.

Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik sind Gebiete, die eng miteinander verwandt sind und sich kaum vollständig voneinander trennen lassen. Mit vernünftiger Sozialpolitik werden auch wirtschaftliche Interessen begünstigt (erhöhte Leistungen der Arbeitnehmer, gesicherte und vermehrte Kaufkraft der Konsumenten), mit gesunder Wirtschaftspolitik auch soziale Verhältnisse gebessert (Sicherung und Zunahme der Beschäftigungsmöglichkeit, verbesserte Arbeits- und Lebensbedingungen). Schlechte oder vernachlässigte Sozialpolitik muß notwendigerweise auch die Wirtschaft schädigen, mißratene Wirtschaftspolitik mangelhafte Zustände im sozialen Sinne hervorrufen.

Eine weitschauende Politik darf sich nicht in einseitigen Gesichtspunkten verlieren; sie hat zielbewußt, unter Berücksichtigung allseitiger Zusammenhänge, für Gegenwart und weite Sicht zu wirken. Enge und starre Grenzen kennen weder Sozial- noch Wirtschaftspolitik. Sie ergeben sich jeweils aus den allgemeinen volkswirtschaftlichen Verhältnissen. In der übertriebenen einseitigen, die Einzelmaßnahme auf die Dauer selbst schädigenden Politik liegen die Schranken zwischen Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik.

Das Zusammenwirken sozial- und wirtschaftspolitischer Bestrebungen wird am besten von den öffentlichen Gemeinwesen erkannt und gefördert, in erster Linie vom Staat und von der Gemeinde, deren vornehmste Aufgabe darin gipfelt, Bevölkerung und Wirtschaft zu schützen und ihre Verhältnisse zu bessern.

Das Arbeitsamt wurde zuerst von der Kommune unterstützt und verwaltet, bald aber vom Staat gesetzlich geregelt. Im Verlauf seiner Entwicklung ist die sozial- oder die wirtschaftspolitische Seite seiner Tätigkeiten mehr oder weniger stark hervorgetreten. Heute sind beide Gesichtspunkte gleich wesentliche Bestandteile einer geordneten Arbeitsmarktpolitik. Dieser Grundsatz überbrückt den Interessengegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und löst immer mehr die Bestrebungen zur einseitigen Regelung der Arbeitsmarktverhältnisse durch Interessennachweise aus zugunsten des öffentlichen, unparteiischen Arbeitsamtes [11]).

Das Arbeitsamt steht mit dem Problem der Arbeitslosigkeit in enger Fühlung und bildet ein Hauptmittel zu deren Bekämpfung.

Solange noch geringe Entwicklung des Verkehrs, patriarchalische Ordnung des Aufenthalts- und Abzugsrechts, solange gehemmte Bewegungsfreiheit herrschte, und meist nur Landwirtschaft und handwerksmäßige Produktion für einen lokalen Markt bestanden, die sich auf zunftmäßige Privilegien stützte, war die Lage im Beruf meist eine gesicherte; Arbeitslosigkeit in größerem Umfange kam nur selten vor [12]). Mit der Ausdehnung der Märkte, der Bevölkerungszunahme, der strenger werdenden Abschließung der Zünfte, mit der Proklamation der Freiheit auf allen Gebieten, Gewerbefreiheit, Bauernbefreiung, Freizügigkeit, mit dem Vordringen der Haus- und Fabrikindustrie, den technischen und organisatorischen Umwälzungen, trat häufig große Arbeitslosigkeit auf. Neue Berufe und Erwerbsmöglichkeit, Maschinen- und Großbetriebe, Arbeitsteilung und Rationalisierung, lösten in ständigem ungleichen Wechsel veraltete Formen ab, nahmen Tausenden den Erwerb und forderten andererseits wieder in Masse Arbeitskräfte, die den neuen Methoden gewachsen waren. Durch Konkurrenz und Konjunkturschwankungen wurden diese Erscheinungen noch vermehrt.

Immer trostloser gestaltete sich das Los der auf Erwerb Angewiesenen. Das Versiegen der Arbeitsmöglichkeit raubt Tausenden den physischen und moralischen Halt, in stummer Verzweiflung gehen sie körperlich, geistig und sittlich dem Verfall entgegen.

Bezeichnenderweise sind die ungelernten Arbeitskräfte der Arbeitslosigkeit am häufigsten ausgesetzt. Sie bilden mit den teilweise und gänzlich Erwerbsunfähigen die schwersten Probleme für die Arbeitsmarktpolitik.

Auch die Wirtschaft leidet unter der Arbeitslosigkeit und vor allem unter dem ungenügenden Ausgleich von Überschuß- und

---

[11]) Der erste Arbeitnehmernachweis wurde i. J. 1862, der erste Arbeitgebernachweis i. J. 1889 gegründet („Hamburger System").

[12]) S. Paul Alterthum: Die Entstehungsgeschichte und Folgeerscheinungen der Arbeitslosigkeit in ihrem historischen Zusammenhange mit der Entwicklung des Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert; Erlanger Diss. 1911. S. 7 ff.

Bedarfsgebieten an Arbeitskräften. Fast überall herrscht an qualifizierten Arbeitnehmern ein fühlbarer Mangel. Auch die Landwirtschaft sieht sich meist einem unbefriedigten Bedarf an Arbeitskräften gegenüber [13]).

Durch den Geburtenausfall während der Kriegszeit wird sich in den nächsten Jahren (1929—1933) der berufliche Nachwuchs erheblich verringern. Daher werden in der Folgezeit neue Wirtschaftskrisen auf dem Arbeitsmarkt weniger stark bemerkbar werden. Künftiger Konjunkturaufschwung muß dagegen sehr unliebsame Folgen verursachen (Mangel an Arbeitskräften). In erster Linie werden jene Berufe betroffen werden, die schon heute erheblichen Mangel an Nachwuchs aufweisen [14]).

Letzten Endes kommt es nicht darauf an, daß lediglich genügend Arbeitsgelegenheit und Arbeitskräfte vorhanden sind, sondern, daß bei genügender Arbeitsgelegenheit ausreichend geeignete Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, damit sowohl die Arbeitskräfte, wie auch die Nachfrage nach solchen im Interesse gesunder Sozial- und Wirtschaftspolitik sinngemäß befriedigt werden können. „Auf dem Arbeitsmarkt sind sowohl Angebot wie Nachfrage qualitativ, zeitlich und örtlich so stark differenziert, daß ein gewisser Mangel an Übereinstimmung immer hervortreten muß" [15]). Aufgabe des Arbeitsamtes ist, diesen Mangel auf das Minimum zu reduzieren und ihn stets auf dieser Grenze zu halten. Auf diese Weise werden manche soziale Probleme (auf dem Gebiete des Armenrechts, Fürsorgerechts, Arbeitsvertragsrechts u. a.), die letzten Endes dem ungenügenden Arbeitsmarktausgleich entspringen, in vielleicht überraschender Weise der Lösung näher gebracht. Auf diese Weise wird auch die Gewähr geboten für einen dauernden wirtschaftlichen Erfolg, für Ruhe und Ordnung im Staate.

Durch die Ausgleichsherbeiführung von Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften (Arbeitsvermittlung, Berufsberatung) wird eine Ursache der Arbeitslosigkeit, die falsche Verteilung der Arbeitskräfte, bekämpft und beseitigt [16]). Erst auf dieser Grundlage kann eine weitere Fürsorge aufgebaut werden, die an die Be-

---

[13]) Die große Abneigung gegen diese Arbeit rührt sowohl von den besonders großen Anforderungen her, die an die einzelne Arbeitskraft gestellt werden, als auch von dem Fehlen der Annehmlichkeiten eines Berufes in der Stadt.

[14]) Vgl. Walter Stets: Mittel und Wege zur Behebung des in den nächsten Jahren durch den Geburtenausfall zu erwartenden Facharbeitermangels; im Arbeitgeber v. 15. Juli 1928, 18. Jahrg., S. 284 ff.

[15]) Gustav Cassel: Theoretische Sozialökonomie, 4. Auf., Leipzig 1927, S. 317.

[16]) Arbeitslosigkeit kann den verschiedensten Ursachen entspringen: Konjunkturschwankungen; Saisoncharakter vieler Gewerbe; Kreditschwierigkeiten u. a.

kämpfung der Folgen der Arbeitslosigkeit anknüpft und sie zu lindern sucht (Arbeitslosenfürsorge) [17]).

Kap. II.

Die Entwicklung des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Im Zeitalter des Merkantilismus, wo das Wohl des Staatskörpers alles erforderte, fehlte eine humane Einstellung seitens der öffentlichen Körperschaften gegen die Klasse der Arbeitslosen. Die Bedürfnisse von Volk und Wirtschaft blieben der obrigkeitlichen Politik und Gewalt unterworfen. Selbst der Arbeitsvertrag und die Arbeitsbedingungen wurden staatlicherseits geregelt. Die Hörigkeit, oft eine öffentlich-rechtliche Form der Bekämpfung der Arbeits- und Besitzlosigkeit und das Arbeitshaus sollten die „lässigen" Arbeitskräfte zur Arbeit zwingen und erzielen. „Nicht das Bedürfnis, das elende Los der armen Teufel, die um Brot betteln, zu bessern ist es, was die Gesetzgeber zum Einschreiten bestimmt, sondern — neben dem Bemühen, Ordnung und Sicherheit im Lande herzustellen — der Wunsch, die im Lande vorhandenen Arbeitskräfte auszunützen" [18]). Erst im 19. Jahrhundert entstanden die eigentlichen Vorläufer des Arbeitsamtes.

Vor dem Kriege war der Arbeitsnachweis lediglich freiwilliger Organisation überlassen. Die Arbeitsvermittlung war, von kleinen Ansätzen auf dem Gebiet des Arbeitsnachweiswesens abgesehen, dem Zufall, der privaten Initiative und freiwilliger Regelung durch die Gemeinden überlassen. Ein besonderer Vorrang und Überordnung des öffentlichen Arbeitsamtes über die anderen Vermittlungsinstitute fehlte [19]).

Die Umschau bildete oft den einzigen Weg für den Arbeitsuchenden, möglichst rasch eine geeignete Beschäftigung zu finden. Wo eine Organisation des Arbeitsmarktes fehlte, mußte der Erwerbslose meist planlos umherirren, oft von bloßen Gerüchten hin und her getrieben. Zu leicht erweckt die Umschau eine falsche Vorstellung von der Wirklichkeit und veranlaßt die Eingeschüchterten und Geängstigten selbst bei ungünstigen Arbeitsbedingungen in Arbeit zu treten. „Es gibt am Arbeitsmarkte keine Institution, die

---

[17]) Der Arbeitsmarkt kann auf verschiedene Weise beeinflußt werden (Kartell- und Trustbildung, Sozialisierung, Regelung der Ein- und Auswanderung, steuer- und finanzpolitische Maßnahmen u. a.). Vorliegende Abhandlung beschränkt sich auf die Maßnahmen, die in den Tätigkeitsbereich des Arbeitsamtes fallen.

[18]) Werner Sombart: Der moderne Kapitalismus, München und Leipzig 1917, S. 817.

[19]) S. Walter Kaskel: Das neue Arbeitsrecht, 4. Aufl., Berlin 1922, S. 32 ff.

in dem Maße lohndrückend wirkt, wie die Umschau, ganz abgesehen von einzelnen häßlichen Erscheinungen im Konkurrenzkampfe der Arbeiter untereinander, die nicht selten zu heimlichen Provisionszahlungen an Werkmeister u. a. führen“ [20]). Neben Zeit-, Geld- und Kraftvergeudung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber schwinden häufig Arbeitsmut, Schaffensfreude, Charakter und guter Lebenswandel. Neigungen und Talente, Kenntnisse und Fähigkeiten finden in der Hast nach Unterkommen und Verdienst nur ungenügende Berücksichtigung. „Diese Schwierigkeiten fallen um so mehr ins Gewicht, je häufiger infolge von Konjunkturwechsel, des Saisoncharakters vieler Gewerbe (Edelmetallindustrie), und der ganzen Unstetigkeit des modernen Menschen überhaupt der Stellenwechsel eintritt“ [21]). Nicht selten bildet die Umschau nur einen Vorwand zum Bettel.

Weit verbreitet ist heute noch das Inserat, das viele der Benützung des Arbeitsamtes vorziehen, die häufig entwürdigend empfunden wird. Vor allem bedienen sich die höheren Berufe des Inserats, in erster Linie die Angestellten. Folgen dieser Art der Stellensuche sind Zeit-, Kraft- und Geldvergeudung, sowie ein unübersichtlicher Arbeitsmarkt in Anbetracht der zersplitterten Lokal- und Spezialblätter. Der eigentliche Zweck des Inserierens ist nicht immer Beschaffung eines Arbeitsverhältnisses, als vielmehr die Reklame. Das mehr oder weniger verlockend abgefaßte Inserat entzieht leicht die notwendigen Arbeitskräfte den weniger gesuchten Betrieben und der Landwirtschaft.

Sehr früh trat der gewerbsmäßige Stellenvermittler als Ausbeuter der unübersichtlichen Arbeitsmarktverhältnisse auf (in größeren Städten schon im 16. und 17. Jahrhundert). Er versuchte nicht selten in grenzenloser Gewinnsucht die ihm vertrauende Menge durch Zugeständnisse unreellster und unmoralischster Art auszunützen und vergrößerte das Elend der Arbeitslosigkeit durch hohe Gebühren, Begünstigung des Stellenwechsels, direkten oder indirekten Zwang zur Benützung von Nebengewerben für sich oder für andere. Die Gesetzgebung trifft verhältnismäßig erst spät ein, um den großen sozialen und wirtschaftlichen Schäden der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung entgegenzutreten.

Im wirtschaftlichen Kampf der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bildeten sich einseitige Interessennachweise als wirksame Kampf- und Propagandamittel. In der Ausschaltung einer Vertragsseite ermangeln sie der erforderlichen Tragkraft und der Möglichkeit gesunden Stellenausgleichs. Nicht selten bekämpfen sich die einseitigen, zersplitterten Nachweise untereinander.

---

[20]) Jgn. Jastrow: Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft, Berlin 1902, S. 138.

[21]) Heinrich Herkner: Die Arbeiterfrage, Berlin und Leipzig 1921, S. 127.

Infolge der Notlage der Interessentennachweise, die sich insbesondere während des Krieges bemerkbar machte, teilweise auch zugunsten der Zentralisation des Arbeitsnachweises, erfolgte, zuerst von seiten der Arbeitnehmer, die Angliederung der einseitigen Arbeitsvermittlungsinstitute an die öffentlichen Arbeitsämter. Am besten konnten sich die kaufmännischen Stellenvermittlungen behaupten. Ihre Verwaltung lag vielfach in Händen höherer Angestellter und Prinzipale. Bei den meist langfristigen und besonders gestalteten Arbeitsverhältnissen (gesetzliche Kündigungsbestimmungen für Angestellte, oft besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer) und der ungleichförmigen Masse meist gelernter Arbeitnehmer, nahm diese Vermittlungseinrichtung einen Sonderplatz ein. Die Arbeitgebernachweise reichen bis in die Zeit der Zünfte zurück, wo der zugewanderte Geselle sich an die „Herberge" wandte, um nach seiner Legitimierung eine Arbeitsstätte bei einem Meister zugewiesen zu erhalten. Die infolge Erschwerung der Aufstiegsmöglichkeiten der Gesellen und der Zuspitzung der Gegensätze zwischen Meister und Gesellen entstandenen „Bruderschaften" verfolgten in ihren Arbeitsvermittlungsinstituten ähnliche Ziele wie die Arbeitsnachweise der Gewerkschaften [22]). Mit dem Rückgang des Handwerks, vor allem im 18. und 19. Jahrhundert, kamen auch die damaligen Arbeitsvermittlungseinrichtungen in Wegfall [23]). Die weit später entsandenen Arbeitgebernachweise [24]) konnten sich durch gute Organisation, straffe Geschäftsführung (Benutzungszwang der Mitglieder), gute Verbindung mit dem Weltmarkte, wie überhaupt durch die wirtschaftliche Machtstellung der Arbeitgeber erfolgreich behaupten.

Der paritätische Facharbeitsnachweis entstand meist auf dem Wege der Tarifverträge. Er sucht die Gegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Arbeitsvermittlung auszuschalten. Am bekanntesten ist das Abkommen zwischen den gewerblichen und industriellen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen vom 15. November 1918, bei dem die paritätische Arbeitsvermittlung zum allgemeinen Grundsatz erhoben wurde (Reichsanzeiger vom 18. November 1918 Nr. 273).

Private gemeinnützige und charitative Vermittlungsinstitute [25]) hatten nur geringen Erfolg. Durch Erhebung von Vermittlungs-

[22]) Juliana Dünner: Der deutsche Arbeitsnachweis im Kriege bis zum Erlaß des Hilfsdienstgesetzes, Tübinger Diss. 1918, S. 4.

[23]) Die neueren Arbeitsvermittlungseinrichtungen der Innungen haben nie größere Bedeutung erlangen können.

[24]) Der erste Arbeitgebernachweis wurde 1889 vom Verband der Eisenindustrie in Hamburg gegründet; die Einrichtung fand als „Hamburger System" Nachahmung.

[25]) Eines der bekanntesten war das 1865 in Stuttgart von der Zentralstelle des „Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen", dem „Gewerbeverein" und dem „Arbeiterbildungsverein" gegründete „Büro für Arbeitsnachweise".

gebühren und dem ausgesprochen armenrechtlichen Charakter der charitativen Einrichtungen wurde der Geschäftsgang sehr gehemmt; die charitativen Vermittlungsinstitute gewannen meist nur für den tieferstehenden Teil der Arbeiterklasse Bedeutung [26]).

Die Zersplitterung in zahlreiche, sich gegenseitig bekämpfende, von verschiedenen Interessen beherrschte, Sondereinrichtungen der Arbeitsvermittlung, die mangelnde Übersicht über die Verhältnisse des Arbeitsmarktes und der verschiedenen Arbeitsmarktstatistiken ließen die Vorteile eines öffentlichen Arbeitsnachweises deutlich hervortreten.

Das allgemeine Interesse an einer guten Arbeitsvermittlungsinstitution veranlaßte das öffentliche Gemeinwesen, in erster Linie die Kommune, die Regelung des Arbeitsnachweiswesens in die Hand zu nehmen. Die Gemeinde mit ihren Selbstverwaltungsorganen hat mit Bevölkerung und Wirtschaft enge Fühlung und kennt am besten deren Bedürfnis. Die Fürsorge für das soziale und wirtschaftliche Wohl der Gemeindeangehörigen in der Arbeitsvermittlung liegt um so mehr im Interesse der öffentlichen Körperschaft, als ein Brachliegen der Arbeitskräfte eine Schädigung der öffentlichen Finanzen im Gefolge hat, da hierdurch einesteils die Steuererträge abnehmen, andererseits die Armenlasten wachsen.

Während anfangs in Norddeutschland der kommunal unterstützte Vereinsarbeitsnachweis große Bedeutung gewann, trat in Süddeutschland, vor allem und erstmals in Württemberg [27]), der rein kommunale Arbeitsnachweis immer mehr in den Vordergrund [28]). Der Gewerbegerichtsvorsitzende Lautenschlager in Stuttgart arbeitete seinerzeit ein Arbeitsnachweis-Statut aus, das für das öffentliche Arbeitsamt in Württemberg von ausschlaggebender Bedeutung wurde. Erst nach dem Kriege hat sich der öffentliche Arbeitsnachweis zu einer einheitlichen, wohl ausgebauten Organisation entwickelt, die auf die Arbeitsmarktverhältnisse des ganzen Reiches weitgehendsten Einfluß ausübt.

Kap. III.

Grundsätze und gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung.

Bei der Tätigkeit des Arbeitsamtes bestimmen sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesichtspunkte die Grundsätze seiner Handhabung.

---

[26]) S. Heinrich Herkner: a. a. O., S. 134.

[27]) Das erste öffentliche Arbeitsamt in Deutschland wurde am 1. April 1894 in Eßlingen a. N. gegründet; s. Max Hirsch: Das Arbeitsamt in Eßlingen, Tüb. Diss. 1920.

[28]) S. Julia Dünner a. a. O., S. 16.

Die Arbeitsvermittlung beschränkt sich nicht auf bestimmte Berufsklassen oder Gewerbe, wenn auch einzelne Gruppen gesonderte und eingehendere Regelung erfahren (Fachabteilungen, Abteilung für Land- und Forstwirtschaft, für Angestellte; s. S. 13 ff.). Erst in der Erfassung möglichst aller Volkskreise, was auch im Interesse einer unparteiischen Arbeitsvermittlung liegt und dem Grundsatz der Geeignetheit (s. S. 29 ff.) entspricht, läßt sich die Arbeitsvermittlung zufriedenstellend durchführen. Ein weiter Überblick über den ganzen Arbeitsmarkt und seine Struktur, eine nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnete Statistik, begünstigen die Regelung der Zu- und Abwanderung von Arbeitskräften. Auch qualitative Verschiebungen im Beruf und im Erwerb werden durch eine umfassende Arbeitsmarktpolitik günstig beeinflußt. Je ausgedehnter der Arbeitsmarkt ist, desto mehr werden Zufall und Willkür vermieden, um so größer ist die Möglichkeit, daß jedes Angebot und jede Nachfrage befriedigt wird (Gesetz der großen Zahl). Der Grundsatz der Allgemeinheit lenkt das Interesse des Arbeitsamtes über den örtlichen Bezirk hinaus und läßt die lokale Arbeitsvermittlung in wechselseitigen Verkehr mit Land und Reich, mit allen Berufs- und Unterbringungsmöglichkeiten treten.

Die Einschränkung der Entwicklungsfreiheit und der Ausübung der Vermittlungstätigkeit der gewerbsmäßigen und nichtgewerbsmäßigen nichtöffentlichen Arbeitsnachweise bezweckt die Entwicklung der allgemeinen, einheitlichen öffentlichen Arbeitsvermittlung im Interesse einer umfassenden Arbeitsmarktübersicht und Arbeitsmarktpolitik.

In der öffentlichen Behandlung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung spiegelt sich die wechselnde soziale und wirtschaftliche Auffassung der Zeit wider. Der im 18. und Mitte des 19. Jahrhunderts noch herrschenden strengen gewerbepolizeilichen Ordnung folgte eine fast grenzenlose Gewerbefreiheit. Bereits die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juli 1883 hob die Ungebundenheit der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung wieder auf und bestimmte, daß allen Stellenvermittlern der Gewerbebetrieb zu versagen ist, wenn Tatsachen vorliegen, die ihre Unzuverlässigkeit in bezug auf dieses Gewerbe erweisen. Jede Eröffnung einer gewerbsmäßigen Stellenvermittlung mußte der zuständigen Behörde gemeldet werden. Die Novelle zur Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 führte die Konzessionspflicht ein. Durch das Stellenvermittlungsgesetz vom 2. Juni 1910 (R.G.Bl. S. 860) wurde die behördliche Erlaubnis zum Stellenvermittlergewerbe versagt, wenn ein Bedürfnis nach Stellenvermittlern nicht vorlag, insbesondere, wenn ein öffentlicher Arbeitsnachweis in ausreichendem Umfange vorhanden war, oder berechtigte Zweifel an der Zuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb oder auf seine per-

sönlichen Verhältnisse bestanden[29]). Eine grundsätzliche Aufhebung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung erfolgte durch das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 (R.G.Bl. I. S. 657): Vom 1. Januar 1931 ab ist das Stellenvermittlergewerbe verboten. Bis dahin darf eine neue Konzession nicht erteilt und eine bestehende nicht verlängert oder übertragen werden. Ausnahmen kann der Reichsarbeitsminister treffen, der für einzelne Berufe die gewerbsmäßige Stellenvermittlung schon vor diesem Zeitpunkt untersagen kann (§ 48 des A.N.G.). Die Aufsicht über die bestehenden gewerbsmäßigen Einrichtungen lag bei den öffentlichen Arbeitsämtern (§ 44 A.N.G.). Das Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 16. Juli 1927 (R.G.Bl. I. S. 187) übernahm in der Hauptsache die Bestimmungen des Arbeitsnachweisgesetzes und betraute die Reichsanstalt mit der Aufsicht über die bis zum 1. Januar 1931 noch bestehenden gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlungsinstitute (§ 55 d. A.V.A.V.G.).

Die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise standen nach dem Arbeitsnachweisgesetz unter Aufsicht des Landesamts bzw. des Reichsamts, seit Einführung des Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetzes unter Aufsicht der Reichsanstalt bzw. der von ihr bestimmten Stelle. Die verhältnismäßig geringe Zahl gewerbsmäßiger und nichtgewerbsmäßiger nichtöffentlicher Arbeitsnachweise begünstigte das Vordringen des öffentlichen Arbeitsamtes.

Um möglichst weite Kreise zu erfassen, vor allem diejenigen, die unter der Not der Arbeitslosigkeit besonders leiden, wird die Arbeitsvermittlung unentgeltlich ausgeübt. Die Unentgeltlichkeit der Arbeitsvermittlung war ein starkes Konkurrenzmittel gegenüber den übrigen Arbeitsvermittlungseinrichtungen, besonders zu Beginn des öffentlichen Arbeitsnachweiswesens. Das Prinzip der Unentgeltlichkeit dient dem Grundsatz der Allgemeinheit wie dem der Unparteilichkeit. Durch die Unentgeltlichkeit wird die Arbeitsvermittlung jedoch nicht Armenpflege. Wäre dies der Fall, so müßten die Arbeitnehmer, in erster Linie die bedürftigen, Gebührenerlaß erhalten, während die Arbeitgeber die Gebühren zu entrichten hätten[30]). Die Arbeitsvermittlung liegt auch nicht allein im Interesse der engeren Interessentenkreise (Arbeitgeber, Arbeitnehmer). Am Produktionserfolg, der durch einen guten Arbeitsnachweis maßgebend gefördert wird, nimmt die Allgemeinheit teil, wie sie auch von den Folgen ausgedehnter Arbeitslosigkeit betroffen wird (wirtschaftliche Stockungen, unruhige Zeiten)[31]). Damit fällt gleichzeitig der Vorwurf der Verletzung des Ehrgefühls des Ar-

[29]) § 2 des Stellenvermittlergesetzes.

[30]) S. Jgn. Jastrow: a. a. O., S. 184.

[31]) S. E. H. Meyer: Entwicklung und gegenwärtiger Kampf der Arbeitsvermittlung im In- und Ausland; Hannover 1912, S. 181 ff.

beitnehmers, dem die Gebühr für eine Leistung, die sonst bezahlt wird, erlassen ist. Ein weiterer Einwand, die Befürchtung ungenügender Leistungen einer unentgeltlichen Arbeitsvermittlung hat sich durch die Praxis als unberechtigt erwiesen.

In Süddeutschland wurde die Gebührenfreiheit des öffentlichen Arbeitsnachweises fast überall von Anfang an durchgeführt (zuletzt in Freiburg am 1. April 1900).

Teilweise wurde eine Kontrollgebühr erhoben und freiwillige Gebühren angenommen. Aber auch die Annahme freiwilliger Gebühren verstößt m. E. gegen die Grundsätze der Arbeitsvermittlung. Der wirtschaftlich schlechter gestellte Teil wäre stets im Nachteil. Leicht wird die freiwillige Gebühr zu einer parteilichen Handhabung der Arbeitsvermittlung. Die individuelle Behandlung des einzelnen Gesuches wird oft unterbunden und das Prinzip der Geeignetheit leicht verletzt.

Das Arbeitsnachweisgesetz (§ 39 A.N.G.) und das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§ 60 A.V.A.V.G.) führte die Unentgeltlichkeit der öffentlichen Arbeitsvermittlung allgemein durch.

Aus den bisher genannten Grundsätzen der Allgemeinheit und der Unentgeltlichkeit, geht das Prinzip der Unparteilichkeit hervor; umgekehrt könnte der Grundsatz der Unparteilichkeit zu den beiden ersteren geführt haben. Die Grundprinzipien der Arbeitsvermittlung hängen eng zusammen und greifen stets ineinander über.

Die unparteiliche Handhabung der Arbeitsvermittlung verleiht dem Arbeitsmarkt sein natürlichstes Bild; sie ermöglicht eine erfolgreiche Einwirkung auf lokale und interlokale Ungleichmäßigkeiten. Nur durch den Grundsatz der Unparteilichkeit konnte das Arbeitsamt hoffen, sich durchzusetzen und die übrigen Institute der Arbeitsvermittlung zu überflügeln. Ohne Anerkennung und gleichzeitige Benützung der Institution von Arbeitgeber- und von Arbeitnehmerseite könnte das Amt keine durchgreifende Erfolge erzielen. Allerdings ist die Durchführung des Grundsatzes der Unparteilichkeit, der zwei feindlichen Lagern zugleich gerecht werden will, äußerst schwer und übt leicht die entgegengesetzten Wirkungen aus, die man erwartet.

§ 59, 1 des Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetzes löste fast im gleichen Wortlaut den § 40, 1 des Arbeitsnachweisgesetzes ab: Die Arbeitsvermittlung ist unparteiisch, insbesondere ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung auszuüben. Weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer oder Gruppen von ihnen dürfen bevorzugt werden. Die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung politischer, wirtschaftlicher oder konfessioneller Art ist ebensowenig maßgebend, wie die Frage, ob der Arbeitgeber

oder Arbeitnehmer überhaupt einer Korporation angehört. Handelt es sich um Betriebe, die nach § 67 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (R.G.B. S. 147) politischen, gewerkschaftlichen, militärischen, konfessionellen, künstlerischen und ähnlichen Bestrebungen dienen, oder um die Arbeitsvermittlung eines Arbeitsnachweises, der von einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitnehmern errichtet ist und satzungsgemäß nur an deren Mitglieder Arbeit vermittelt (Interessentennachweis), so ist die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Vereinigung zulässig. Selbstverständlich darf das Arbeitsamt keinen Arbeitnehmer zum Zwecke der Nichteinstellung ungünstig kennzeichnen, oder sonst an Maßregelungen von Arbeitnehmern oder entsprechenden Maßnahmen gegen Arbeitgeber mitwirken. „Jede unberechtigte Rücksichtnahme auf das einseitige, wenn auch an sich erlaubte und berechtigte Interesse einer Partei des Arbeitsvertrags“ [32]) bedeutet eine parteiliche Stellungnahme des Arbeitsamtes. Soweit ein Tarifvertrag besteht, hat die Vermittlung beteiligter Arbeitnehmer an beteiligte Arbeitgeber, sofern die Beteiligung dem Arbeitsvermittler bekannt ist, nur zu den tariflich zulässigen Bedingungen zu erfolgen (§ 62, 1 d. A.V. A.V.G.). Beim Vorliegen eines nach § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (R.G.Bl. S. 1456) für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags erstreckt sich diese Bestimmung auf alle von der Regelung erfaßte Personen. Arbeitsstellen mit gesetzwidrigen und unsittlichen Arbeitsbedingungen sind natürlich nicht vermittlungsreif. Löhne und sonstige Vertragsbestimmungen haben nur für die individuelle Arbeitsvermittlung Bedeutung; das Arbeitsamt darf weder auf sie einwirken noch die Arbeitsvermittlung verweigern [33]). Nur bei Verstößen gegen beruflich ortsübliche Mindestlohnsätze ist die Arbeitsvermittlung abzulehnen (s. oben tarifvertragliche Bestimmungen). Zum Schutze berechtigter Interessen ist der Arbeitsvermittler befugt und auf Verlangen verpflichtet, über Besonderheiten einer offenen Stelle oder über besondere Eigenschaften eines Arbeitsuchenden, die für den anderen Vertragsteil von Bedeutung sein können, Auskunft zu erteilen, wenn ihm diese Besonderheiten amtlich bekannt geworden sind, und besondere Umstände, namentlich die Aufnahme in die Hausgemeinschaft, dies rechtfertigen.

Wurde die Berechtigung des Prinzips der Unparteilichkeit der öffentlichen Arbeitsvermittlung bald allgemein anerkannt, so verursachte das Verhalten bei Streik und Aussperrung lange Zeit hindurch große Meinungsverschiedenheiten.

---

[32]) Paul Wölbling: Der Arbeitsnachweis im deutschen Reich, im Handbuch des Arbeitsrechts, Stuttgart 1923, S. 23.

[33]) S. Hans Wille: Der Erfurter Arbeitsnachweis, Tübinger Diss. 1921 S. 85.

Bei der Streitfrage ergaben sich hauptsächlich vier Verwaltungsmöglichkeiten [34]):

1. Fortdauer der Vermittlungstätigkeit; vom Ausbruch des Streits wird keine Notiz genommen;
2. Einstellung der Arbeitsvermittlung;
3. auf Beilegung der Streitigkeit gerichtete, vermittelnde Tätigkeit des Arbeitsamtes;
4. Fortsetzung der Arbeitsvermittlung und Bekanntgabe des Ausstandes und der Aussperrung an die betreffenden Gesuchsteller.

Während der erste Grundsatz von seiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer infolge parteilicher Haltung des Amtes keine allgemeine Anerkennung finden konnte (vor allem Parteistellung gegen die Arbeitnehmer, die mit der Presse nicht so vertraut sind, wie die Arbeitgeber; Anstände bei der Vermittlungstätigkeit), das zweite Prinzip nur bei einem fachlichen und örtlich begrenzten Arbeitsnachweis möglich ist, und der dritte Gesichtspunkt sich nur bei Benützungszwang der Arbeitsvermittlung und bei Aufhebung des Grundsatzes der Unparteilichkeit durchführen läßt [35]), wandte sich die spätere Gesetzgebung dem vierten Grundsatze zu.

Das Arbeitsnachweisgesetz (§ 42 A.N.G.) und neuerdings das Arbeitslosenversicherungsgesetz (§ 63 A.V.A.V.G.) legten die vierte Verhaltungsmöglichkeit allgemein fest: Die Arbeitgeber sind verpflichtet, bei Ausbruch und Beendigung eines Ausstandes, sowie bei Vornahme und Beendigung einer Aussperrung, dem Arbeitsamt schriftliche Anzeige zu erstatten. Diese Verpflichtung konnte, vor allem mit Rücksicht auf die sogen. „wilden Streiks", nur den Arbeitgebern auferlegt werden. Die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer sind zur Anzeigeerstattung berechtigt. Nach Erstattung der schriftlichen Anzeige ist dem Arbeitsuchenden, der für einen vom Ausstand oder Aussperrung betroffenen Betrieb in Frage kommt, von der Tatsache des Ausstandes oder der Aussperrung Kenntnis zu geben und die Arbeitsvermittlung nur dann vorzunehmen, wenn sie trotzdem verlangt wird. Die Beeinflussung zur Annahme oder Nichtannahme einer durch Lohnkampf frei gewordenen Arbeitsstelle ist aber der Vermittlungsstelle untersagt. Ebenso dürfen ausständige und ausgesperrte Arbeitnehmer nur dann vermittelt werden, wenn die Tatsache des Ausstandes und der Aussperrung dem Arbeitgeber vorher bekanntgegeben war und er die Vermittlung verlangt.

Die Unparteilichkeit der mit Volk und Wirtschaft eng verbundenen Arbeitsvermittlung läßt sich am zweckdienlichsten durch die

---

[34]) S. K. Wagner: Streikklausel und Einigungszwang im Arbeitsnachweiswesen. Soz. Praxis 1918, Nr. 23, S. 337 ff.

[35]) Das Arbeitsamt würde auch seinem eigentlichen Zweck entfremdet.

Selbstverwaltung der beteiligten Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durchführen. Im paritätischen Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes lernen sich die Gegner verstehen und aufeinander Rücksicht nehmen. In der Person des unparteiischen Vorsitzenden wird die Objektivität für soziale und wirtschaftliche Belange des Arbeitsnachweises gesichert. Die politische Parteieinstellung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer ist für die Bedürfnisse der Arbeitsvermittlung ohne Bedeutung. Das Arbeitsamt ist eine reine Zweckeinrichtung, die von den sozialen und wirtschaftlichen Vertretungen der Interessenten verwaltet wird.

Unter diesem Gesichtspunkt wurde der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses nach dem Arbeitsnachweisgesetz durch die Gemeinde nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, nach dem Gesetz vom 16. Juli 1927 durch den Vorstand der Reichsanstalt nach Benehmen mit dem Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes ernannt.

Das Prinzip der Eignung, das heute zum wichtigsten Grundprinzip der Arbeitsvermittlung gehört, wurde zu Beginn des öffentlichen Arbeitsnachweiswesens nur selten gepflegt. Das Arbeitsamt war anfangs eine Institution, die in erster Linie der Arbeitnehmerseite in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gerecht werden wollte [36]). Die einlaufenden Gesuche wurden nach der Reihenfolge ihrer Meldungen bei der Arbeitsvermittlung berücksichtigt. Erst später trat auch der wirtschaftliche Gesichtspunkt schärfer hervor und gestaltete das Problem der Arbeitsvermittlung zu einem sozial- und wirschaftspolitischen. Das Reihensystem wich dem der Eignung.

Die Befriedigung der Gesuche ohne Rücksicht oder unter Vernachlässigung der speziellen Anforderungen von Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften könnte den Arbeitsmarkt auf die Dauer nicht entlasten, sie gestaltet ihn eher noch unübersichtlicher. Die vorläufig befriedigten Gesuche müßten über kurz oder lang beim Arbeitsamt erneut gestellt werden. Es kommt nicht darauf an, möglichst alle oder möglichst viele Gesuche zu erledigen. Die getätigten Vermittlungen sollen aber von Nachhaltigkeit und Dauer sein [37]). Aus dem gleichen Grunde hat sich das Arbeitsamt bei der Arbeitsvermittlung nicht auf die bei ihr eingegangenen Gesuche zu beschränken, sondern hat auf dem Wege zwischenbezirklichen Arbeitsmarktverkehrs nach möglichst geeigneten Arbeitsplätzen und Arbeitskräften zu suchen.

---

[36]) S. Egon Petersen: Monographie eines deutschen Arbeitsamtes: Das Arbeitsamt Stuttgart, Stuttgart 1927, S. 50.

[37]) Daher ist aus der Arbeitsvermittlungstabelle allein nichts über die Tätigkeit und die Bedeutung des Arbeitsamtes zu ersehen; s. Erdmann Graack: Ein deutscher Arbeitsnachweis und seine geschichtliche Entwicklung, Dresden 1915, S. 169.

Die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer berühren sich kaum wo so eng, als bei Befolgung des Eignungsprinzips („Der rechte Mann an den rechten Platz"). Die, die persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten am besten angepaßte, Arbeitsstätte ist für die Einzelpersönlichkeit die natürlichste und erfolgreichste Stelle im Gemeinschaftsleben. Die Arbeitsstätte ist für sie auch eine gesicherte, als der Mensch für dieselbe unentbehrlich wird. Sie weist ihm die Möglichkeit des beruflichen Aufstiegs. Der Arbeitsnachweis bietet durch die Ermöglichung anderweitiger Beschäftigungaufsuche dem Menschen einen gewissen Rückhalt und macht ihn in seiner Berufstätigkeit und seinem Vorwärtskommen freier. Nicht selten meldet sich ein Arbeitnehmer, um eine bessere und für ihn geeignetere Beschäftigung zu finden, ohne zunächst den bisherigen Arbeitsplatz aufzugeben. Der Grundsatz der Berücksichtigung der Eignung des Bewerbers bedarf aber zu seiner Verwirklichung der Voraussetzung der persönlichen Entfaltungsmöglichkeit und der wirtschaftlichen Aufnahmefähigkeit. Die besten Eigenschaften und Fertigkeiten sind wertlos, wenn sie entweder durch persönliche Verhältnisse oder durch wirtschaftliche Umstände nicht angewendet oder ausgenützt werden können. Das Zeitalter der Differenzierung und Spezialisierung ermöglicht an sich wohl eher die Auffindung der Arbeitsstätte, die der individuellen Geeignetheit weitgehendst gerecht wird. Die persönlichen, pekuniären Verhältnisse bilden aber oft strenge Grenzen für die Durchführung des Prinzips „der rechte Mann an den rechten Platz".

Die Wirtschaft hat dasselbe Interesse, daß möglichst tüchtige und geeignete Arbeitskräfte vermittelt werden. Der Konkurrenzkampf, die hohen Produktionskosten, die wertvollen Rohstoffe, die immer höher wachsenden Löhne und Gehälter erfordern, daß im Interesse der Produktivität und Rentabilität der Volkswirtschaft jede Stelle möglichst mit den besten Kräften ausgefüllt wird.

Die Befolgung des Grundsatzes der Eignung erfordert von dem Arbeitsvermittler großes Verständnis für die sozialen und wirtschaftlichen Fragen, sowie umfassende Kenntnis des gesamten Arbeitsmarktwesens. „Es sind Personen notwendig mit guter Allgemeinbildung und schneller Auffassung, die über die nötige Objektivität, Menschenkenntnis und Menschenfreundlichkeit verfügen [38]). Durch Verfolgung des Vermittlungsgrundsatzes: Der rechte Mann an den rechten Platz, wird die Stellung des Arbeitsvermittlers gehoben und ihm ein weitgehendster Einfluß auf die Verhältnisse der Bewerber eingeräumt. Die große Selbständigkeit des Arbeitsvermittlers, die aus der Verwirklichung des Prinzips der Eignung folgt, gestaltet die eigene Tätigkeit um so fruchtbarer.

[38]) Julia Dünner: a. a. O., S. 100.

Das Arbeitsnachweisgesetz (§ 40) und das Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetz (§ 58, 1) stimmen in der Aufstellung des Grundsatzes der Eignung wörtlich überein: „Die Arbeitsvermittlung hat dahin zu wirken, daß freie Stellen durch möglichst geeignete Arbeitskräfte besetzt werden. Dabei sind einerseits die besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsplätze, andererseits die berufliche und körperliche Eignung, sowie die persönlichen und Familienverhältnisse und die Dauer der Arbeitslosigkeit des Bewerbers zu berücksichtigen, soweit die Lage des Arbeitsmarktes es gestattet." Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind aber dem öffentlichen Arbeitsamt gegenüber an die Berücksichtigung der Grundsätze nicht gebunden. Eine andere Frage ist die, ob der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung verliert, wenn er eine ihm nachgewiesene Stelle ohne Grund ablehnt.

Am Arbeitsnachweisbezirk nehmen oft Berufe in bezug auf Art und Umfang eine Sonderstellung ein und erfordern infolge ihrer Eigentümlichkeit spezielle Beachtung und gesonderte Behandlung. Das Arbeitsamt bedarf hier der Spezialabteilungen. Durch das ausschließliche Befassen mit der Fachgruppe können deren Eigenarten und Bedürfnisse sicher erkannt und ein Ablenken und Verdecken spezieller Verhältnisse durch allgemeine schematische Gleichbehandlung der Gesuche verhütet werden. Das Fachgebiet bedarf auch meist besonderer Kenntnisse und Maßnahmen, die durch eine allgemeine Arbeitsvermittlungspolitik leicht gefährdet, oft überhaupt unmöglich werden. Bei der gesonderten Behandlung und der weitgehendsten Berücksichtigung der Spezialinteressen wächst das Vertrauen der Interessenten zu der ganzen Institution. Die Abspaltung einzelner Fachgebiete kommt letzten Endes auch der übrigen Arbeitsvermittlung zugute, da sich auch diese eingehender und unabhängiger, also spezialisierter, mit den Verhältnissen des verkleinerten Arbeitsmarktes befassen kann.

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Arbeitsnachweisgesetzes wurden durch die neuere Rechtsordnung kaum geändert: Beim Arbeitsamt werden nach Bedarf Fachabteilungen gebildet, sofern der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes es anordnet. Fachabteilungen können auch für die Bezirke mehrerer Arbeitsämter errichtet werden. Ob ein Bedürfnis vorliegt, bestimmen die für das Fach innerhalb des Bezirks bestehenden gesetzlichen Berufsvertretungen und wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Bei der grundlegenden Bedeutung, die dem fachlichen Ausbau in der Wirtschaft zukommt, muß die Möglichkeit bestehen, in besonderen Fällen, vor allem beim Fehlen der Einigung zwischen den Vertretern der Wirtschaft, auch ohne sie Fachabteilungen zu bilden. Auch sind die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Reich sehr ungleichmäßig verteilt; es gibt Gebiete, wo sie gänzlich fehlen. Daher

bestimmt § 26, 3 Satz 2 des A.V.A.V.G.: „Sind gesetzliche Berufsvertretungen oder wirtschaftliche Vereinigungen der genannten Art nicht vorhanden oder einigen sie sich nicht, so kann abweichend hiervon diejenige Stelle, die zur Bildung der Fachabteilung zuständig ist, die Bildung gleichwohl anordnen, wenn sie es im Interesse der Arbeitsvermittlung für notwendig hält." Da sich der für jede Fachabteilung zu bildende Fachausschuß nur aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammensetzt, bleibt der maßgebende Einfluß der Interessenten gesichert.

Die ausgedehnte Arbeitsnachweisorganisation ermöglicht dem Arbeitsuchenden leichter eine seinen speziellen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Berufsstelle nachzuweisen und der Wirtschaft geeignete Arbeitskräfte zuzuteilen. Der Arbeitslosigkeit wird auf diese Weise sehr wirksam entgegengetreten. Der zwischenörtliche Arbeitsmarktausgleich erfordert eine einheitliche und straffe Organisation. „Der Arbeiter muß an den verschiedenen Orten dem Arbeitsnachweis als einer ihm bekannten und vertrauten Einrichtung gegenüberstehen" [39]).

Der Zentralisationsgedanke war erstmals in Württemberg lebendig, wo schon am 1. Januar 1896 eine Landeszentrale für den Arbeitsnachweis geschaffen wurde. Durch das Arbeitsnachweisgesetz und das Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetz wurde eine Organisation geschaffen, die in großzügigem Aufbau das ganze Reich umfaßt und den ganzen Arbeitsmarkt beherrscht.

Fast jedermann steht heutzutage mit dem Arbeitsamt in mehr oder weniger enger Fühlung. Wo „Arbeit" herrscht, dringt auch der öffentliche Arbeitsnachweis vor, regelt den Markt der Arbeitskräfte und beeinflußt den ganzen Gang der wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Arbeitsvermittlung wird so zum sozialen und wirtschaftlichen Instrument, das in dem ewigen Schwungrad der Volkswirtschaft den einzelnen Kräften ihren Platz anweist.

In der Ausgleichstätigkeit der Arbeitskräfte und der Nachfrage nach solchen erweist sich der Arbeitsmarkt gegenüber den übrigen Märkten als ein Sondermarkt. Die Ware „Arbeitskraft" ist mit der Person des Verkäufers eng verknüpft. In seiner Person entwickelt sie sich, und tritt ohne Rücksicht auf die Bedarfs- und Marktverhältnisse ins Leben. Angebot und Nachfrage können nur in beschränktem Maße der jeweiligen Lage des Arbeitsmarktes angepaßt werden. Eine Aufspeicherung der Ware ist unmöglich, da sich die Existenz des Arbeitsuchenden auf die Ausnützung seiner Arbeitskraft aufbaut. Auch die Beweglichkeit der „Arbeitskraft" ist schwerfällig [40]).

[39]) Kurt Leopold: Der öffentliche Arbeitsnachweis in Württemberg, Tübinger Diss. 1923, S. 154.

[40]) S. Heinrich Herkner: Die Arbeiterfrage, Berlin 1902, S. 6 ff.

Diese Sonderheiten erfordern eine Sonderorganisation des Arbeitsmarktes, die sich nicht mit der Maklertätigkeit des Arbeitsamtes begnügt. Mit der Geburt des Menschen entsteht die „Arbeitskraft" und bildet auch schon vor ihrer Verwendbarkeit einen Faktor der Arbeitsmarktpolitik. Als wertvolle Stütze der Arbeitsvermittlung tritt die Berufsberatungs- und Lehrstellenvermittlung auf, die dem in den Beruf tretenden Menschen den Weg weist, der sich für ihn und die Allgemeinheit für gegeben und förderlich erweist.

Kap. IV.

Arbeitsteilung und Berufsberatung.

Die Arbeitsteilung ergab, als gute Seite der liberalistischen Wirtschaftsweise, die Möglichkeit weitgehendster Berufsbildung und Spezialisation [41]). Sie ermöglicht auch den körperlich und geistig Beschränkten zur Betätigung zu bringen und und ihn als Arbeitskraft zu verwenden. An dem, den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßten, Arbeitsplatz erkennt der Mensch den Wert seiner Persönlichkeit. Ein gewisses Standesbewußtsein hebt ihn aus der Menge empor und fördert Arbeitseifer und beruflichen Fortschritt. „Der Arbeiter fühlt sich in dieser beschränkten Atmosphäre als ein Virtuos, der keine Konkurrenz zu scheuen braucht, der mit Selbstbewußtsein und Verachtung auf die Tausendkünstler herabblickt, die alles, aber nichts recht verstehen" [42]). Den größten Fortschritt erfährt die Betriebsweise, bei der der Arbeitnehmer eine den individuellen Verhältnissen, Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Berufstätigkeit innerhalb eines gewissen Spielraumes persönlichen Entfaltungsvermögens ausüben kann und im Streben nach Erhöhung und Vervollkommnung seiner Leistungen, nach beruflichem und sozialem Aufstieg, das Werk seiner Hände als sein eigenes ansehen darf.

Die Arbeitsteilung hat für die Wirtschaft den Vorzug der vollständigen und intensiven Ausnützungsmöglichkeit begünstigter

---

[41]) Arbeitsteilung gab es auch in früherer Zeit, beim Zusammenleben von Familien (Großfamilie) innerhalb der Gemeinschaft. Die zur Lebenshaltung und zum Lebensgenuß erforderlichen Arbeiten und Verrichtungen wurden entsprechend den verschiedenen Fähigkeiten der Geschlechter und Altersgruppen, auch der verschiedenen Macht- und Ansehensverhältnisse der einzelnen Familienmitglieder, getrennt aufgeführt (s. Eugen v. Philippovich: Grundriß der Politischen Ökonomie, Tübingen 1911, S. 113 ff). Es fehlte aber damals die Trennung von der Gemeinschaft, die die Einzelnen in der Erfüllung ihrer Aufgaben gesellschaftlich und wirtschaftlich selbstständig stellte. Erst durch die Bildung der Städte, die Ausbreitung von Gewerbe und Industrie erfolgte die erweiterte Arbeitsteilung im heutigen Sinne.

[42]) Heinrich Herkner: a. a. O., S. 31.

Produktionsverhältnisse. Das ganze Wirtschaftsleben stellt sich auf möglichste Zweckmäßigkeit ein, sucht sich den günstigsten Platz und die vorteilhafteste Produktionsweise. Die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der spezialisierten Einzelkraft, die vollkommenere Technik und Organisation des spezialisierten Einzelbetriebs, die Möglichkeit, die Arbeitnehmer nach ihren Kräften und Fähigkeiten zu verschieden schwierige Arbeitsprozesse zu stellen, vermehrt den Leistungseffekt der Produktion. Die Einzeltätigkeit wird genauer und vorsichtiger, rascher und billiger ausgeführt. Die meist schnell erworbene Fertigkeit auf dem Teilgebiet der individuellen Arbeitsentfaltung macht den Unternehmer von der Einzelarbeitskraft unabhängiger; der einzelne Arbeitnehmer kann eher entbehrt werden, da für seinen Platz leicht ein anderer gefunden wird, der auf einfache und rasche Weise sich die wenigen Fertigkeiten, die die spezialisierte Arbeitsstelle erfordert, zu eigen macht. Nationale und internationale Arbeitsteilung wirken für eine Stetigkeit und Festigkeit der Einzelwirtschaft. Die Anpassung und die Ausgleichung der Gesamtproduktion an den Bedarf wird auf einem erweitertem Markt viel leichter durchgeführt als auf einem kleineren. Insbesondere sind die Ergebnisse der Ernte in der Weltwirtschaft erfahrungsgemäß viel geringeren Schwankungen unterworfen als in der einzelnen Volkswirtschaft. Voraussetzung der verbesserten und erweiterten Wirtschaftsweise ist aber ein geordneter Wirtschaftsmarkt, der Berufsbildung und Spezialisation in die richtigen Bahnen lenkt und die Arbeitsuchenden den sich stetig ändernden Zeit und Wirtschaftsverhältnissen einzuordnen versteht.

Die Arbeitsteilung brachte sowohl für die einzelne Arbeitskraft als für die Wirtschaft auch erhebliche Nachteile. Eine der größten ist die mangelnde Arbeitsmarktübersicht.

Bei völlig unübersichtlichen und unbeständigen Arbeitsmarktverhältnissen ist es äußerst schwer, seinen Beruf zu bestimmen. Der Arbeitsuchende ist sich nicht immer seiner Eignung und seiner Fähigkeiten bewußt und bestimmt seinen Lebensberuf oft aus den unvernünftigsten Gründen heraus: Der Vater oder ein Verwandter geht diesem Erwerb nach; man verdient dort rasch; die Ausbildungszeit ist kurz, u. a. Zu spät muß mancher erkennen, daß sein Beruf verfehlt ist. Die Arbeit wird zur Last, der berufliche Aufstieg zur Unmöglichkeit.

Der ständige Wechsel im Angebot quantitativer und qualitativer Arbeitskraft macht die wirtschaftliche Voraussicht und den wirtschaftlichen Erfolg ungewiß. Die Schwierigkeiten der Beschaffung ausreichender und geeigneter Arbeitskräfte hemmen den Wirtschaftsgang und machen manche Arbeiten unmöglich. Im Wettbewerb der Völker und Nationen behauptet sich am besten derjenige Staat, dessen Wirtschaft möglichst hohe Leistungen verspricht. Nur durch ausreichendes und geeignetes Arbeits-

personal ist diese Höchstleistung zu erreichen. Eine Wirtschaft, die durch öffentliche Lasten (Reparationen, soziale Aufwendungen) besonders hart betroffen ist, bedarf äußerst notwendig eines möglichst ausgesuchten Personals, das imstande ist, die hohen Anforderungen an die Wirtschaft durch höchste Leistungen in der Produktion wettzumachen. Um so notwendiger ist eine Tätigkeit, die ein ausreichendes Angebot qualitativer Arbeitskräfte sicherstellt, die, den jeweiligen Wirtschaftsverhältnissen entsprechend, den Arbeitsmarkt beeinflussen kann und die Arbeitslosigkeit durch Anpassung des Angebots an Arbeitskraft an die Nachfrage einzudämmen versteht.

Die Bedeutung einer ordnungsmäßigen Berufswahl für den Einzelnen, für Wirtschaft und Staat, erfordert eine umfassende, wohlausgebaute und einflußreiche Stelle, die die persönlichen Verhältnisse und die allgemeine Wirtschaftslage in Gegenwart und Zukunft erkennen und im Interesse vernünftiger Sozial- und Wirtschaftspolitik beeinflussen kann [43]).

In früherer Zeit lag wenig Veranlassung vor, der Berufswahl eine gesteigerte Bedeutung beizumessen. Die große Masse des Volkes wuchs meist von selbst in den künftigen Beruf hinein, wie es heutzutage noch für die ländliche und weibliche Bevölkerung vielfach zutrifft. Der gesellschaftliche und wirtschaftliche Zusammenhang im Gemeinschaftsleben (geschlossene Hauswirtschaft) und die jahrhundertelange Vererbung des Berufs vom Vater auf den Sohn ergaben vielleicht auch eine gewisse körperliche und geistige Eignung für den Beruf. Die primitiven lokalen Verhältnisse ließen den Arbeitsmarkt, der nur wenige Berufe aufwies, leicht überblicken. Zunft und Innung regelten eingehend die Arbeitsverhältnisse des Handwerks. Erst die Arbeitsteilung, das Großgewerbe, das Zusammendrängen der Massen in den Städten trennten Arbeits- und Wohnstätte und nahmen dem einzelnen den gesicherten und traditionellen Arbeitsplatz. Sie setzten den Berufstätigen in Abhängigkeit von Verhältnissen, die außerhalb seiner persönlichen Verhältnisse liegen. Die bisherigen Grundlagen für den Beruf des Kindes in dem von den Eltern überlassenen Vermögen und dem ererbten Beruf sind durch außerfamilienrechtliche Bande ersetzt, die den berufstätigen Vater in gewissem Sinne vom engeren Familienkreis absondern. Es liegt weniger Veranlassung vor, daß das Kind den Beruf des Vaters ergreift. Oft fehlen hiefür auch die nötigen Voraussetzungen (Nachfrage seitens des Arbeitgebers; mangelnde Geeignetheit des Berufsanwärters). Das Kind sieht nicht mehr das Vorbild der Eltern bei ihrer beruflichen Arbeit. Ihm fehlen Arbeitserfahrung und Arbeitserleben.

---

[43]) S. F. Syrup: Die Ziele der Berufsberatung, i. „Berufsberatung, Berufsauslese, Berufsausbildung", Berlin 1925, S. 7 ff.

Die große Zahl an Berufs- und Erwerbsmöglichkeiten erschwert den Überblick über die Anforderungen und Aussichten im Beruf.

Die Arbeitsteilung ermöglichte aber eine rasche und leichte Berufsausübung und schuf ein Heer ungelernter Arbeitnehmer. Schon fürchtete das Handwerk einen drohenden Mangel an Lehrlingen. Die Handwerkerorganisationen trafen daher Maßnahmen und Vorrichtungen, die den heutigen Lehrstellenvermittlungseinrichtungen sehr ähnlich kamen [44]).

Auch die Frauenfrage drängte zu einer Regelung der Berufsberatung. Der Bund deutscher Frauenvereine errichtete 1898 eine „Kommission zur Förderung der beruflichen Erwerbstätigkeit und wirtschaftlichen Selbständigkeit der Frau". Im Jahre 1900 wurde eine Aufsichtsstelle für Frauenberufe geschaffen, die sich seit 1902 unter Leitung von Josephine Levy-Rathenau zu einer Berufsberatungsstelle entwickelte und im „Frauenberuf und Erwerb" eine eigene Zeitschrift herausgab. Nach diesem Vorbild entstanden weitere Frauenberatungsstellen, die sich 1911 zu einem „Kartell der Auskunftsstellen für Frauenberufe" vereinigten. Im gleichen Jahre forderte der Bund deutscher Frauenvereine die Errichtung öffentlicher Berufsämter und 1916 ein Reichsarbeits- und Berufsamt. 1921 löste sich das Kartell auf, nachdem seine Aufgaben erfüllt und an seine Stelle öffentliche Berufsämter getreten waren.

Privatpersonen (Lehrer, Geistliche) sowie gemeinnützige Vereine und Verbände gründeten und förderten ebenfalls Berufsberatungsstellen.

Durch Kriegs- und Nachkriegszeit wurde die Berufsberatung zu eifriger Tätigkeit gedrängt. Berufsberatungsstellen für Kriegsbeschädigte, die mit Friedensschluß einsetzende Not der berufsuchenden Kinder, die unübersichtlichen und unsteten Verhältnisse gaben den letzten Anstoß zur allgemeinen Regelung der Berufsberatung.

Der Verband Deutscher Arbeitsnachweise erließ 1918 Leitsätze und Richtlinien der Organisationen und der Tätigkeit der Berufsberatung; in ihnen kamen die Grundsätze der Allgemeinheit, Einheitlichkeit, Unparteilichkeit und der Gemeinnützigkeit zum Ausdruck. Schon längst wurde in den Parlamenten über das Problem verhandelt. Am 9. Dezember 1918 erging vom Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung eine Verordnung (R.G.Bl. S. 1421), die die Landeszentralbehörden bzw. die von ihnen bezeichneten Stellen ermächtigte, Gemeinden und Gemeindeverbände zu verpflichten, Einrichtungen für eine allgemeine und gemeinnützige Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung in Verbindung mit den

---

[44]) S. Paul Ziertmann: Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, in „Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt und Arbeitsschutz", auserwählte Vorträge aus einem Ausbildungskursus der Reichsarbeitsverwaltung, Berlin 1927, S. 132 ff.

öffentlichen Arbeitsnachweisen zu schaffen (§ 4 dieser V.O.). Die Landeszentralbehörden wurden befugt, Vorschriften über Einrichtung, Umfang und Betrieb solcher Stellen zu erlassen. Auf Grund dieser Ermächtigung ergingen von den Ländern zahlreiche Verordnungen und Bestimmungen. In Süddeutschland wurde dabei die Verbindung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung mit dem öffentlichen Arbeitsnachweis besonders stark betont.

Durch das Arbeitsnachweisgesetz ist an die Stelle der landesgesetzlichen Regelung eine reichsrechtliche Ordnung getreten. Die öffentlichen Arbeitsnachweise und die Landesämter für Arbeitsvermittlung wurden ermächtigt, ihre Tätigkeit auf die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung auszudehnen. Beide Stellen konnten vom Reichsamt für Arbeitsvermittlung oder von der obersten Landesbehörde hiezu verpflichtet werden. Am 12. Mai 1923 erließ die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung allgemeine Bestimmungen zur Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung bei den Arbeitsnachweisämtern, und allgemeine Grundsätze für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung außerhalb der Arbeitsnachweisämter (R.A.Bl. Nr. 10 v. 16. Mai 1923). Der Erlaß des württembergischen Arbeitsministeriums vom 28. Januar 1924 (R.A.Bl. S. 106) verpflichtete das Arbeitsamt zur Ausdehnung seiner Tätigkeit auf die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, soweit ein Bedürfnis darnach vorlag. Ein Erlaß des württembergischen Kultministeriums vom 7. Februar 1924 (R.A.Bl. S. 106) regelte die Mitwirkung der Schule und verpflichtete die Lehrer zur Mithilfe bei der öffentlichen Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung.

Nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 ist die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ordentliche Aufgabe der Reichsanstalt (§ 1 (2), 1 A.V.A.V.G.).

Die Berufsberatung ging aus der Lehrstellenvermittlung hervor und ist mit dieser eng verwandt. Die Lehrstellenvermittlung gehört ihrem Wesen nach zur Arbeitsvermittlung und bezweckt wie diese einen Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, Die von ihr vermittelten Arbeitsverträge haben als Gegenleistung einer Tätigkeit nicht ausschließlich Lohn oder sonstiges Entgelt, sondern grundsätzlich die Ausbildung für den künftigen Beruf. Die Berufsberatung bildet die Voraussetzung für eine erfolgreiche Lehrstellenvermittlung. In der „Aufklärung und Belehrung über alle für die Wahl eines Berufes maßgebenden persönlichen, fachlichen und wirtschaftlichen Momente“ [45]) übt die Berufsberatung auf Berufsschichtung und Berufsausbildung, und damit in-

[45]) Stier-Somlo: a. a. O., S. 20.

direkt auf die Größe zeitlichen Angebots an Arbeitskräften maßgebenden Einfluß aus.

Im Bestreben nach möglichster Zentralisation (aus Gründen der Vereinfachung, der Vermeidung von Doppelarbeit, einer einheitlichen Berufs- und Arbeitsmarktpolitik) und öffentlicher Behandlung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung (unparteiisch, gemeinnützig, Gebührenerlaß) war das Arbeitsamt für eine Angliederung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung besonders geeignet. Seine Erfahrungen auf dem Gebiete der Arbeitsmarktpolitik und der Berufskunde boten der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung wertvolle Unterlagen für einen Überblick über die Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsverhältnisse. Andererseits konnte die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung in der quantitativen und qualitativen Verteilung der Arbeitskräfte im Hinblick auf Gegenwart und vor allem auf die Zukunft, Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge entlasten. In der Verfolgung des gleichen Zieles (Regelung des Arbeitsmarktes) und der gemeinsamen Grundsätze (Allgemeinheit, Unentgeltlichkeit, Unparteilichkeit, Prinzip der Eignung) ist die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung mit der allgemeinen Arbeitsvermittlung eng verbunden. Die Vereinigung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung mit der Arbeitsvermittlung erzielt erhebliche Kostenersparnisse und Vorteile für den inneren Ausbau und für eine rege Benützung dieser Einrichtungen seitens der Interessenten.

Die Berufsberatung ermöglicht dem Arbeitsamt die nachhaltigste Einwirkung auf den Arbeitsmarkt. Sie weist den Berufsanwärter unter Berücksichtigung von Eignung und Neigung sowie der wirtschaftlichen Möglichkeiten den Weg für die, unter den gegebenen Verhältnissen für den Ratsuchenden wie für die Wirtschaft, günstigste Berufsausübung. Damit fördert sie Arbeitsfreude und Arbeitserfolg, entwickelt Begabung und Fähigkeiten und bessert die Arbeitsverhältnisse sowie den beruflichen Aufstieg. Der Arbeitnehmer sieht größere Möglichkeiten für eine Anstellung auf Dauer; die Gefahr der Arbeitslosigkeit wird erheblich vermindert.

Es muß aber berücksichtigt werden, daß eine obligatorische Auslesetätigkeit als die vollkommenste Form der Berufsberatung und der Arbeitsmarktbeeinflussung nach Lage der Verhältnisse unmöglich ist. Die Klassenschichtung innerhalb der Gesellschaft wirkt selbst in starkem Grade bestimmend auf die Wahl des Berufs. Auf diese Weise wird das wahre und natürlichste Bild von beruflicher Leistungsfähigkeit und beruflicher Tüchtigkeit entstellt. Dies gilt für den begabten Knaben der unteren Schichten, der durch finanzielle Not oder durch mangelndes Interesse und Verständnis der Angehörigen einen Beruf zu ergreifen gezwungen ist, der sein Talent und seine Fähigkeit verkümmern läßt, als

auch für das Kind der wohlhabenden Kreise, dem, durch gesicherte Verhältnisse begünstigt, ein Beruf ermöglicht wird, für den es sich keineswegs eignet, der ihm aber dank wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Vorranges vor anderen vorbehalten bleibt. Manches Unternehmen könnte weit bessere Erfolge erzielen, wenn die sozialen Unterschiede denen im faktischen Können weichen würden. Besondere Beihilfen für Berufsanwärter, die infolge ungünstiger Verhältnisse eine für sie geeignete Berufslaufbahn nicht einschlagen können, sind von größtem sozialen und allgemein-wirtschaftlichen Wert.

Neben den persönlichen Verhältnissen des Ratsuchenden sind auch die Lehrstelle und die Person des Lehrherrn zu berücksichtigen (eine Art von Lehrstellen- und Lehrherrnprüfung). Dem Lehrling soll die Möglichkeit guter und zweckmäßiger Berufsausbildung gegeben werden. Er bedarf dabei Anregung und Aufmunterung, in gewissem Umfange auch wechselseitige Betätigung, die seine Anlagen ausbilden und entwickeln lassen. Eine schlechte Lehrstelle und ein ungeeigneter Lehrherr schaden der Arbeits- und Berufsfreude und beeinträchtigen die berufliche Ausbildung.

Die Berufsberatung beschränkt sich nicht auf die Beratung [46]) der schulentlassenen Jugend; sie erstreckt sich darüber hinaus auf Personen, die ihren Beruf wechseln oder sich in ihrem Beruf weiterbilden wollen. Der Kampf ums Dasein erweist sich häufig als wichtigste Quelle beruflicher Auslese und erweckt oft erst Talent und Neigung.

Die Berufspolitik (im Gegensatz zur pädagogisch-psychologischen Seite der Berufsberatung) verfolgt die Begründung eines tüchtigen und fleißigen Arbeitnehmerstandes, der den wirtschaftlichen Anforderungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht gewachsen ist. Mit der allgemeinen Tendenz nach gesteigerter und verbesserter Produktion und nach größter Sparsamkeit geht Hand in Hand die Nachfrage nach geeigneten Arbeitskräften. Falsche und den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht angepaßte Berufswahl hemmt den Gang der Wirtschaft: Viele Betriebe stocken, können sich nicht entfalten und sind der Gefahr vollständiger Lahmlegung ausgesetzt. Manches Unternehmen ist infolge dieser Umstände nicht durchführbar. Andererseits gehen der Wirtschaft durch eine der Eignung und Neigung nicht angemessene Berufswahl wertvolle Arbeitskräfte verloren. In sozialen Kämpfen, Produktions- und Absatzschwierigkeiten liegen vielfach Ursachen eines infolge falscher Berufswahl unzufriedenen und energielosen Arbeiterstandes.

Die sozial- und wirtschaftspolitische Durchführung der Berufsberatung ist äußerst schwer. Weder die persönlichen Verhältnisse

---

[46]) Die entgültige Entscheidung über den einzuschlagenden Beruf liegt beim Ratsuchenden selbst.

des Berufsanwärters noch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse sind sicher erkennbar. Eignung und Neigung sind bei der Verschiedenheit der zu berücksichtigenden Faktoren (körperliche und geistige Struktur, wirtschaftliche Anforderungen, häusliche Verhältnisse) wohl nie genau festzustellen. Die wirtschaftliche Lage ist in stetigem, unregelmäßigem Fluß, von den mannigfaltigsten Momenten beeinflußbar (Konjunktur, technische Neuerungen, Geschmacksänderungen, politische Lage) und für die Beurteilung fast unübersichtlich. Die Berücksichtigung der sozialpolitischen wie der wirtschaftspolitischen Seite lassen leicht ein ungleiches und unglückliches Maß zu.

Ein Hilfsmittel für die Berufsberatung bilden Schule und Schulzeugnis. Der Lehrer steht in enger Fühlung mit dem Schüler. Das Kind wird oft besser von ihm, als von seinen Eltern erkannt und verstanden. Von verschiedener Seite wurde daher gefordert, die Berufsberatung in die Hände der Lehrer zu legen. Dem steht entgegen, daß ein einheitlicher Typ „Lehrer" und ein einheitlicher Urteilsmaßstab derselben fehlen. Der Lehrer wechselt oft während der Schulzeit beim Übergang von einer zur anderen Klasse. Für viele Fächer sind Fachlehrer bestellt. Der Schule fehlt auch die enge Verbindung mit dem Wirtschaftsleben und der Überblick über den Arbeitsmarkt, die für eine erfolgreiche Berufsberatung unbedingte Erfordernisse sind. Die Lehrstellenvermittlung, die sich eng an die Berufsberatung anschließt, ist dem Lehrer nicht möglich. Wohl können von Schule und Lehrer wertvolle Vorarbeiten für die Berufsberatung geleistet werden. Eine dankbare Aufgabe besteht in der Vorbereitung der Kinder auf den künftigen Beruf (Aufsätze, Vorträge, Betriebsbesichtigungen, Schul- und Schülerzeitschriften). Auch die Eltern und Angehörigen sollen darauf hingewiesen werden, sich öfters mit dem Gedanken an den späteren Beruf der Kinder zu beschäftigen (durch Vorträge, Elternabende, persönliche Fühlungnahme mit den Eltern der Schüler)[47]). Arbeits- und Werksschulen leisten für die praktische Vorbereitung der Schüler für den Beruf wertvolle Vorarbeit.

Das Schulzeugnis kann aber nicht alleiniger Maßstab für die berufliche Eignung des Kindes sein[48]). Die meisten müssen schon nach Absolvierung der Volksschule in das Erwerbs- und Berufsleben eintreten. In einem Alter von etwa 14 Jahren ist der Mensch aber körperlich und geistig noch nicht reif, um die Grundlage für

[47]) Für das Realgymnasium und die Oberrealschule in Gmünd ist z. B. ein Vertrauenslehrer (z. Zt. Professor Dietzel) für Berufsfragen der Schüler und Eltern bestellt. Mit dem Arbeitsamt steht er aber in keiner näheren Fühlung.

[48]) Vgl. Käthe Gaepel: Berufsfürsorge für erwerbslose Jugendliche, in „Die Verwertung der Arbeitskraft als Problem der Fürsorge", Vorbericht für den 40. Deutschen Fürsorgetag in Hamburg, Karlsruhe i. B. 1927, Bd. II, S. 67 ff.

eine sichere Berufsberatung zu bilden. Talent und Begabung, Fähigkeit und Neigung sind nur unvollkommen entwickelt. Die Menschen entwickeln sich physisch und psychisch auch nicht gleichmäßig.

Im übrigen bietet das Zeugnis Werturteile, die in gewissem Grade immer subjektiven Charakter tragen. Es berichtet über den Erwerb von Kenntnissen an Hand des Schulplanes über die Schulzeit und vergleicht hierin das Kind mit einer Anzahl meist gleichaltriger Schulkameraden. Über das Leben außerhalb der Schule finden sich keine Angaben. Die Schule entbehrt eben in der Aufgabe der Heranbildung der Kinder mit Hilfe des Lehrplanes und der Unterrichtsmethoden der meisten Beziehungen zum praktischen Leben des Schülers. Das praktische Talent, der Charakter, überhaupt der „Mensch" im Gegensatz zum „Schüler", finden im Schulzeugnis keine oder nur wenig Berücksichtigung. Die sozialen Verhältnisse des Kindes, einerseits oft große Entbehrungen und Schwierigkeiten, andererseits gesicherte und sorgenlose Lage, weitgehendste direkte und indirekte Hilfe bei der Ausbildung, üben maßgebenden Einfluß auf das Schulprädikat aus. So werden oft große Energie und Ausdauer, Selbständigkeit, Fleiß und Sparsamkeit übersehen, mangelndes Selbstbewußtsein, Unselbständigkeit, Leichtsinn und mangelhafter Unterordnungssinn leicht verdeckt. Diese Eigenschaften sind aber von großer Bedeutung und für die Brauchbarkeit im Beruf oft ausschlaggebend. Über die Weiterentwicklung des Kindes nach der Schulzeit läßt sich an Hand des Schulzeugnisses nichts Sicheres voraussagen.

Auch die Persönlichkeit des Lehrers ist bei der Beurteilung des Schulzeugnisses für die Berufswahl zu berücksichtigen.

Ein weiteres Hilfsmittel für die Berufsberatung bildet der Fragebogen, der in der Hauptsache die gleichen Nachteile aufweist, wie das Schulzeugnis. Im Fragebogen ist meist auszugsweise das Schulzeugnis aufgenommen; außerdem enthält er Angaben seitens des Schularztes und der Eltern des Kindes.

Der Fragebogen hat die Aufgabe, neben dem „Schüler" insbesondere den „Menschen" genau zu kennzeichnen und seine Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen festzustellen. Hierin geht der Fragebogen weiter als das Schulzeugnis und weist ihm gegenüber Vorteile auf. Die Ausfüllung des Fragebogens von verschiedener Seite ermöglicht ein mehr objektives Bild über die betreffende Person. Andererseits geschieht aber die Ausfüllung der Formulare unsystematisch. Den verschiedenen Fragen muß ein ganz verschiedener Wertcharakter beigelegt werden, da sie von den Auszufüllenden vielfach verschieden eingeschätzt werden; eine einheitliche Terminologie, eine gleichmäßige Gradbezeichnung fehlt. Der Charakter des Menschen ist durch den Fragebogen nicht erkenn-

bar, ebensowenig der künftige körperliche und geistige Entwicklungsgang.

Eine noch junge Methode bildet die psychotechnische Eignungsprüfung [49]). Sie ging aus den bei Militär und Industrie sich entwickelnden Gewohnheiten hervor und sucht neben der „schulischen Intelligenz" die „praktische Intelligenz" des Menschen festzustellen [50]). In der Berücksichtigung des Umstandes, daß mancher, der in der Schule hervorragende Leistungen zeigt, im praktischen Leben aber mehr oder weniger versagt, versucht die Eignungsprüfung in Verfolgung eines möglichst einfachen und einheitlichen Prüfungsvorganges die „allgemeine" (Aufsätze, allgemeine kenntnismäßige Voraussetzungen im Rechnen, in der schriftlichen Darstellung, im Nennen von 20 Flüssen, u. a.), „technische" (Nachzeichnen einer technischen Figur, Erläuterung eines technischen Apparates u. a.), „kaufmännische" (Addieren, Kartenlesen u. a.) und „praktische Intelligenz" (Augenmaß, Schleifenbinden, Sortieren u. a.) aufzudecken.

Die psychotechnische Eignungsprüfung gewährt die Vorteile einer zahlen- und bildmäßigen Erfassung der Prüfungsergebnisse und der gegenseitigen genauen Vergleichsmöglichkeit. Sie läßt wertvolle Schlüsse zu auf körperliche und geistige Ausdauer, Ehrgeiz, Sorgfalt, Geistesgegenwart u. a. Das Prüfungsresultat wird von den Schwankungen persönlicher Einstellung, von unbewußter Bevorzugung oder Benachteiligung, von Temperament und Stimmung in der Hauptsache unabhängig. Darin übertrifft das Ergebnis der psychotechnischen Eignungsprüfung bei weitem das des Schulzeugnisses und des Fragebogens. Einesteils muß aber das Ergebnis der Eignungsprüfung um so unsicherer ausfallen, je jünger der Prüfling ist; andererseits wird das Prüfungsergebnis wieder genauer ausfallen bei dem Jugendlichen, der mehr oder weniger mit seiner ganzen Natürlichkeit herantritt, als bei dem Erwachsenen, der durch kritische Einstellung oder Ablehnung des Systems die Prüfung unsicher gestaltet. Es soll dahingestellt bleiben, ob die mit der Eignungsprüfung notwendig verbundene Isolierung einer körperlichen oder geistigen Funktion aus dem physischen und psychischen Zusammenhange im Menschen überhaupt möglich ist. Zur Durchführung solcher Prüfung ist mehr als eine bloße summarische Zusammenfassung der Teilergebnisse erforderlich. Einmalige und einseitige Prüfungsvornahmen genügen natürlich keineswegs. Die Prüfungsmethode kann schließlich

[49]) Vom Württembergischen Landesamt für Arbeitsvermittlung wurde sie zum ersten Male im Winter 1923/24 in den Abgangsklassen der Volksschulen Stuttgarts vorgenommen; s. Emmy Lang: Psychotechnische Massenprüfungen, Halle 1925, S. 3 ff. In Gmünd fand die Eignungsprüfung im April 1928 zum ersten Male statt.

[50]) S. Fritz Giese: Handbuch psychotechnischer Eignungsprüfungen, Halle 1925.

nicht nur unsozial sein, indem durch die mechanische Handlung der Mensch zum Objekt wird, das nach rein materiellen Gesichtspunkten untersucht und gewertet wird, sie ist in gewissem Sinne auch unwirtschaftlich. Werden nicht leicht wertvolle, vielleicht noch in der Entwicklung befindliche, Anlagen und Fähigkeiten der für „unbrauchbar" Erkannten bei den ihnen zugeteilten „minderwertigen" Tätigkeiten erstickt? Es gibt in der Wirtschaft Beschäftigungsgebiete, die keine besonders große Intelligenz erfordern, die gerade dem Intelligenten bald ungenügend, „uninteressant" erscheinen. Arbeitsfreude und Leistungen werden hier bald nachlassen und auf die wirtschaftliche Entwicklung schädigend einwirken. Zuverlässigkeit, Ausdauer, Disziplin und Treue lassen sich durch die psychotechnische Eignungsprüfung nicht nachweisen; sie sind aber wertvolle Eigenschaften, mit denen die Wirtschaft zu rechnen hat. Im übrigen fehlen noch die Erfahrungen auf dem Gebiete der Eignungsprüfung.

Schulzeugnis, Fragebogen und psychotechnische Eignungsprüfung sind nur Hilfsmittel für die Berufsberatung. Für sich allein gehandhabt, ist jede Maßnahme ungenügend, gemeinsam ergänzen sie sich gegenseitig. Die Berufsberatung ist das Ergebnis des Zusammenwirkens mehrerer Komponenten. In erster Linie ist aber die Persönlichkeit des Berufsberaters von Wichtigkeit. Das Problem „Berufsberater" ist eines der schwersten. Die Erfahrung hat gelehrt, daß der ganze Erfolg der Berufsberatung, vor allem auch ihre Wertschätzung in der Öffentlichkeit fast ausschließlich von der Person des Beraters abhängt. Sein sozialer und wirtschaftlicher Weitblick, seine innere Einstellung, seine Sachkenntnis sind von ausschlaggebender Bedeutung. Die große Verantwortung der Berufsberatung erfordert weitgehende Sorgfalt und Umsicht.

Der Berufsberater nimmt gegenüber dem Arbeitsvermittler eine Sonderstellung ein. Der Arbeitsvermittler verteilt die Arbeitskräfte, die bereits einem bestimmten Berufszweige angehören, auf ein Arbeitsfeld und ordnet innerhalb desselben das Verhältnis von Angebot und Nachfrage; er berücksichtigt die Frage nach der Eignung des Bewerbers im Rahmen eines bestimmten Berufszweiges und nur soweit, als ihm die Bewährung und Nichtbewährung während der seitherigen Beschäftigung des Stellensuchenden bekannt ist. Der Berufsberater dagegen sucht die Personen, die vor der Berufswahl stehen, unter Berücksichtigung von Eignung und Neigung den einzelnen Arbeitsgebieten zuzuführen [51]). Der Richtpunkt des Berufsberaters liegt hauptsächlich in der Zukunft. Meist sind die Gesuchsteller jugendliche und unfertige Personen, die eine Berücksichtigung besonderer Momente (pädagogische) erfordern. Schon daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Trennung

[51]) S. W. Hische: Das Eignungsprinzip, Halle 1926, S. 7 ff.

der Berufsberatung von der Arbeitsvermittlung und der möglichst selbständigen Stellung des Berufsberaters [52]). Der Geschäftsgang des Arbeitsamtes mit seiner mehr oder weniger schematischen Betriebsweise und der mehr auf die Gegenwart abgestellten Arbeitsvermittlung verlangt größte Selbständigkeit für den Berater.

Der Berufsberater kann den verschiedensten Berufen und Ständen entnommen werden: Lehrer, Gewerbelehrer, Volkswirte, Juristen, Fürsorge- und Wohltätigkeitbeamte, Kaufleute u. a. [53]). Schwierigkeiten bereitet die Frage der Fortbildung der Berater. Wohl keine Position erfordert bei den sich ständig wechselnden Zeit- und Wirtschaftsverhältnissen so zwingend eine Weiterbildung als die des Berufsberaters. Hiezu dienen vor allem Kurse, Vorträge, Zeitschriften [54]) u. a.

Dem Berufsberater stehen als Mithelfer zur Seite Lehrer (und Psychologe), Arzt und Elternhaus.

Bei der Berufsberatung des Arbeitsamtes ist die Trennung in eine männliche und eine weibliche Abteilung besonders wichtig. Die eigentümliche Stellung des weiblichen Arbeitnehmers, seiner natürlichen Anlagen und Bestimmungen, erfordern besondere Kenntnisse über die Sonderheiten der weiblichen Arbeitskraft und des weiblichen Arbeitsmarktes [55]). „Die Arbeiterinnen scheuen sich, eine mehrjährige Lehrzeit zu absolvieren, da sie mit der Möglichkeit rechnen, durch die Verheiratung bald entweder aus der Erwerbsarbeit auszuscheiden, oder sich im Erwerbszweige des Gatten zu betätigen, also einen Berufswechsel vorzunehmen“ [56]). Das Eingehen auf die persönlichen und sozialen Verhältnisse, auf die oft intimsten Angelegenheiten der Berufsanwärterinnen erfordern eine Persönlichkeit, für welche diese Umstände offener und verständlicher liegen, als bei einem männlichen Berater. Die Berufsberaterin kann daher auch auf größere Offenheit und größeres Vertrauen seitens der Berufsanwärterinnen rechnen; ihre Ratschläge werden williger und vorurteilsloser Gehör finden.

---

[52]) In Gmünd ist diese Sonderstellung des Berufsberaters noch nicht durchgeführt. Es fehlt der hauptamtlich bestellte Berufsberater für die männliche wie für die weibliche Abteilung. In beiden Abteilungen führt der Arbeitsvermittler gleichzeitig die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung und gefährdet damit die Durchführung der in Gmünd besonders schwierigen und notwendigen Berufsberatung.

[53]) S. Walter Stets: Der Berufsberater, in „Berufsberatung, Berufsauslese, Berufsausbildung“, Berlin SW. 61, 1925, S. 50 ff.

[54]) Beim Arbeitsamt Gmünd werden z. Zt. folgende Fachschriften gehalten: „Arbeit und Beruf“ (die berufskundlichen Nachrichten), „Der öffentliche Arbeitsnachweis“ (Arbeits- und Berufsamt), „Jugend und Beruf“, „Die berufskundlichen Mitteilungen des Landesamts Stuttgart“.

[55]) Vgl. die Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, Nr. 3; Berlin 1901, S. 16.

[56]) Heinrich Herkner: a. a. O., S. 285.

Die weibliche Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung gewinnt einen besonderen Charakter im Rahmen der modernen Frauenfrage. Das ungleiche Zahlenverhältnis der Geschlechter, die beim Manne erst in späteren Jahren vorgenommene Eheschließung, die infolge ungünstiger und unsicherer Sozial- und Wirtschaftsverhältnisse sehr erschwert wurde, aber auch der ungenügende Verdienst des Ehemanns, zwingen die Frau, einen eigenen Erwerb zu suchen. Der weibliche Beruf soll das Mädchen dem Manne gegenüber freier und unabhängiger, die Frau und Witwe selbständiger und gesicherter machen, vor Abhängigkeit und Unterdrückung, Armut und Sittenlosigkeit bewahren. Die kommenden Jahre, in denen sich der Geburtenausfall der Kriegszeit auswirken wird, können den weiblichen Arbeitnehmer begehrter machen und die Unterkommensmöglichkeit ausgiebiger gestalten. Allerdings ist zu beachten, daß sich nicht alle Berufe des Mannes für die Frau eignen, und der Geburtenausfall (in dem Maße wie ihn der Krieg mit sich brachte) sich ja nur auf eine beschränkte Zeit auswirkt, nach der wieder mit der Konkurrenz des Mannes zu rechnen ist. § 61 des Gesetzes vom 16. Juli 1927, der § 40, 2 des Arbeitsnachweisgesetzes ablöste, bestimmt, daß Arbeitsvermittlung und Berufsberatung für Frauen in der Regel durch Frauen auszuführen sind. Es sind hiefür nach Möglichkeit besondere Abteilungen für Frauen unter weiblicher Leitung zu errichten.

An die Berufsberatung schließt sich in der Regel, doch nicht immer und nowendigerweise die Lehrstellenvermittlung an. Ohne eine solche bleibt die Berufsberatung in zahlreichen Fällen wirkungslos. Der Nachweis geeigneter Lehrstellen setzt engste Fühlungnahme mit den Berufskreisen voraus, vor allem mit den gesetzlichen Berufsvertretungen und wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer [57]).

Ein Aufsichtsrecht über die Lehrlingshaltung und die Lehrlingsausbildung steht der Berufsberatungsstelle nicht zu. Das widerspräche dem eigentlichen Zweck der Berufsberatung. Die stete Fühlungnahme mit den Lehrstellen und die Beobachtung des beruflichen Entwicklungsganges der Vermittelten dienen in erster Linie der Feststellung und Nachprüfung der Ratschläge der Beratungsstelle [58]).

Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ist grundsätzlich ein a l l g e m e i n e s, örtlich und sachlich u n b e g r e n z t e s Problem, das den Einzelnen unter Berücksichtigung von Eignung und Nei-

---

[57]) Eine am ersten Januar 1928 vom Arbeitsamt Gmünd ergangene Umfrage über die Ergebnisse des ersten Lehrjahres ergab: Von 82 Anfragen wurden 54 mit „gut", und 9 mit „ungeeignet" beantwortet; 11 wurden nicht erwiedert, 8 nur bestätigt (keine Urteilsangabe).

[58]) S. E. S c h i n d l e r: Berufsberatung, i. Wörterbuch der Staatswissenschaften 1924, II. Bd., S. 591.

gung an die Stelle des Wirtschaftslebens setzen will, die in Anbetracht gegenwärtiger und künftiger Verhältnisse sowohl sozialpolitisch wie wirtschaftlich den größten Erfolg verspricht. Die lokale Wirtschaftsstruktur ist aber für die Berufswahl nicht ohne Einfluß. Persönliche und andere Verhältnisse (Familie, Hausstand, Nebenverdienst usf.) binden oft den Menschen an örtliche Grenzen und den örtlichen Arbeitsmarkt. In der Kleinstadt ist der Kreis der Berufs- und Unterkommensmöglichkeit beschränkt. Anlagen und Fähigkeiten finden oft ein ungenügendes Betätigungsfeld. Auch die Wirtschaft ist auf den lokalen Arbeitsmarkt angewiesen. Der Mangel an Berufs- und Spezialisierungsmöglichkeiten läßt die lokalen Arbeitsmarktverhältnisse wenig kompliziert und leicht überblicken. In der Kleinstadt kennen sich die meisten und finden daher auch leichter ein berufliches Unterkommen. Die verwandschaftlichen und nachbarlichen Beziehungen können aber großen Schaden stiften. Eignung und Neigung wie wirtschaftliche Anforderungen an die Arbeitskraft werden leicht durch verwandtschaftliche und gesellschaftliche Beziehungen vernachlässigt [59]).

Die sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Gebieten innerhalb des ganzen Landes und Reiches heben die Unterschiede in den einzelnen Bezirken teilweise auf, können aber die örtlichen Sonderheiten nicht ganz überbrücken.

Kap. V.

Die Arbeitslosenfürsorge.

Die Arbeitslosigkeit bildete Grund und Ursache der Entstehung des Arbeitsnachweises. Es entsprach dem allgemeinen Empfinden, die Notlage der Erwerbslosen durch Nachweisung von Arbeitsgelegenheit zu bekämpfen. Diese dachte man sich anfangs für ausreichend, um alle Arbeitsfähigen zu betätigen. Daher wurde der Erwerbslose allgemein für arbeitsscheu und minderwertig angesehen, der zur Arbeit und zum Arbeitssinn erst erzogen werden muß (Arbeitshaus, Bekämpfung des Bettels). Erst allmählich wurde die faktische Unmöglichkeit der Arbeitsauffindung für viele erkannt. Je vollkommener der Arbeitsnachweis sich durchsetzte und je mehr seine Organisation sich ausbaute, um so deutlicher ließ sich die tatsächliche Beschäftigungsunmöglichkeit vieler Arbeitsfähiger feststellen, um so mehr rechtfertigte sich auch eine besondere Arbeitslosenfürsorge.

---

[59]) Vgl. K. Hoffmann: Berufsberatung in der Kleinstadt, öffentl. Arbeitsnachweis, 5. Jahrg. 1928, Nr. 3/4 b.

Voraussetzung für die Arbeitslosenfürsorge ist ein wohlausgebauter Arbeitsnachweis, der mit Hilfe der Arbeitsvermittlung und der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung die Arbeitslosigkeit auf das, den gegebenen Verhältnissen entsprechend, kleinmöglichste Maß herabsetzt, bis dahin, wo die Erwerbslosigkeit eine Folge mangelnder Arbeitsgelegenheit ist. Die Arbeitslosenfürsorge ist daher eine außergewöhnliche Maßnahme des Arbeitsamtes, die im Laufe der Zeit aber immer mehr an Bedeutung gewann.

Das Problem der Arbeitslosigkeit wuchs während des Weltkrieges und vor allem nach Friedensschluß zu nie geahnter Wichtigkeit. Für die nach Kriegsende in die Heimat zurückkehrenden demobilisierten Heeresmassen mußte Arbeit beschafft werden. Trotz aller auf Arbeitsbeschaffung gerichteten Maßnahmen war es nicht möglich, die Massen alle in der Wirtschaft unterzubringen; auch fehlte vielen der Zurückgekehrten die physische und psychische Fähigkeit, sogleich wieder Arbeit anzunehmen. Infolgedessen erreichte die Erwerbslosigkeit nach Friedensschluß, vor allem in den Krisenjahren 1920, 1923, 1925 und 1926, einen bisher nie gekannten Umfang und drängte zu einer allgemeinen gesetzlichen Regelung.

Nach Artikel 163 der Reichsverfassung und des § 1 des Sozialisierungsgesetzes vom 23 März 1919 (R.G.Bl. S. 341) soll jedem Deutschen die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. „Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt." Die Gesetze über Arbeitsbeschaffung verfolgten den ersten, das Gesetz vom 16. Juli 1927 den zweiten Grundsatz.

Über die schon vor dem Kriege bekannten Maßnahmen der Gegenseitigkeitsversicherungen, Selbsthilfeorganisationen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Fürsorgemaßnahmen der Konsumvereine, private und kommunale Versicherungskassen (Köln, Leipzig), Genter-System, Sparvereine (Georg Schanz), Kriegsarbeitslosenfürsorge und Erwerbslosenfürsorge hat sich die obligatorische Reichsarbeitslosenversicherung erfolgreich durchgesetzt. Die politische und wirtschaftliche Neutralität, die unparteiische Handhabung, die paritätische Selbstverwaltung, die klare Scheidung der Arbeitslosenfürsorge von der Armenpflege, die allgemeine zwangsweise Erfassung und der weitgehendste Risikoausgleich sind Vorteile der Reichsarbeitslosenversicherung, die alle anderen Arbeitslosenfürsorge-Institute in den Schatten stellten. Die Bedürftigkeitsvoraussetzung der, der Versicherung vorausgegangenen, Erwerbslosenfürsorge wurde durch den Rechts-

anspruch auf Unterstützung[60]) abgelöst. Einer auf Grund dieses Umstandes gefürchteten Zunahme der Kosten der Arbeitslosenfürsorge wurde durch Erschwerung des Unterstützungsbezugs vorgebeugt[61]). Außerdem fiel die schwierige Prüfung der Bedürftigkeitsvoraussetzung fort; damit wurde die vollständige Trennung von der allgemeinen Armenpflege klar ausgesprochen. Ein erheblicher Teil des Risikos ging zu Lasten der Krisenunterstützung (§§ 101 und 167 A.V.A.V.G.).

Während der Arbeitsnachweis als vorbeugende Maßnahme dem relativen Mangel an Arbeitsgelegenheit und einer mangelhaften Verteilung der Arbeitskräfte in der Volkswirtschaft entgegentritt, sucht die Arbeitslosenversicherung die Folgen unverschuldeter Erwerbslosigkeit zu lindern, deren Hauptursache auf dem dauernden Fehlen der Voraussetzungen für die produktive Verwendungsmöglichkeit der angebotenen Arbeitskräfte beruht[62]).

Die Arbeitslosenfürsorge ist gegenüber dem Arbeitsnachweis unabhängiger. Dieser ist jedem Arbeitnehmer behilflich, eine richtige Stelle zu finden, und jedem Arbeitgeber die geforderte Arbeitskraft zu erhalten. Das setzt voraus, daß der Arbeitsnachweis das Vertrauen der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer besitzt. Die Arbeitslosenversicherung besitzt Mittel, um die Unterstützungsempfänger zur Arbeit anzutreiben (Entziehung der Arbeitslosenunterstützung). Würde sich der Arbeitsnachweis solcher Zwangsmittel bedienen, so würde er das Vertrauen der Interessenten verlieren. Eine individuelle Behandlung der einlaufenden Gesuche würde dazu vollständig unmöglich werden[63]).

Petersen wies nach, daß die Arbeitslosenfürsorge die allgemeine Einkommensverteilung stark beeinflußt[64]). Die durch die Arbeitslosigkeit herbeigeführte Einkommensminderung der Arbeitslosen wird durch die Fürsorge in gewissem Grade gebessert und

---

[60]) Auch bei der Erwerbslosenfürsorge bestand ein subjektiv öffentliches Recht auf Unterstützung, doch nur beim Vorliegen der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen, also sofern Bedürftigkeit einwandfrei bestand (s. Walter Kaskel: Das neue Arbeitsrecht, IV. Aufl. Berlin 1922, S. 93). Durch das Wegfallen der Bedürftigkeitsvoraussetzung wird die Erlangung des subjektiv öffentlichen Rechts erleichtert.

[61]) Nachweis einer versicherungspflichtigen Beschäftigung während 26 Wochen innerhalb eines Jahres (§ 95); vorher Nachweis einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung von 3 Monaten. Herauf- und Herabsetzungsmöglichkeit der Unterstützungsdauer bei günstiger und ungünstiger Arbeitsmarktlage bis auf 39 Wochen (§ 99, 2.); vorher bis auf 52 Wochen und weitere Verlängerungsmöglichkeit um 13 Wochen.

[62]) S. Egon Petersen: a. a. O., S. 114.

[63]) S. Erdmann Graack: a. a. O., S. 65 ff.

[64]) S. Egon Petersen: a. a. O., S. 106.

die Einkommensverteilung dem normalen Zustand angenähert [65]). Insbesondere dient die Arbeitslosenfürsorge der Stärkung der Staatssicherheit und des sozialen Friedens, in gewissem Sinne auch der Erhaltung und Förderung der allgemeinen Volkskraft und der wirtschaftlichen Leistungs- und Ausbaufähigkeit.

In der Arbeitsmarktpolitik bildet die Arbeitslosenversicherung die Vorbedingung erfolgreicher Arbeitsvermittlungs- und Arbeitsnachweistätigkeit. Die notwendige Zuführung der Arbeitslosen zum kontrollausübenden Arbeitsamt ermöglicht diesem erfolgreiche Propagandaentfaltung und eine verbesserte und erleichterte Arbeitsmarktübersicht. Die Versicherung unterstützt die Aufdeckung der persönlichen und sozialen Verhältnisse, der Eignung und Neigung der Bewerber durch Feststellung der Voraussetzungen der Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und unfreiwilligen Arbeitslosigkeit für den Unterstützungsbezug. Damit sorgt sie für gute Arbeitskräfte beim Arbeitsamt. Die Förderung und Erschließung neuer Arbeitsgelegenheit durch Gewährung von Arbeitsausrüstung (§ 135), Anlernezuschüsse (§ 136), Fortbildungs-, Umschulungs- und Schulgelder (§ 137), sowie die „wertschaffende Arbeitslosenfürsorge" (§ 139) entlasten und unterstützen die Arbeitsvermittlung sowie die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung.

Andererseits entlastet der Arbeitsnachweis durch sein Bestreben nach Verringerung der Arbeitslosigkeit die Arbeitslosenfürsorge. Die Personenkenntnis des Arbeitsvermittlers und des Berufsberaters ermöglicht eine Aussonderung von Arbeitsscheuen und Arbeitsunfähigen aus der Versicherung. Die dem Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes angehörenden Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die für den Unterstützungsaufwand aufkommen müssen, sind an größtmöglichster Beschränkung der Kosten für die Versicherung durch einen gut funktionierenden Arbeitsnachweis interessiert.

Die Zusammenfassung von Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung verhütet auch die Gefahr einer Doppelunterstützung und begünstigt eine einheitliche und maßgebende Arbeitsmarktpolitik. Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge erfassen „zum gleichen Zeitpunkt, aus gleichem Anlaß und zu gleichem Zweck die gleichen Personen" [66]), soweit sie bei der Arbeitslosenversicherung verkehren.

Nachteilig für das Zusammenwirken der Arbeitslosenfürsorge mit dem Arbeitsnachweis ist der schematische Massenbetrieb der

---

[65]) Der Unterstützungssatz beträgt natürlich nur einen gewissen Prozentsatz vom Arbeitsverdienst und kann daher nur einen annähernden, unter den gegebenen Umständen, normalen Zustand auslösen.

[66]) S. Egon Petersen: a. a. O., S. 114.

Arbeitslosenversicherung ohne räumliche, persönliche und berufliche Gliederung (männliche und weibliche Abteilungen, Abteilung für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, Fachabteilungen). Dem Bestreben der Arbeitslosenversicherung, den Arbeitslosen möglichst bald Arbeit zu vermitteln, in erster Linie denjenigen, die am längsten Unterstützung beziehen, stehen Eignungs- und Neigungsprinzip der Arbeitsvermittlung entgegen. Letzten Endes hat aber auch die Arbeitslosenfürsorge ein Interesse an Arbeitsverträgen von Dauer und kann daher durch gutgeführte und unbeeinflußte Arbeitsnachweispolitik für die Zukunft durch eine möglichst geringe Arbeitslosenziffer reichlich entschädigt werden. Die Abneigung weiter Kreise vor Notstands- und Pflichtarbeit, wie vor der Arbeitslosenfürsorge überhaupt, und die Belastung des Arbeitsvermittlers mit der Kontrolltätigkeit der Arbeitslosenversicherung können den Erfolg des Arbeitsnachweises beeinträchtigen.

Den Vorteilen der Zusammenarbeit von Arbeitsnachweis und Arbeitslosenfürsorge gegenüber nehmen aber die Nachteile, die meist auf Umständen beruhen, die zugleich Vorteile mit sich bringen, nur einen bescheidenen Raum ein.

Die Aufgabe des Arbeitsamtes auf dem Gebiet der Reichsarbeitslosenversicherung sind zum größten Teil in der Einleitung wiedergegeben. Nur das Verhalten des Arbeitsamtes beim Unterstützungsverfahren soll kurz erwähnt werden. Der Arbeitslose stellt den Unterstützungsantrag persönlich beim Arbeitsamt (mit Angaben über die versicherungspflichtige Beschäftigung, deren Dauer, die Höhe des Arbeitsentgelts, die Familienverhältnisse, die Arbeitgeberbescheinigungen über Art, Beginn, Ende und Auflösungsgründe des Arbeitsverhältnisses, über Höhe des Verdienstes, der Abfindungs- und Entschädigungssumme), das unter Mithilfe von Behörden und Privatpersonen die zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Ermittlungen vornimmt. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende, der die Entgegennahme und Prüfung des Unterstützungsantrags den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Arbeitsamtsbezirks übertragen kann, soweit die Gemeindevorstände bzw. die Gemeindeaufsichtsbehörde ihre Zustimmung geben. Der Unterstützungsempfänger hat sich regelmäßig beim kontrollführenden Arbeitsamt zwecks Erlangung von Arbeitsgelegenheit zu melden; die näheren Bestimmungen trifft der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts oder mit dessen Einwilligung der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes. Die Arbeitslosenunterstützung wird wöchentlich vom Arbeitsamt ausbezahlt, dessen Vorsitzender die Auszahlung den Gemeinden oder Gemeindeverbänden überlassen kann, soweit die Gemeindevorstände bzw. die

Gemeindeaufsichtsbehörde ihre Zustimmung erteilen[67]). Männlichen Unterstützungsberechtigten, die eine Lehrzeit beendet haben, kann der Vorsitzende auf Antrag einen Wanderschein ausstellen, der die Zuständigkeit zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung in den Orten der Wanderschaft begründet. Fallen die Voraussetzungen zum Unterstützungsbezug fort, so tritt von Amts wegen Entzug der Unterstützung ein. Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden kann beim Spruchausschuß des Arbeitsamtes Einspruch erhoben werden, gegen dessen Entscheidung Berufung des Arbeitslosen, des Vorsitzenden oder jedes Beisitzers im Spruchausschuß an die Spruchkammer des Landesarbeitsamtes zulässig ist.

Während die unterstützende Form der Arbeitslosenfürsorge die Nachfrage nach Arbeitskräften unverändert läßt, die Angebotsseite in bezug auf Quantität und Qualität sicherstellt und in erster Linie für einen künftigen Arbeitsmarkt wirkt, sucht die produktive Fürsorge die Arbeitsgelegenheit zu vermehren, beeinflußt damit die Nachfrageseite des Arbeitsmarktes und sorgt hauptsächlich für die gegenwärtigen Verhältnisse.

Die unterstützende Arbeitslosenfürsorge gewährt Geld- und Naturalleistungen. Der Arbeitslose erhält die Mittel, mit denen er sich und seinen Hausstand bis zur Nachweisung geordneter Tätigkeit versorgen kann. Die Höhe der Unterstützung bestimmt sich nach dem Arbeitsentgelt (§ 104 A.V.A.V.G.). Zu diesem Zweck sind 11 Lohnklassen festgesetzt (Lohnklassensystem); in jeder Lohnklasse wird die Unterstützung nach einem Einheitslohn bemessen (§§ 105 108 A.V.A.V.G.). Mit dem Lohnklassensystem wurde das Altersklassen- und das Ortsklassensystem der Erwerbslosenfürsorge abgelöst. Die älteren Formen sollten das Prinzip der Versorgung nach dem Grad der Bedürftigkeit durchführen. Die Erfahrung lehrte, daß eine Klasseneinteilung nach den Bedürfnissen der Unterstützungsbezieher unmöglich ist. Die Verhältnisse sind so vielgestaltig, daß sich ein befriedigendes Schema, nach dem die Gruppierung vorgenommen werden könnte, nicht finden läßt. Außerdem ergab sich aus dem Fehlen einer festen Beziehung zwischen Lohn und Unterstützung, daß die Unterstützungssätze teilweise über, teilweise weit unter dem Arbeitsentgelt lagen. Die Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge wurden aber nach der Lohnhöhe abgestuft, wodurch oft Ungerechtigkeiten und unbillige Härten entstanden. Nach der neuen Ordnung wird eine, den Beitragsleistungen entsprechende, Unterstützungshöhe gewährleistet[68]). Damit wird den Einkommens- und Lebensverhältnissen der Ar-

[67]) Dies trifft zurzeit für die Gemeinde Heubach des Oberamtsbezirks Schwäb. Gmünd zu, bei der die Arbeitslosenunterstützung für die Gemeindeangehörigen selbst erfolgt.

[68]) Vgl. Stier-Somlo: a. a. O., S. 303 und 304.

beitslosen mehr Rechnung getragen. Es wird verhütet, daß der Unterstützungsbetrag den Arbeitslohn erreicht und dadurch die Arbeitslosigkeit für den Einzelnen besonders begehrenswert ist.

Die sozialen und wirtschaftlichen Schäden, die mit der Arbeitslosigkeit verbunden sind (die soziale Not, die Verbitterung und Entmutigung, der vernachlässigte Hausstand, die geschwächte Arbeitskraft, der entwöhnte Arbeitssinn, die verringerte Kaufkraft, soziale Unruhen), werden durch die Arbeitslosenfürsorge eingedämmt. Die Nachfrage nach wirtschaftlichen Produkten seitens der geschützten Klasse wird gewährleistet, zugleich auch Produktion und Beschäftigung eines Teiles der Arbeitnehmer gesichert, die weitere Ausbreitung der Arbeitslosigkeit also verhindert. In der Ermöglichung und Aufrechterhaltung der Erziehung und Ausbildung der Kinder wirkt die unterstützende Fürsorge vorbeugend und vorsorgend.

Der Gesichtspunkt, daß auch die unterstützende Fürsorge die schädigenden Folgen der brachliegenden Arbeitskraft beheben kann, wird meist übersehen. Die unterstützende Fürsorge ermöglicht weitgehendste Gleichmäßigkeit und Rücksichtnahme auf Beruf und Lebensgewohnheit. Die unterstützende Arbeitslosenfürsorge gewährt in gewissem Sinne Erholung und Sammlung neuer Kräfte. Sie erhält und stärkt die physische und moralische Arbeitskraft während der Zeit des unfreiwilligen Feierns. Sie ermöglicht die Weiterbildung und die berufliche Umschulung für solche Personen, denen bei der Berufswahl die notwendigen materiellen Mittel zu ihrer Ausbildung fehlten, die des nötigen Verständnisses und des Eigenkennens ermangelten oder ihre Berufsbestimmung nur oberflächlich trafen. Viele ändern im Laufe der Zeit Eignung und Neigung; vorher nicht geahnte Talente und Fertigkeiten drängen sich vor und fordern eine neue Betätigung. So kann auch die Arbeitslosigkeit auf den Arbeitsmarkt regelnd einwirken.

Den Vorteilen der unterstützenden Arbeitslosenfürsorge stehen große Bedenken gegenüber. Die meist kleine Arbeitslosenunterstützung reicht oft nicht zum nötigsten Lebensunterhalt. Die arbeitslose Zeit wird nicht immer nutzbringend und zweckentsprechend angewendet. Man gewöhnt sich an das Nichtstun. Das Streben nach baldiger Arbeitsunterkunft schwindet. Insbesondere können verheiratete Frauen nur schwer wieder einem Beruf zugeführt werden. Der durch die Berufsausübung vernachlässigte Haushalt, die Kindererziehung, wie überhaupt das Familienleben kann durch die Arbeitslosigkeit der Frau wieder geordnet werden. Diese Vorteile in Verbindung mit der Arbeitslosenunterstützung sind vielleicht weit größer, als die eines höheren Einkommens in der Berufstätigkeit. Doch auch Müßiggang und Arbeitsscheu, Leichtsinn und Unsitte werden durch die unterstützende Fürsorge

begünstigt, und Arbeitskraft und Nationalvermögen vergeudet. Das Interesse an beruflicher Fortbildung und Umschulung, das auch unvernünftigen Motiven entspringen kann (übertriebener Ehrgeiz), fördert die Herbeiführung und die Ausdehnung der Arbeitslosigkeit. Verlockend wirkt die Aussicht auf entlohnte Nebenbeschäftigung, um die erwerbslose Zeit für den davon Betroffenen um so vorteilhafter zu gestalten, als er neben der Arbeitslosenunterstützung noch Arbeitsentgelt empfängt. Die äußerst schwierigen Kontrollmaßnahmen des Arbeitsamtes sind mit erheblichen Kosten verknüpft.

Die produktive („wertschaffende", § 139) Arbeitslosenfürsorge gewährt zusätzige Arbeitsgelegenheit. Während die unterstützende Arbeitslosenfürsorge es dem Belieben der Arbeitslosen selbst überläßt, die arbeitslose Zeit produktiv auszunützen, verpflichtet die produktive Arbeitslosenfürsorge zu einer produktiven Tätigkeit. Die produktive Fürsorge sichert Arbeitsgewöhnung, Arbeitskraft und Arbeitssinn, verhütet Trunk und Unsitte, sowie den Anreiz zur Herbeiführung und Ausdehnung der Arbeitslosigkeit und auf heimliche Nebenbeschäftigung. Die brachliegende Arbeitskraft wird zum Wohle der Allgemeinheit volkswirtschaftlich werteschaffend verwendet. Damit wird die Zuführung der Arbeitslosen zur Wirtschaft begünstigt, die einen an Arbeit gewöhnten und geschulten Arbeitnehmer stets bevorzugt[69]). Das Arbeitsentgelt ist bei der Notstandsarbeit grundsätzlich höher als die Arbeitslosenunterstützung (§ 139, 4). Die produktive Fürsorge handelt auch im Interesse gewisser Wirtschaftsgebiete, die dringend Arbeitskräfte benötigen (Landwirtschaft).

Die Nachteile der produktiven Arbeitslosenfürsorge liegen hauptsächlich in der Nichtberücksichtigung der gelernten Beschäftigung[70]). Die für die wertschaffende Arbeitslosenfürsorge bereitgestellten Arbeiten sollen einer möglichst umfangreichen Arbeitnehmerschaft zugute kommen und möglichst von jedem Arbeitnehmer ausgeführt werden können. Dem dienen Straßen-, Wege-, Kanalbauten, Ent- und Bewässerungen, Forst- und Feldarbeiten u. a. Diese Tätigkeiten können für ungelernte und mit solchen Arbeiten schon vertraute Arbeitnehmer günstig wirken und bei ihnen auch gute Erfolge erzielen. Für qualifizierte Arbeitskräfte ist die Notstandsarbeit beruflich, körperlich und geistig sehr nachteilig. Das Zusammenkommen mit minderwertigen, namentlich auch politisch gefährlichen, Elementen beeinträchtigt die Gesinnung der geordneten Arbeiterschicht. Nicht immer liegen geeignete Arbeiten

---

[69]) Über die nachteiligen Folgen der Notstandsarbeit für die qualifizierte Arbeitskraft s. S. 82 ff.

[70]) S. Oskar Aust: Arbeitslosigkeit und produktive Erwerbslosenfürsorge, i. Arbeitgeber, 18. Jahrg. 1918, Nr. 11, S. 270 ff.

bereit, die volkswirtschaftlichen Wert besitzen, eine gewisse Rentabilität versprechen und einer möglichst großen Zahl Beschäftigungsloser Arbeitsgelegenheit verschaffen. Arbeitslosigkeit tritt oft in Zeiten auf, wo eine Beschäftigung sehr erschwert ist, wenn nicht unmöglich wird. Je größer Kälte und Frost, um so kleiner der Arbeitserfolg, um so größer die Abnutzung der Arbeitsgeräte. Die für die Notstandsarbeiten ungeeigneten Arbeitskräfte versprechen schlechte Wirtschaftsergebnisse und erhebliche finanzielle Lasten. Da die wertschaffende Arbeitslosenfürsorge nur in Notfällen eingreift und daher auch nur vorübergehender Natur ist, lähmt sie bei ihrem Bekanntwerden leicht den Unternehmergeist und fördert eine übertriebene und falsche Vorstellung von der allgemeinen Wirtschaftslage.

Die beiderseitigen Vorteile und Nachteile lassen sowohl die unterstützende wie die produktive Arbeitslosenfürsorge nebeneinander bestehen und begünstigen je nach der Sachlage und den allgemeinen Verhältnissen die eine oder andere Form.

Seit Ende des Weltkrieges befaßte sich die Gesetzgebung eingehend mit dem Problem der Notstandsarbeit. Ein Erlaß des Demobilmachungsamtes vom 28. November 1918 gewährte den Gemeinden für Arbeiten, die der Beschäftigung Erwerbsloser dienten, aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse in Höhe der durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse verursachten Verteuerung. Die Novelle zur Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 27. Oktober 1919 (R.G.Bl. I. S. 1827) ermächtigte den Reichsarbeitsminister, zur Unterstützung von Maßnahmen, die geeignet waren, den Abbau der Erwerbslosenfürsorge zu fördern, Zuschüsse aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen. Nach der Novelle vom 15. Januar 1920 sollte die Fürsorge nicht nur durch Zuschüsse, sondern in erster Linie auch durch Darlehen erfolgen. Zur Ausführung dieser Grundsätze erließ der Reichsarbeitsminister eine Reihe von Ausführungsbestimmungen; die wichtigste war die Bestimmung über öffentliche Notstandsarbeiten, die letztmals unter dem 30. April 1925 (Reichsarbeitsblatt vom 26. Februar 1925) neu verkündet wurde. Nach ihr wurde die Verfügung für Notstandsarbeiten den Löhnen freier Arbeiter nach Möglichkeit anzupassen gesucht, und grundsätzlich tarifliche Entlohnung festgesetzt. Um den Antrieb zur Aufnahme beruflicher Arbeit zu erhalten, konnte in besonderen Fällen für die Vergütung eine obere Grenze festgesetzt oder die Anwendung eines für Beschäftigungen anderer Art geltenden Tarifvertrags vorgeschrieben werden[71]). Das Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetz faßt in der Hauptsache die bisherigen Bestimmungen zusammen und über-

[71]) S. A. Wende: Erwerbslosenfürsorge, i. Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1926, S. 883 ff.

trägt die Förderung von Notstandsarbeiten dem Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts, der das Bewilligungsrecht dem Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes übertragen kann. Das Bewilligungsrecht erstreckt sich auf Darlehen und Zuschüsse insoweit, als die Mittel der Reichsanstalt durch diese Maßnahmen entlastet werden; also auf den Betrag, der in Arbeitslosenunterstützung entrichtet werden müßte, wenn die betreffenden Notstandsarbeiten nicht durchgeführt würden. Für eine verstärkte Förderung kann der Reichsarbeitsminister Darlehen und Zinszuschüsse bewilligen und deren Gewährung der Reichsanstalt oder den obersten Landesbehörden übertragen und diesen gestatten, sie weiter zu delegieren. In der Regel soll die erweiterte Förderung nur bewilligt werden, wenn auch das betreffende Land die gleiche Förderung gewährt. Die Beschäftigung des Notstandsarbeiters ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, ein freies Arbeitsverhältnis. In besonderen Fällen kann natürlich nicht darauf verzichtet werden, die Entlohnung der Notstandsarbeiter abweichend von den allgemeinen Regeln festzusetzen, um Schwierigkeiten, die das ganze System der produktiven Arbeitslosenfürsorge und der öffentlichen Notstandsarbeit im besonderen gefährden könnten, vorzubeugen (§ 139 A.V.A.V.G.).

Eine besondere Form der produktiven Arbeitslosenfürsorge ist die Pflichtarbeit, der der Gedanke einer allgemeinen Arbeitspflicht zugrunde liegt. Sie findet ihre Rechtfertigung in Artikel 163 der Reichsverfassung, die dem Recht auf Arbeit und Unterstützung die sittliche Arbeitspflicht zum Wohle der Gesamtheit gegenüberstellt. In der Erhaltung der Arbeitsgewöhnung, Arbeitskraft und Arbeitsfähigkeit, der Fernhaltung schädlicher Einflüsse der unfreiwilligen Beschäftigungslosigkeit, der Erleichterung künftiger Arbeitsunterbringung und der Schaffung sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Werte gleicht die Pflichtarbeit der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge. Sie ermöglicht die Prüfung des Arbeitswillens für Zeiten, in denen das Angebot anderer (beruflicher) Arbeit nicht ausreicht. Sie wirkt der, der unterstützenden Arbeitslosenfürsorge innewohnenden, Gefahr entgegen, daß auch der Selbstbewußte, der zunächst innerlich gegen die Inanspruchnahme der Arbeitslosenunterstützung ankämpft, bei längerer Arbeitslosigkeit ihrer erlahmenden Wirkung verfallen kann.

Indessen ist zu beachten, daß die Beschäftigung allein den sozialen und wirtschaftlichen Zwecken der produktiven Arbeitslosenfürsorge nicht entsprechen kann. Durch eine dem Berufsstand vollständig entfremdete und nicht voll entlohnte, vom Arbeitnehmer deshalb nicht voll bewertete, Tätigkeit werden Arbeitskraft und Arbeitswille geschwächt, und der wirtschafliche Erfolg der Pflichtarbeit geschädigt. Nur bei einer Beschäftigung, bei der sich

der Arbeitslose nicht nur fremdem Willen unterzuordnen braucht, bei der er, wenn auch mittelst seiner Berufsorganisation, die Arbeitsbedingungen mitbestimmen kann, und ihm die Gewähr geboten ist, daß er die nach Lage der Verhältnisse angemessene Beschäftigung und einen angemessenen Lohn erwarten darf, wird der Erwerbslose seine ganze Arbeitskraft einsetzen, wird er der seelischen Bedrückung entrissen, werden Arbeitsfreude und Arbeitseifer gesichert und die sozialen und wirtschaftlichen Ergebnisse der Pflichtarbeit gebessert werden.

Nach der Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge vom 15. Oktober 1923 (R.G.Bl. S. 984) bildete die Pflichtarbeit eine Sonderform der produktiven Erwerbslosenfürsorge, von der sie sich durch längere Dauer und größeren Aufwand an Nahrungs- und Kleidungsmittel in Form besonderer Zuschläge und Prämien unterschied. Nach den Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925 (Reichsarbeitsblatt Nr. 17, S. 177) beschränkte sie sich auf Arbeiten ohne wirtschaftlichen Wert, die sonst überhaupt nicht, oder nicht zu dieser Zeit, oder nicht in diesem Umfange ausgeführt wurden. Das Gesetz vom 16. Juli 1927 führte die Pflichtarbeit für Arbeitslose unter 21 Jahren ein, bei denen die Voraussetzungen einer Berufsumschulung oder -fortbildung nicht gegeben sind, sowie für Krisenunterstützungsempfänger (§ 91, 1 A.V.A.V.G.). Die Pflichtarbeit erhält ihre Berechtigung gegenüber jugendlichen Personen (neben dem erzieherischen Wert), die in der kurzen Zeit ihrer wirtschaftlichen Betätigung ihre Schuld an die Allgemeinheit in der Gegenleistung für die Arbeitslosenunterstützung, bei der der größte Teil des Aufwandes aus Beiträgen der Interessenten gedeckt wird, noch nicht annähernd abgetragen haben; gegenüber langfristig Arbeitslosen, die über die normale Zeit hinaus Unterstützung beansprucht haben. Als nur zusätzige Arbeitsgelegenheit beschränkt sich die Pflichtarbeit auf Arbeiten, die sonst überhaupt nicht, oder nicht zu dieser Zeit, oder nicht in diesem Umfange ausgeführt werden. Sie muß gemeinnütziger Art sein und besonders hilfsbedürftigen Personen zugute kommen. Die in Betracht kommenden Arbeiten (Anlegen und Instandhaltung von Sportplätzen, öffentlichen Anlagen; Ausfahren von Kranken und Invaliden; Straßenausbesserungen u. a.) müssen den Arbeitslosen gegenüber körperlich im Hinblick auf Gesundheitszustand und Alter, sozial und wirtschaftlich im Hinblick auf die häuslichen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit, und beruflich im Hinblick auf das spätere Fortkommen, zumutbar sein. Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes trifft für die Durchführung der Pflichtarbeit die näheren Bestimmungen; er wählt insbesondere die Arbeiten aus und setzt deren Dauer fest; die Höchstarbeitsdauer muß in angemessenem Verhältnis zu der

auf den gleichen Zeitraum entfallenden durchschnittlichen Arbeitslosenunterstützung stehen (§ 91 A.V.A.V.G.). Den örtlichen Bedürfnissen und Gepflogenheiten kann auf diese Weise weitgehendst Rechnung getragen werden [72]).

Unter die „geistige Arbeitslosenfürsorge" fallen Maßnahmen, die den Arbeitslosen in geistiger und seelischer Beziehung schützen und fördern wollen. Während die unterstützende Fürsorge dem Erwerbslosen über die Zeit der Untätigkeit völlige Freiheit zur Willensbetätigung läßt, zwingt die geistige Arbeitslosenfürsorge, unter Beschränkung der persönlichen Freiheit, zur geistigen Aus- und Weiterbildung.

Auch hier wird die Arbeitskraft unter dem Gesichtspunkt möglichster Produktivität auszunützen gesucht. In erster Linie wird auf eine allgemeine und auf die speziell-berufliche Ausbildung Wert zu legen sein. Der Mangel an speziellen Einzelfertigkeiten im Beruf und an Fachkräften überhaupt, wird dadurch behoben. Die geistige Arbeitslosenfürsorge ermöglicht daher wie die Berufsberatung die speziellen Bedürfnisse eines lokalen Arbeitsmarktes zu befriedigen. Unter diesem Gesichtspunkt ist sie vor allem für Zeiten wirtschaftlicher Umgruppierung und Neubildung von Bedeutung. Die geistige Arbeitslosenfürsorge verfolgt ähnliche Zwecke wie die Berufsberatung, indem sie, allerdings meist auf dem Wege des Zwangs und nur in bescheidenem Umfange, allgemeine oder spezielle Kurse bereit stellt. So sind auch bei der geistigen Fürsorge Eignung und Neigung ausschlaggebend. Durch die geistige Ausbildung wird der künftige Arbeitsmarkt beeinflußt. Die berufliche Fortbildung und Umschulung erleichtert das Unterkommen Arbeitsuchender und stellt der Wirtschaft qualifiziertere Arbeitskräfte zur Verfügung.

Allerdings sind diese Maßnahmen, die meist nur kurze Zeit dauern und häufig unterbrochen werden, mit einer geregelten Lehrzeit nicht zu vergleichen. Es ist daher angebracht, die Ziele des einzelnen Unterrichts bei der geistigen Arbeitslosenfürsorge nicht zu hoch zu stellen. Nur bei straffer Konzentration auf ein Teilgebiet kann Ersprießliches erreicht werden. Um das Interesse am Unterricht zu wecken und zu erhalten und dankbare Erfolge zu erzielen, genügen wenige Kursstunden in der Woche nicht. Nicht jede Maßnahme der geistigen Arbeitslosenfürsorge eignet sich für jeden Arbeitslosen; leicht können bei Außerachtlassen dieses Umstandes ähnliche Nachteile eintreten, wie sie bei der produktiven Arbeitslosenfürsorge überhaupt vorkommen.

Die Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge, die die Erschließung von Arbeitsgelegenheit ermöglichen und erleichtern, hängen mit

---

[72]) In Gmünd wurde die Pflichtarbeit nur selten durchgeführt.

der Arbeitsvermittlung eng zusammen. Sie schaffen die fehlenden Voraussetzungen für die Möglichkeit der Annahme bereitstehender Arbeitsgelegenheit. Das Ziel, die Arbeitslosigkeit in erster Linie durch Vermittlung von Arbeit zu verhüten und zu beenden, wird näher gerückt durch Gewährung von Reisekosten zur erleichterten auswärtigen Arbeitsaufnahme (§ 132), Weitervergütung der Familienzuschläge für zurückbleibende Angehörige zur Ermöglichung eines doppelten Haushaltes (§ 133), durch Aufstellung orts- und sachkundiger Führer für Gruppen an einen anderen Arbeitsort entsandter Unterstützungsempfänger (§ 134), durch Vorstreckung und Gewährung von Arbeitsausrüstung (§ 135) und durch Verabreichung von Anlernezuschüssen zum Arbeitsentgelt (§ 136).

II. Teil.

Die Gründung und Entwicklung des Arbeitsamtes Schwäb. Gmünd.

Kap. I.

Stadt und Bezirk Schwäb. Gmünd.

Die Eigenart im Aufbau und in der Betätigung des einzelnen Arbeitsamtes beruht zum großen Teil auf den Verhältnissen seines Arbeitsgebietes. Stadt und Bezirk beeinflussen die Einrichtungen und Maßnahmen des Amtes und verlangen ein Anpassen an die Sonderbedürfnisse des lokalen Arbeitsmarktes.

Schwäb. Gmünd liegt im Tal der Rems, eines Nebenflusses des Neckars, am Fuße der Vorberge der Schwäb. Alb. Das Fehlen größerer Flüsse, das kleine Gefälle der Rems und der Mangel an mineralreichen Gebieten verhinderten das Vordringen der Großindustrie. Daher besteht die hauptsächlichste Betriebsform aus Klein- und Mittelbetrieben. Ungünstige Bodenverhältnisse, das Fehlen größerer Anbauflächen und der meist sandige Boden sind auch für die Landwirtschaft ungünstige Voraussetzungen. Einige kleine Bauernwirtschaften und besonders reiche Obstpflanzungen werden meistens von Bürgern und Arbeitern außerberuflich betrieben.

Schon von alters her ist die ehemalige freie Reichsstadt als Stadt des Edelmetallgewerbes bekannt. In der Silberverarbeitung steht Gmünd auch heute noch in Deutschland an erster Stelle. Das

1876 gegründete Kunstgewerbemuseum und zahlreiche Gewerbe- und Fachschulen legen Zeugnis ab von dem Fleiß und der Tüchtigkeit der Bewohner, sowie dem Bestreben, die berufliche Ausbildung allseitig und eingehend zu unterstützen [73]).

Gmünd zählt nach dem Stand vom 16. Juni 1925: 20 406 Einwohner. Die Volkszählung vom 1. Dezember 1890 ergab 16 817 Einwohner; am 1. Dezember 1900 wurden 18 699, am 1. Dezember 1910 21 203 Einwohner gezählt. Der schwache Bevölkerungsaufstieg im Vergleich zu anderen Städten ist unter anderem eine Folge der Einseitigkeit und Eigenartigkeit der örtlichen industriellen Verhältnisse, die nur einer beschränkten Arbeiterschaft einen Beruf ermöglichen und jeden wirtschaftlichen Rückgang empfindlich auf die beteiligten Kreise auswirken lassen, da kein anderer größerer Industriezweig oder sonstige ausgedehnte Erwerbsmöglichkeit aufgekommen ist. Der Oberamtsbezirk Gmünd besteht seit 1907 aus 26 Gemeinden (Gmünd, Bargau, Bartholomä, Degenfeld, Durlangen, Göggingen, Herlikofen, Heubach, Iggingen, Lautern, Leinzell, Lindach, Mögglingen, Mutlangen, Oberbettringen, Oberböbingen, Rechberg, Reichenbach unter Rechberg, Spraitbach, Straßdorf, Täferrot, Unterböbingen, Waldstetten, Weiler in den Bergen, Wingingen, Weißgoldingen), mit Ausnahme von Gmünd (20 406 Einwohner), Heubach (2 114 Einwohner) und Waldstetten (2 128 Einwohner), mit einer Bevölkerungszahl unter 2 000 Einwohner. Der ganze Oberamtsbezirk zählte 1925: 44 672 Einwohner, die Zahl der Krankenversicherungspflichtigen war 12 951 [74]).

Die Produkte der Gmünder Hauptindustrie gehören zu den Gütern, die zur Deckung verhältnismäßig nicht notwendigen und dringenden Bedarfs dienen. Dieses Moment verleiht dem Luxusgewerbe der Stadt seine eigenartige Stellung und erklärt die Ursachen seiner Empfindsamkeit. Aus den verschiedensten Gründen werden Kaufkraft und Kauflust der Konsumenten beeinflußt und damit auch die Nachfrage nach den Erzeugnissen des Kunsthandwerks [75]). „Daß die Gmünder Industrie durch die Schwankungen des Wirtschaftslebens und der Zeitereignisse besonders empfindsam berührt wurde, ist in ihrer Geschichte lebendig, Krieg und Kriegsgeschrei wirken verwüstend auf ein Gewerbe ein, das mehr als ein anderes heiterer Freude, Reichtum und Glanz, Schönheit und Leben dient" [76]). Der Weltkrieg und der für Deutschland

---

[73]) S. Festschrift 1776—1876—1926 Gewerbeschule — Fachschule — Kunstgewerbemuseum Gmünd, herausg. von der Stadtgemeinde Schwäb. Gmünd 1926.

[74]) S. Staatshandbuch für Württemberg 1928, S. 283 ff.

[75]) Vgl. Herbert Bühler: Die Gmünder Edelmetallwaren-Industrie, ihre geschichtliche Entwicklung und ihre Lage vor dem Kriege, Tübinger Dissertation 1922.

[76]) Walter Klein: Geschichte des Gmünder Goldschmiedegewerbes, Stuttgart 1920, S. 128 ff.

unglückselige Frieden mußten für die lokale Wirtschaft besonders verhängnisvolle Wirkungen hervorrufen. Als hauptsächlichste Luxusindustriestadt, deren Erzeugnisse zum großen Teil ins Ausland fließen, ist sie allen Modeschwankungen ausgesetzt; große Abhängigkeit zeigt sie in dieser Hinsicht von der Luxusstadt Paris. In Zeiten vor den Hauptfesten des Jahres, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, liegt der Höhepunkt ihrer Tätigkeit.

Der komplizierte Produktionsvorgang bedingt weitgehendste Spezialisierung und Differenzierung, diese wiederum ausgedehnte Arbeitsteilung. In der Hauptsache herrscht Handarbeit vor. Nur zögernd wird letztere durch die langsam auch in dieses Gewerbe sich einbürgernde Maschinenarbeit, vor allem in der Silberwarenindustrie, verdrängt (Schmelzerei, Hammer- und Walzwerke, Exzenter-, Zieh-, Anstoß- und Fiktionspressen). Der Grund liegt in der Natur der Erzeugnisse, die sich für Massenherstellung meist nicht eignen, und große Geschmacks- und Typenunterschiede aufweisen. Gegenüber dem hohen Wert der zu verarbeitenden Stoffe spielt der Anteil des Lohnes an den Gesamtkosten des fertigen Produktes nur eine untergeordnete Rolle. Ein weiterer Grund beruht auf dem Mangel an vorhandenem Kapital. Neben den hochqualifizierten männlichen Arbeitskräften, Gold- und Silberarbeiter, Fasser und Graveure nehmen die Hilfskräfte an Zahl einen bescheidenen Platz ein. Außer den männlichen Arbeitern finden Vergolderinnen, Versilberinnen, Gold-, Silber- und Stahlpoliererinnen, Löterinnen, Aushauerinnen, Kettenmacherinnen und Aufnähterinnen als die typischsten Formen der weiblichen Arbeitskräfte Beschäftigung.

Bei Einteilung der Betriebe nach ihrer Größe muß ein anderer Maßstab wie gewöhnlich festgelegt werden. Es werden nicht Massen-, sondern in den mannigfaltigsten Formen auftretende Einzelartikel produziert, und diese geben dem Betrieb seinen Charakter. Bühler unterscheidet für die Edelmetallindustrie 3 Betriebsgrößen:

Kleinbetriebe mit 5 bis 20 beschäftigten Personen,
Mittelbetriebe mit 21 bis 100 beschäftigten Personen, und
Großbetriebe mit über 100 beschäftigten Personen.

Nach der Berufszählung von 1925 umfaßt die Edelmetallindustrie in Gmünd im Vergleich mit den übrigen Gewerben der Stadt[77]):

[77]) Akten des Stat. Landesamtes Stuttgart.

	Stadt Gmünd:		Bezirk (ohne Stadt Gmünd):	
	Alle Gewerbe zusammen	Edelmetall-gewerbe	Alle Gewerbe zusammen	Edelmetall-gewerbe
Gewerbliche Niederlassungen . .	1539	232	1757	18
darunter Zweigniederlassungen	67	1	44	—
Hausgewerbebetriebe	193	87	417	7
Zahl der beschäftigten Personen	10 850	4 092	4 065	208
darunter männliche	7 139	3 133	2 055	162
weibliche . . . . . (nicht kaufm. tätige Arbeitskr.)	3 697	1 151	1 983	43

An Zahl stehen in Gmünd die Kleinbetriebe, an beschäftigten Personen die Mittelbetriebe im Vordergrund [78]). Größere Betriebe der Silberwarenproduktion (über 100 Arbeiter) sind Wilhelm Binder, Gebr. Kühn, Schwab & Co., Gebr. Deyle, J. Grimminger und Hermann Bauer. Goldwarenbetriebe größeren Umfanges fehlen; die Handarbeit spielt hier eine besonders große Rolle. Bedeutendere Betriebe der Goldwarenindustrie sind: Paul Spranger, Robert Winter, Adolf Weitmann und Schoch & Frank am Graben. Die Juwelenfabrikation ist ausschließlich Werkstattbetrieb, in dem nur Handarbeit geleistet wird. Firmen dieser Art sind: L. O. Köhler, Bihlmeyer & Co., und Wöhler & Co.

Eigenartig sind die sozialen Verhältnisse der Beschäftigten. Oft aus Arbeiterkreisen hervorgegangen, arbeitet der Unternehmer meist selbst im eigenen Betrieb mit. Die Kluft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist, auch wegen dem Mangel an qualifizierten Arbeitskräften, wenig tief. Die Selbständigmachung eines tüchtigen Arbeiters ist nicht selten: Das Gewerbe ist von größeren Räumlichkeiten oder von der Lage der Arbeitsstätte unabhängig. Der im eigenen Haus begonnene Betrieb kann durch Anbauten verbessert und erweitert werden. Auch die Werkzeuge erfordern kein großes Kapital; sie sind seit frühester Zeit nicht viel verändert und differenziert worden. Das Hauptwerkzeug ist der Mensch selbst. Auf alte Tradition bauend, erhält sich in Gmünd ein wertvoller Arbeiterstamm, der sich in Art und Gesinnung, einer Kaste vergleichbar, von der Umwelt abzuschließen scheint.

Die im Edelmetallgewerbe untergebrachten Arbeitskräfte sind meist mit ihrer Arbeitsstätte verwachsen. Oft bringen Arbeiter 25 und mehr Jahre, ja ihr ganzes Leben, in ein und demselben Betriebe zu [79]). Bei der qualifizierten und spezialisierten Tätigkeit ist

[78]) S. Herbert Bühler: a. a. O., S. 220.

[79]) Lt. Mitteilung des städt. Arbeitsamts an das Oberamt vom 21. Juli 1898 und Mitteilung von Seiten der Beamten.

ein Berufswechsel schwer durchführbar. Die einzelnen Betriebe untereinander weisen große Verschiedenheit in Betriebsform und Beschäftigung auf. Ein Abmangel an Arbeitskräften wird meist von Angehörigen oder Bekannten der im Geschäft tätigen Arbeiterfamilien gedeckt. Söhne und Töchter werden oft schon vor ihrem Abgang von der Schule von ihren Eltern oder Bekannten dem Fabrikherrn als Lehrlinge und Lehrmädchen angetragen und finden meist in demselben Betrieb Aufnahme, in dem ihre Eltern bereits arbeiten. So erhält sich durch Generationen hindurch der Beruf in der Familie fort. Was auf vorbezeichnete Weise nicht vermittelt werden kann, geschieht auch heute noch vielfach durch Insertion in den Lokal- und Spezialblättern. Auf diese Weise betätigen sich in der Hauptbranche noch die primitiven Formen der unorganisierten Arbeitsvermittlung, die persönliche Empfehlung, die Umschau und das Inserat.

Neben der Bijouterie-Branche kommt dem übrigen Gewerbe in Gmünd nur eine untergeordnete Rolle zu. Auch hier überwiegen Mittel- und Kleinbetriebe. Die Korsettindustrie kommt für den Bezirk an 2. Stelle. Sie hat ihren Hauptsitz in Heubach und eine größere Filiale in Gmünd. Weitere größere Betriebe sind die Schuhfabrik R. J Mayer (zirka 150 Versicherungspflichtige) und die Möbelfabriken Oechsle & Bildstein, Wagner & Kocher und Georg Veser, sämtliche in Gmünd mit zusammen zirka 150 Arbeiter.

Die Landwirtschaft im Oberamtsbezirk zeigt ausschließlich Kleinbetrieb. Die in der Stadt beschäftigten Arbeitskräfte verfügen oft über kleineren landwirtschaftlichen Besitz, der ihnen einen gewissen Rückhalt für Zeiten der Arbeitslosigkeit gewährt. Vor allem bilden Heubach und Waldstetten Niederlassungsorte zahlreicher Arbeitskräfte der Gmünder Industrie.

Trotz der eigenartigen Verhältnisse in Stadt und Bezirk und der damit verbundenen Schwierigkeiten für die Tätigkeit des Arbeitsamtes, hat die öffentliche Arbeitsvermittlung, auch im Edelmetallgewerbe, Fortschritte zu verzeichnen. Aus den Statistiken ergibt sich, daß an qualifizierten Arbeitskräften der Hauptindustrie oft ein erheblicher Mangel besteht, der durch die traditionellen Vermittlungsformen, wie sie oben geschildert wurden, nicht gedeckt werden kann. Vor allem begegnet auch die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung von seiten der Interessenten in neuerer Zeit lebhaftem Interesse.

Wie in der Einleitung bemerkt, weisen die einzelnen Arbeitsämter trotz einheitlicher äußerer Organisation, große Unterschiede in der inneren Einrichtung und ihrer Tätigkeit auf. Für die gleichen Aufgaben benützt fast jedes Amt andere Hilfsmittel. Die starken Verschiedenheiten in der Größe und der Struktur des

Arbeitsmarktes schließen eine völlige Gleichheit der Arbeitsämter aus. Das Arbeitsamt Gmünd hat seither den eigenartigen Verhältnissen seines Bezirks nur wenig Rechnung getragen. Insbesondere fehlt das Eingehen auf die besonderen Verhältnisse im Edelmetallgewerbe, die eine gesonderte Behandlung (Sonderabteilung) erforderlich machen. Die Vermittlungstätigkeit für dieses Gewerbe ist eine so außergewöhnliche, daß sie eine ständige Fühlungnahme mit dieser Berufsgruppe und eine tiefere Erfassung und Erforschung dieses Gebietes notwendig macht. Der Anfang einer besseren und erfolgreicheren Tätigkeit läßt sich in der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung erkennen.

Auf dem Gebiet der Arbeitsmarktpolitik wies das Arbeitsamt schon öfter auf den mangelnden Ausgleich im lokalen Bezirk hin. Auch wenn zwischenörtlicher Vermittlungsverkehr der Arbeitsämter untereinander vorliegt, hat jedes Amt das Bestreben, die in seinem Bezirk vorhandenen Arbeitsuchenden bevorzugt unterzubringen und nur notgedrungen auf Arbeitskräfte anderer Bezirke überzugreifen [80]). Eine wirksame Maßnahme zur Bessergestaltung der örtlichen Arbeitsmarktlage ist die Ansässigmachung anderer Industriezweige in Gmünd, wie sie vom Arbeitsamt schon öfter gefordert wurde. „Das ist eben immer ein fühlbarer Mangel unseres Geschäftslebens, daß neben der Luxusindustrie, bei der jeder wirtschaftliche Rückgang sich ganz empfindlich auswirkt, kein anderer Industriezweig größeren Stils aufgekommen ist [81]). Daß gegen solche Maßnahmen die hauptsächlichsten Kreise der lokalen Industrie energisch Stellung nehmen, braucht nicht zu verwundern: Man fürchtet von diesen Kreisen das Versiegen der Quelle ihrer spezialisierten Arbeitskräfte und erblickt in der Niederlassung fremder Industrieen in lohnpolitischer Hinsicht Gefahr für ihre Spezialinteressen.

Derartige Ansichten und Andeutungen von seiten des Arbeitsamtes können zu leicht die Zahl seiner Anhänger auf Arbeitgeberseite vermindern, die kein Hehl daraus machen, im Arbeitsamt Gmünd nur eine unnütze Einrichtung zu erblicken, von der sie sich völlig unabhängig stellen und im Benützungsfalle meist minderwertiges Arbeitspersonal zugewiesen erhalten [82]). Es dürfte sich erübrigen darauf hinzuweisen, daß, bei umfassender Beteiligung möglichst aller Interessentenkreise, die Vorteile der Institution sich bald fühlbar auswirken werden. Auf Seiten der Arbeitnehmer begegnet das Arbeitsamt mehr Anerkennung und Rechtfertigung,

---

[80]) Auszug aus dem Protokoll von der Sitzung des Verw.-Aussch. vom 4. April 1928, § 200.

[81]) Stuttgarter Neues Tagblatt Nr. 469, Jahrg. 1925: Gmünder Brief.

[82]) Persönliche Unterredung mit dem Vorsitzenden des Arbeitgeber-Verbands der Gmünder Edel- und Unedelmetall-Industrie und mit verschiedenen Arbeitgebern.

wenn auch hier der Standpunkt durchdringt, daß die Stellenvermittlung möglichst in ihre Hände zu legen sei (einseitige Interessentennachweise), da nur auf diese Weise ihren Sonderinteressen am besten gedient würde [83]).

Einen weiteren Weg zur Lösung der Frage erwartet das Arbeitsamt in nächster Zukunft. Die Vergrößerung des Arbeitsamtsbezirks unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Zusammenhänge kann dem Mangel an mehrseitiger Arbeitsgelegenheit entgegentreten.

Daß das lokale Amt verschiedener Verbesserungen bedarf, vor allem in Berücksichtigung der speziellen Industrieverhältnisse, ist oben bereits erwähnt worden.

Kap. II.

Die Gründung des Arbeitsamtes Schwäb. Gmünd.

Verschiedene württembergische Städte [84]) hatten schon öffentliche Arbeitsnachweise errichtet, als die kgl. württ. Kreisregierung durch Dekret vom 19. Februar 1895 (Nr. 5788) das Oberamt Schwäb. Gmünd unter Bezugnahme auf einen Erlaß des württembergischen Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1895 (Nr. 9251) aufforderte, die Gemeinderäte der größeren Bezirksgemeinden zu veranlassen, die Schaffung von Arbeitsnachweisstellen nach den Grundsätzen des Erlasses zu erwägen. Die Aufforderung wurde am 22. Juli dem Stadtschultheißenamt in Gmünd zur Kenntnis, weiteren Behandlung und Mitteilung des Ergebnisses überwiesen. Bei den im bürgerl. Kollegium sich anknüpfenden Verhandlungen wurde in Erwägung gezogen, daß auch in Gmünd mit seiner ausgedehnten Industrie und der großen Arbeiterbevölkerung eine öffentliche Arbeitsvermittlung sehr wertvoll sei.

Vor allem litt die Edelmetallindustrie fast immer unter Mangel an Fachkräften. Die Ausbildung zu einem gelernten Edelmetallarbeiter erfordert eine lange Lehre (4 bis 5 Jahre). Dazu kam, daß das Edelmetallgewerbe in Deutschland nur an wenigen Plätzen heimisch ist und infolgedessen nur beschränkte Möglichkeiten zu einer praktischen Ausbildung aufweist. Auch sind die Arbeitskräfte der Edelmetallindustrie in weit stärkerem Grade spezialisiert als die anderer Gewerbe und entbehren, vor allem in Zeiten rückgängiger Konjunktur, der Fähigkeit leichter Umstellung und Berufsänderung. All diese Tatsachen, die auf die Bedeutung einer öffentlichen Arbeitsvermittlung hinzielen, schienen vor einem

[83]) Schriftliche Auskunft bei den freien und christlichen Gewerkschaften Gmünd, sowie beim Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband in Gmünd.

[84]) Cannstatt, Eßlingen, Göppingen, Hall, Heilbronn, Ravensburg, Stuttgart, Ulm.

Umstand zurücktreten zu müssen, der heute noch oft die segensreichsten Institutionen verhindert.

Zur Einführung einer Vermittlungsstelle reichten die auf dem Rathaus beschäftigten Arbeitskräfte nicht aus. Die geringe Kostenvermehrung, die sich durch deren Neueinstellung ergeben würde, gab Anlaß, die Frage zur Schaffung eines Arbeitsnachweises bis 1. April 1896 zu verschieben, bis dahin aber die Angelegenheit derart im Auge zu behalten, daß die anderwärts gemachten Erfahrungen bei Einrichtung der Institution ausgewertet, und die erforderlichen Kosten in den Etat 1896/97 eingestellt werden können. Der Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll vom 15. Oktober 1895 (§ 457) sagt: „Die Arbeit könne zwar einem der Beamten übertragen, unter Umständen auch mit dem Meldeamt verbunden werden, wenn den betreffenden Beamten ein Assistent oder Gehilfe an die Seite gegeben werde. Damit erwachsen aber weitere Kosten, für welche keine Mittel im Etat der Stadtpflege pro 1895/96 vorgesehen sind, da solcher wegen verschiedener Einnahmeausfälle und neu entstandener vermehrter Ausgaben knapp genug gehalten werden müsse."

Die vom Stadtvorstand an bereits bestehende Arbeitsämter gerichteten Anfragen (Cannstatt, Eßlingen, Göppingen, Hall, Heilbronn, Ravensburg, Stuttgart, Ulm) lauteten:

> „In hiesiger Stadt ist die Errichtung eines Arbeitsamtes beabsichtigt und erlaubt man sich daher ergebenst gegen Ersatz der Kosten für gefl. Übersendung der für das dortige Amt aufgestellte Normen und zugleich um die gefl. Mitteilung zu bitten, ob dort für das Arbeitsamt ein besonderer Beamter angestellt worden ist, welcher ausschließlich diesem Amt vorsteht, oder ob die betreffenden Funktionen einem schon vorhandenen Beamten, vielleicht unter Beigabe eines Gehilfen zugeteilt worden sind, und wieviel Zeit die betreffenden Arbeiten bisher in Anspruch genommen haben.
>
> Außerdem gestattet man sich anzufragen, ob sich während der Dauer der dortigen Praxis besondere Momente ergeben haben, deren Berücksichtigung bei Errichtung eines Arbeitsamtes von Werte wären."

Auf Grund der erhaltenen Auskünfte wurde am 15. März 1896 vom Gemeinderat mit Zustimmung des Bürgerausschusses beschlossen, mit dem 1. April 1896 ein Städtisches Arbeitsamt zu errichten [85]).

Der ersten Satzung des Gmünder Arbeitsamtes, vom 1. April 1896, die bis 25. August 1919 in Kraft war, lag das Prospekt Lautenschlagers zugrunde. Das Arbeitsamt hatte den Zweck,

---

[85]) Gemeinderatsprotokoll vom 13. März 1896, § 131.

zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (männlichen und weiblichen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeitern, Dienstboten und Lehrlingen) Arbeit zu vermitteln. Das Amt schloß die Vermittlung anderer Berufsgruppen von Anfang an nicht aus. Der Wirkungskreis des Arbeitsnachweises beschränkte sich auch nicht auf den Stadtbezirk. Das Arbeitsamt versuchte insbesondere mit Städten derselben Industrie, namentlich mit Pforzheim, in wechselseitigen Verkehr zu treten. Es lag im Interesse der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer der nur an wenigen deutschen Plätzen heimischen Industrie einen gegenseitigen Ausgleich auf dem speziellen Arbeitsmarkt herbeizuführen. Die Arbeitsvermittlung geschah unentgeltlich. Die notwendigen Kosten trug die Stadt. Dadurch wurde dem Arbeitsamt ein wirksames Kampf- und Propagandamittel gegenüber den nichtöffentlichen Arbeitsnachweisen in die Hand gegeben [86]).

Interessant war die Organisation des Gmünder Arbeitsnachweises. Das Arbeitsamt stand unter Oberaufsicht des Gemeinderats, sowie unter Leitung und Kontrolle einer Komission, die sich, gemäß den Vorschlägen Lautenschlagers [87]), zusammensetzte aus dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts und seinem Stellvertreter als Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, und aus 4 Mitgliedern und 4 Stellvertretern. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter blieben über die Dauer ihres Amtes im Gewerbegericht in der Kommission [88]). Die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter wurden je von den Mitgliedern des Gewerbegerichts aus ihrer Mitte gewählt und zwar zur Hälfte von den Beisitzern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Ihre Amtsdauer erlosch mit dem Ablauf ihrer Mitgliedschaft zum Gewerbegericht. Zur Gültigkeit der Wahl war erforderlich, daß sich mindestens die Hälfte der als Beisitzer des Gewerbegerichts gewählten Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Wahlhandlung beteiligte. Der Vorsitzende berief je nach Bedarf die Sitzungen der Kommission ein und besorgte die Geschäfte des Arbeitsamtes. Arbeitgeber und Arbeitnehmer konnten ihre Gesuche schriftlich, mündlich oder telephonisch anbringen. Die für die schriftlichen Gesuche benötigten Formulare stellte das Arbeitsamt unentgeltlich zur Verfügung. Den Erlaß der Geschäftsordnung für die Angestellten des Amts besorgte der Gemeinderat nach Anhörung der Kommission [89]). Letztere übte die Kontrolle

[86]) Im Übrigen fehlten in Gmünd konkurrierende Arbeitsnachweis-Institute. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung war nur wenig vertreten.

[87]) S. Curt Leopold: a. a. O., S. 43 ff.

[88]) Der erste Vorsitzende war der Beamte für Arbeiterversicherung, Stadtschultheißenamts-Aktuar Wollinsky; Beschluß des Gemeinderats vom 13 März 1896, Prot. § 132.

[89]) Am 24. März 1896 wurde die erste vom Stadtvorstand entworfene Geschäftsordnung nach vorheriger Beratung in einer aus dem Gewerbegericht zusammengesetzten Kommission vom Gemeinderat genehmigt (Prot. § 142).

über die Geschäftsführung aus. Den Mitgliedern stand die Einsicht in die Geschäftsbücher zu. Wenn zwei Mitglieder der Kommission die Einberufung einer Sitzung beantragten, war der Vorsitzende verpflichtet, diesem Verlangen stattzugeben. Beschwerden über die Geschäftsführung oder über Beamte des Arbeitsamtes waren beim Vorsitzenden der Kommission anzubringen. Konnte dieser nicht sofort Abhilfe schaffen, so wurde die Beschwerde vom Vorsitzenden an die Kommission weitergeleitet. Gegen deren Entscheidung stand den Beteiligten das Beschwerderecht an den Gemeinderat zu.

Wie das Statut, so war auch die Geschäftsführung der Institution sehr primitiv. Grundsätze in der Vermittlungstätigkeit fehlten der Satzung. Die in den neueren Gesetzen festgelegten Vermittlungsgrundsätze hatten sich jedoch bald durchgesetzt.

Die Stellenvermittlung geschah mittelst Listen (Listensystem), die nach Klassen, bzw. Berufsarten, wie sie von der Landeszentrale Stuttgart vorgeschrieben waren, für Arbeitgeber, männliche und weibliche Arbeitnehmer, Dienstboten und Lehrlinge je getrennt geführt wurden. Bei Gesuchen der Arbeitgeber wurden der Tag der Meldung, Name und Adresse, Beschäftigung der geforderten Personen und „besondere Bemerkungen" verzeichnet. Bei den Arbeitnehmergesuchen wurde Anmeldetag, Name, Alter und Geburtsort, Familienstand, Wohnung, gesuchte Beschäftigung und „besondere Bemerkungen" eingetragen; bei Lehrlingen außerdem noch die Namen des Vaters und der besuchten Schule. Die Eintragungen erfolgten auf Grund schriftlicher, mündlicher und telephonischer Anzeigen. Die Befriedigung der Gesuche wurde auf den Listen vermerkt. Gesuche, die nicht binnen 14 Tagen erledigt oder zurückgezogen wurden, galten als erloschen.

Entsprechend einem Erlaß des kgl. Ministeriums des Innern vom 23. März 1896 (Nr. 4274) beschloß der Gemeinderat am Tag der Errichtung des Amtes, zum Zweck des telephonischen Verkehrs der Arbeitsämter untereinander, bei Belastung der Staatskasse mit den erforderlichen Kosten, das Arbeitsamt an die allgemeine Telephonanstalt anzuschließen. Der Fernsprechverkehr erleichterte und verbesserte den Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt, vergrößerte den Kundenkreis und sicherte durch vorherige Anfragen bei den Interessenten den Vermittlungserfolg.

Zur weiteren Pflege des zwischenörtlichen Verkehrs hatte das Arbeitsamt wöchentlich zweimal Nachweisungen über die nicht befriedigten Nachfragen nach männlichen Arbeitern der einzelnen Berufsarten aufzustellen und sie der an das Städt. Arbeitsamt Stuttgart angeschlossenen Zentralstelle zuzustellen. Diese ordnete sämtliche Nachfragen, die von den einzelnen Arbeitsämtern nicht befriedigt werden konnten und brachte sie durch öffentlichen Anschlag in den Städten des Landes zur Kenntnis der Arbeiterschaft.

Die Ergebnisse der Arbeitsvermittlung im Jahre 1896 waren noch sehr bescheiden. Sie betrugen:

Monat	Stellengesuche	offene Stellen	Vermittlungen
IV	70	79	29
V	51	116	13
VI	57	71	9
VII	46	92	8
VIII	52	84	8
IX	48	63	5
X	38	106	12
XI	36	53	16
XII	64	37	10

(Die unerledigten Gesuche des Vormonats sind jedesmal mit enthalten.)

Auf Arbeitgeberseite überwog die Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften, während auf seiten der Arbeitnehmer sich meist nur ungelernte Stellensuchende meldeten. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Bijouteriebranche machten von der Arbeitsvermittlung nur spärlichen Gebrauch.

Kap. III.

Die Entwicklung des Arbeitsamtes Schwäb. Gmünd bis zum Ausbruch des Krieges.

Eine junge Einrichtung muß älteren, schon eingebürgerten, mit dem Spezialgebiet schon mehr vertrauten, Institutionen gegenüber gewisse Vorzüge haben, um sich durchsetzen zu können und um Vertrauen und Anerkennung zu finden.

Das Arbeitsamt Gmünd wurde von der Stadt finanziert und übte seine Tätigkeit unentgeltlich und unter paritätischer Verwaltung aus.

Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit, der heutzutage für die öffentliche Arbeitsvermittlung eine Selbstverständlichkeit ist, war anfangs sehr umstritten. Vielfach bestand die Meinung, daß die Loslösung des Arbeitsnachweises von der Armenpflege auch äußerlich in der Erhebung einer Gebühr zum Ausdruck kommen müsse. Es wurde gefürchtet, mit unentgeltlicher Arbeitsvermittlung die Vorstellung eines allgemeinen Rechts auf Arbeit zu

fördern [90]). Auch nimmt mancher Arbeiter aus Gründen des Ehrgefühls eine Leistung nur ungern an, die sonst bezahlt wird. Andere erwarteten von einer unentgeltlichen Leistung keine hervorragenden Ergebnisse. Trotzdem war die Unentgeltlichkeit als Konkurrenz- und Kampfmittel gegen die anderen Arbeitsvermittlungsformen von Bedeutung.

Auch der Grundsatz der Unparteilichkeit und die Parität der Verwaltung übten anfangs Wirkungen aus, die für das Arbeitsamt hinderlich und leicht gefährlich werden konnten. In der Wirtschaft wurden diese Grundsätze nur selten genannt. Man bezweifelte die Möglichkeit einer unparteilichen Stellungnahme beim Zusammenwirken von Arbeitgeber und Arbeitnehmer: „Der gesunde politische Sinn der Arbeiterschaft tritt nicht in der Anerkennung der Neutralität, sondern in ihrer Bekämpfung zutage. Es ist viel besser auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung auszusprechen was ist, als sich eine Harmonie vorzutäuschen, die in Wirklichkeit nicht vorhanden ist" [91]). (Hugo Lindemann). Es ist auch eines der schwierigsten Probleme, Neutralität zu wahren. Die kleinste Entgleisung – oft ist diese nicht einmal nötig — auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung, die von früh auf als ein Kampfmittel der sich gegenseitig bekämpfenden sozialen und wirtschaftlichen Gruppen angesehen und gehandhabt wurde, muß das Vertrauen zu der ganzen Einrichtung verschwinden lassen.

Die Propaganda ist eine der Haupttätigkeiten einer jungen Institution wie die des Arbeitsamtes. Stand und Gedeihen ist abhängig von Umfang und Stetigkeit ihrer Benützung. Für diese ist aber Voraussetzung, daß die Einrichtung dem Publikum bekannt und ihre einzelnen Abteilungen geschätzt werden. In möglichst allseitiger Benützung des Arbeitsnachweises liegen Vorteile für umfassende Arbeitsmarktübersicht und die Verwirklichung seiner Grundsätze. Eine öffentliche Anstalt, bei der die Voraussetzungen für ausgedehnte Reklameentfaltung besonders günstig liegen, hat jedoch eine bei Privatbetrieben übliche Propaganda zu vermeiden. Übertriebene Propaganda erweckt Mißtrauen.

Da in Gmünd Interessenten- und ähnliche Arbeitsnachweise fehlten, und auch die gewerbsmäßige Stellenvermittlung nur wenig vertreten war [92]), hatte das Arbeitsamt in der Entfaltung der Reklame einen leichten Stand. Die Konkurrenzseite lag bei den Methoden der Umschau, des Inserats und verwandter Vermittlungsformen, die sich in der Stadt eingebürgert hatten. Durch

[90]) S. Jgn. Jastrow: a. a. O., S. 151 ff.

[91]) Hugo Lindemann: Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der deutschen Städteverwaltung, Stuttgart 1904, S. 122.

[92]) Heute fehlt die gewerbsmäßige Stellenvermittlung in Gmünd.

Plakate, Annoncen und Ankündigungen in den beiden Lokalblättern (Remszeitung, Gmünder Zeitung) wurde die Bevölkerung immer wieder auf die öffentliche Vermittlungsstelle hingewiesen. Übersichten über die monatlichen Geschäftsergebnisse dienten der Aufklärung über die Betätigung und den Stand des Amtes. Zur Beseitigung von Mißverständnissen dienten Aufsätze und Vorträge. Gedruckte Formulare (Werbezettel, Anschläge u. a.) in Schulen, Werkstätten und öffentlichen Verkehrsplätzen erinnerten immer wieder an die Institution der „unentgeltlichen und unparteilichen Arbeitsvermittlung."

Der ganze Ausbau des Arbeitsamtes war Propaganda im weitesten Sinne. Ihr dienten die Vakanzenlisten, welche die von den Arbeitsämtern der Landeszentrale Stuttgart zugesandten Nachweise über die unerledigten Gesuche enthielten. Seit 1. November 1899 wurden neben den männlichen Gesuchen auch die weiblichen in die Vakanzenliste eingetragen. Zweimal wöchentlich wurden die Listen den einzelnen Arbeitsämtern, den Gemeindebehörden der Oberamtsstädte und solchen mit mindestens 3000 Einwohnern, ferner denjenigen, die darum besonders nachsuchten, zugestellt. Diese gaben sie öffentlich bekannt. Die hiefür aufzuwendenden Kosten trug die Staatskasse.

Die Vakanzenübersichten gaben einen Überblick über die Ausgleichsmöglichkeit zwischen verschiedenen Bezirken, erleichterten und beschleunigten den gegenseitigen Austausch der Gesuche und verhinderten unnötige Verschiebungen von Arbeitskräften auf weitere Entfernungen.

Nach dem Erlaß des kgl. Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1895, mit dem Württemberg mit den Zentralisationsbestrebungen den Anfang machte, wurden nur solche Vakanzen verzeichnet, die voraussichtlich nicht am gleichen oder folgenden Tage beim Arbeitsamt gedeckt werden konnten. Damit sollte eine allzu große Schwerfälligkeit der Vakanzenliste verhütet werden. Selbstverständlich war ein möglichst rascher Versand der Vakanzen und Listen notwendig. Nach Bekanntmachung des kgl. Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1898 (Nr. 8589) an die Oberämter wurden die Vakanzen dreimal wöchentlich allen Gemeinden mit über 2000 Einwohnern und solchen kleineren Gemeinden, die sie besonders wünschten, verabreicht. Zu diesem Zweck hatte das Arbeitsamt der Zentralstelle jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag eine Aufstellung der nicht befriedigten Gesuche einzureichen. Um Arbeitgebern und Arbeitnehmern der Gemeinden den Verkehr mit dem Arbeitsamt zu erleichtern, wurde den Ortsvorstehern und entsprechenden Anstalten (Herbergen zur Heimat, Verpflegungsstationen u. a.), die darum nachsuchten, Anmeldeformulare zur Verfügung gestellt. Das Arbeitsamt nahm die aus-

gefüllten Formulare entgegen und suchte die einlaufenden Gesuche möglichst zu befriedigen. Nicht erledigte Gesuche fanden Aufnahme in den Vakanzenlisten. Auch die hieraus entstandenen Kosten trug der Staat. Die erforderlichen Formulare lieferte das Arbeitsamt Stuttgart.

Die in dem gleichen Erlaß angeregten Zusammenkünfte der Verwaltungsbeamten der Arbeitsämter auf Staatskosten (Taggelder, Diäten, Reisekosten) dienten dem Austausch von Erfahrungen und der Erörterung gemeinsamer Angelegenheiten der immer enger miteinander arbeitenden Ämter. Später wurde der Grundsatz der jährlichen Zusammenkünfte fallen gelassen [93]). Zur Erzielung einheitlicher Handhabung der Geschäftsführung in den kommunalen Ämtern und ihrer zweckgemäßen Ausgestaltung bereiste der Vorstand des Arbeitsamtes Stuttgart als Vorstand der Landeszentrale auf Staatskosten die einzelnen Arbeitsämter.

Der im Februar 1898 gegründete „Verband deutscher Arbeitsnachweise", dem das Arbeitsamt Gmünd durch Beschluß der bürgerlichen Kollegien vom 27. Mai 1898 beitrat, umfaßte bald sämtliche Arbeitsnachweise und verfolgte die Förderung des Arbeitsnachweiswesens [94]). Zum Zwecke einheitlicher statistischer Übersichten benützten die Arbeitsämter anfangs Landes-, nach den Erlassen des kgl. Ministeriums des Innern von 1903 und 1909 ab Reichsformulare, nach dem Erlaß vom 10. Dezember 1910 Landes- und Reichsformulare.

Für Gmünd war der zwischenbezirkliche Verkehr der Arbeitsämter von besonderer Bedeutung. In einer Eingabe vom 24. April 1896 an das Oberamt wies das Arbeitsamt auf die Notwendigkeit enger Fühlungnahme mit Orten der gleichen Industriebranche, die in Württemberg sonst nicht vertreten sind, hin und sprach den Wunsch aus, sich mit dem badischen Arbeitsamt Pforzheim in Verbindung setzen zu dürfen. Nachdem im Jahre 1898 zwischen der württembergischen Staatsregierung und der bayerischen und badischen Regierung zwecks Anbahnung eines unmittelbaren Verkehrs zwischen den württembergischen kommunalen Arbeitsämtern und den Arbeitsnachweisen des bayerischen und badischen Landes Verhandlungen gepflogen wurden, fand zwischen den süddeutschen Arbeitsämtern ein reger Austauschverkehr statt.

---

[93]) S. Kurt Leopold: a. a. O., S. 117.

[94]) Zeitschrift: „Der Arbeitsmarkt", später „Der Arbeitsnachweis in Deutschland", heute „Arbeit und Beruf"; Abhaltung von Kongressen, wissenschaftliche Arbeiten.

Die Vermittlung des Arbeitsamtes von und nach auswärtigen Bezirken:

Jahr [95])	Stellenangebote		davon vermittelt direkt		indirekt		Stellengesuche		davon vermittelt direkt		indirekt	
	von Gmünd	von auswärts	von Gmünd	von auswärts	von Gmünd	von auswärts	von Gmünd	von auswärts	von Gmünd	von auswärts	von Gmünd	von auswärts
1900	859	262	203	41	14	25	241	470	104	138	14	27
1901	981	262	359	64	5	5	485	782	197	229	12	21
1902	993	183	531	90	56	6	564	594	300	321	28	25
1903	1213	236	595	98	48	6	583	712	295	405	22	35
1904	1177	319	718	162	16	2	786	705	463	419	39	22
1905	1683	552	692	131	8	2	861	804	427	399	18	11
1906	1316	527	560	108	4	1	536	558	328	324	38	62
1907	1230	515	541	114	4	4	656	842	351	298	50	35
1908	1104	440	466	90	17	7	508	882	242	203	14	24
1909	1382		396				2633		396			
1910	1592		620				3498		620			
1911	1399	509	367	77	95	23	1479	1940	174	269	47	89
1912	1274	457	344	54	63	11	1418	1938	168	230	54	117
1913	850	269	238	57	55	9	932	1220	141	154	30	107
1914	774	444	253	97	45	1	841	1395	149	201	47	109

Die männliche Arbeitsvermittlung in der Spezialbranche:

Jahr	Stellenangebote		davon vermittelt direkt		indirekt		Stellengesuche		davon vermittelt direkt		indirekt	
	von Gmünd	von auswärts	von Gmünd	von auswärts	von Gmünd	von auswärts	von Gmünd	von auswärts	von Gmünd	von auswärts	von Gmünd	von auswärts
1900	63	1	11	—	2	1	21	19	6	5	—	3
1901	67	3	19	—	—	2	51	39	12	7	4	3
1902	68	—	27	—	5	—	64	25	18	9	2	—
1903	65	3	26	2	1	—	77	33	19	9	1	1
1904	61	20	30	7	—	—	73	40	27	10	3	—
1905	83	35	33	7	—	—	90	63	25	15	1	—
1906	131	25	56	5	1	—	76	56	35	26	1	2
1907	54	19	26	1	—	2	59	48	26	3	4	—
1908	18	14	7	1	—	—	26	52	4	2	2	1
[96])1909	13		6				88		6			
1910	83		37				215		37			
1911	91	48	34	2	—	5	146	122	17	19	8	5
1912	61	25	26	3	1	—	174	89	18	11	6	1
1913	31	14	8	1	—	—	126	45	7	2	9	3
1914	22	4	7	2	—	—	50	31	2	6	—	—

[95]) Indirekte Vermittlungen sind solche von u. nach auswärt. Bezirken.
[96]) Die Jahre 1909 u. ff. fassen nur Gold- und Silberarbeiter.

Am 1. April 1899 erfolgte durch das kgl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten — auch hier ging Württemberg voran[97]) —, die Einführung der Fahrpreisermäßigung für Zwecke der Arbeitsvermittlung. Personen, denen durch Vermittlung des Arbeitsamtes Gelegenheit zur Erlangung einer auswärtigen Arbeitsstelle verschafft werden sollte, erhielten für die 3. Wagenklasse der Personenzüge Fahrpreisermäßigung durch Einräumung der halben einfachen Fahrtaxe. Die Fahrkarte wurde zum ermäßigten Preis gegen Vorlage eines vom Arbeitsamt ausgefertigten Ausweises über die Gelegenheit zur Erlangung einer auswärtigen Arbeitsstelle verabreicht. Die Ermäßigung galt anfangs nur für Strecken von mindestens 25 und höchstens 100 km. Vom 1. Januar 1900 ab wurde die Maximalgrenze durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1899 aufgehoben, da sich der Verkehr sehr oft über 100 km erstreckte. Nach Bekanntmachung der kgl. Generaldirektion der Staatseisenbahnen vom 4. Juni 1901 wurde die Fahrpreisermäßigung unter den gleichen Voraussetzungen (ab 1. Juni 1901) auf den württembergisch-bayerischen, nach Bekanntgabe vom 19. Oktober 1901 auf den württembergisch-badischen Eisenbahnverkehr ausgedehnt. Vom 1. Mai 1907 ab erfolgte diese Vergünstigung für das ganze Reich.

Die in Deutschland sehr zerstreut und nur vereinzelt liegenden Orte der Edelmetallindustrie, wie auch die starke Empfindsamkeit der Gmünder Hauptbranche, bei welcher Arbeiterentlassung und Arbeiterbedarf häufig wechseln, machten die Fahrpreisermäßigung für Gmünd besonders wertvoll. Die Begünstigung erleichterte und verbesserte die Arbeitsvermittlung, vor allem den zwischenörtlichen Verkehr, vergrößerte den Kundenkreis und dämmte die Arbeitslosigkeit ein; der Wirtschaft blieb auf diese Weise manch wertvolle Arbeitskraft nicht vorenthalten. Ganz frei von Überfahrtskosten durfte aber der nach auswärts Wandernde nicht bleiben, um nicht öfteren und unnötigen Stellenwechsel zu begünstigen.

Während bisher die Lehrstellenvermittlung keine gesonderte Regelung erfuhr und nach der Satzung von 1896 nur als Teil der allgemeinen Arbeitsvermittlung galt, wurde bald die Eigenart dieser Vermittlungsform erkannt. Wie schon an anderer Stelle berichtet, bedienten sich die Lehrmeister beim Einstellen von Lehrlingen der Inserate, während die Eltern der Lehrlinge in den einzelnen Werkstätten Umfrage hielten und ihre Kinder bei ihren eigenen Arbeitgebern unterzubringen versuchten; ein Verständnis für die Aufgaben des Arbeitsamtes fehlte, wie auch die seitherigen Erfolge desselben zu keinen allzu großen Erwartungen Anlaß

[97]) S. Kurt Leopold: a. a. O., S. 120.

gaben. Zu jener Zeit war auch die allgemeine Wirtschaftslage günstig und ließ eine besondere Lehrstellenvermittlung leichter entbehren. Infolge der Wichtigkeit einer engen Zusammenarbeit mit der Schule, wurde im Jahre 1906 in einem Erlaß des kgl. württembergischen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens an die Oberschulbehörden das Zusammenwirken von Schule und Arbeitsamt näher geregelt. Im Interesse der Fürsorge für die aus der Volksschule austretende Jugend wurden in diesem Erlaß die Lehrer ersucht, die Schüler angemessene Zeit vor der Schulentlassung auf die „Wichtigkeit einer richtigen Berufswahl und auf den Nutzen einer besonderen fachmäßigen Lehrzeit, sowie auf die unentgeltliche Stellenvermittlung der von den Gemeinden eingerichteten Arbeitsämter" hinzuweisen, auf Ersuchen dieser Ämter oder der Handels- und Handwerkskammern gedruckte Belehrungen und Formulare an die austretenden Schüler auszuteilen und den Eltern auf ihre Bitte bei Ausfüllung und Einsendung der Formulare behilflich zu sein. Der Ministerialabteilung für die höheren Schulen wurde anheimgegeben, auch die Lehrer der höheren Schule, soweit diese in Betracht kamen, darauf hinzuweisen, daß ihre Mitwirkung bei der Stellenvermittlung in der in dem Erlaß an die Oberschulbehörden bezeichnenden Weise förderlich sein würde. Im selben Jahre stellte die kgl. Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Aussicht, in dem von ihr herausgegebenen Gewerbeblatt Nachweise der bei den württembergischen Arbeitsämtern angemeldeten Lehrlings- und Lehrstellengesuche zu veröffentlichen. Nachdem am 21. Januar 1907 eine aus Vertretern der Arbeitsämter Eßlingen, Heilbronn, Stuttgart und Ulm bestehende Kommission über eine bessere Ausgestaltung der Lehrstellenvermittlung verschiedene Beschlüsse festlegte, schloß sich auch das Arbeitsamt Gmünd dieser Stellungnahme an und richtete unter dem 16. März 1907 an den Gemeinderat das Ersuchen, den von ihm zur Förderung der Lehrstellenvermittlung unterbreiteten Vorschlägen zu entsprechen:

„1. Hinweis in den Lokalblättern und evtl. in der benachbarten Presse auf die jederzeitige Gelegenheit zur unentgeltlichen Lehrstellenvermittlung.

2. Ersuchen der in Betracht kommenden Lehrer der Volksschulen durch Vermittlung der Ortsschulinspektorate um ihre Beihilfe; Austeilung von gedruckten Formularen im Spätherbst an die Schüler, Ausfüllung derselben mit Hilfe der Lehrer und Übermittlung an das Arbeitsamt.

3. Spezielle Aufforderung des Arbeitsamtes an die Meister zur Inanspruchnahme der Lehrstellenvermittlung.

4. Vermittlung der Lehrstellen, womöglich im Benehmen mit den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder."

Am 4. April 1907 erklärte sich der Gemeinderat mit diesen Vorschlägen einverstanden.

Schon damals konnte die Lehrstellenvermittlung eine gewisse Berufsberatung nicht entbehren. Ein großer Teil der Lehrlinge strebte Berufen zu (Mechaniker, Kaufleute, Kontoristinnen, Verkäuferinnen), für die im lokalen Bezirk nur ungenügende Unterkunftsmöglichkeit bestand. Andererseits war bei verschiedenen Berufen, vor allem der Edelmetallindustrie, zeitweise ein fühlbarer Mangel an Lehrlingen. Dies war mit ein Grund, weshalb auch nach der neuen Regelung der Vermittlungserfolg kaum vergrößert werden konnte.

Übersicht über die Lehrstellenvermittlung vor dem Weltkriege:

Jahr:	offene Stellen:		Stellengesuche:		Vermittlungen:	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1896	4	1	16	15	—	—
7	8	3	79	4	3	2
8	31		171		9	
9	30		172		13	
1900	9	nicht aufgeführt	63	nicht aufgeführt	2	nicht aufgeführt
1	19		84		6	
2	30		71		20	
3	15		39		9	
4	22		48		15	
5	32		84		14	
6	11		51		9	
7	15		44		6	
8	18		70		3	
9	30	20	88	28	8	8
1910	28	12	114	58	10	4
1	43	8	137	53	10	2
2	40	8	96	36	6	3
3	41	7	55	22	12	2

Das Städt. Arbeitsamt hatte bisher über das Verhalten bei Streik und Aussperrung keine Regelung getroffen. Es hatte auch noch keine Ursache, in dieser Angelegenheit ein bestimmtes Verhalten einzunehmen. Auf diese Weise blieb eines der schwersten Probleme ohne Lösung.

Einstellung oder Fortdauer der Arbeitsvermittlung bei Streik und Aussperrung bedeutete parteiliche Stellungnahme für eine der

kämpfenden Parteien; eine auf Beilegung des Streites gerichtete, vermittelnde Tätigkeit, wie sie Ign. Jastrow und K. Wagner anstrebten [98]), entfremdete das Arbeitsamt seinem eigentlichen Zweck und verletzte das Prinzip der Neutralität, das jede, „auch nur scheinbare Einwirkung auf Lohnkämpfe oder sonstige die Arbeitsbedingungen betreffenden Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft" [99]), verbot.

Auf eine diesbezügliche Anfrage von seiten der Württ. Zentralstelle für Gewerbe und Handel vom 5. Oktober 1907 legte das Arbeitsamt Gmünd seinen künftigen Standpunkt dahingehend fest, „bei Streik, Aussperrungen, Lohndifferenzen u. dgl. die Vermittlungstätigkeit grundsätzlich — unbeeinflußt von diesen Erscheinungen — weiterzuführen. Sollte jedoch von zuverlässiger Seite, etwa von den Organisationen oder durch sonstige glaubwürdige private Mitteilung dem Arbeitsamt hievon Anzeige erstattet werden, so würde dasselbe keinen Anstand nehmen, auf Befragen hierüber Auskunft zu erteilen, welche sich darauf beschränken müßte, eine solche vorliegende Tatsache zu bestätigen" [100]). Auf diese Weise suchte das Arbeitsamt Unparteilichkeit gegenüber den streikenden Parteien und Neutralität gegenüber den Wirtschaftskämpfen zu wahren.

Eine ähnliche, wenn auch bessere Regelung erfuhr diese Frage im Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 (R.G.Bl. I S. 657) und im Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 16. Juli 1927 (R.G.Bl. I S. 187).

Am 17. April 1909 wurde in Gmünd auf Beschluß der Amtsversammlung eine Wanderarbeitsstätte geschaffen, die mit dem Städt. Arbeitsamt in enger Fühlung stand. Sie gewährte mittellosen, arbeitsfähigen, über 16 Jahre alten männlichen Wanderern gegen Leistung eines gewissen Maßes von Arbeit und gegen den Nachweis der Einhaltung einer bestimmten Wanderordnung Obdach und Verpflegung [101]). Darin unterschied sie sich von der früher in Gmünd bestandenen Naturalverpflegungsstation, die Obdach und Naturalverpflegung ohne Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit und ohne Arbeitsleistung verabfolgte, die aber infolge der damit gemachten schlechten Erfahrungen wieder aufgehoben werden mußte.

Die Wanderarbeitsstätte bekämpfte Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu, suchte nutzloses Wandern zu verhüten, den Eifer zur Arbeitssuche zu fördern und das Selbstvertrauen der Arbeits-

[98]) Vgl. Jgn. Jastrow: a. a. O., S. 154 ff. K. Wagner: Streikklausel und Einigungszwang im Arbeitsnachweiswesen, soz. Praxis 1918; Nr. 23, S. 337 ff.

[99]) R. Freund: Geschäftsbericht des Berliner Zentralvereins für Arbeitsnachweis, 1895, S. 75.

[100]) Antwortschreiben des städt. Arbeitsamtes vom 18. Oktober 1907.

[101]) S. Denkschrift des Ministeriums des Innern 1907.

willigen zu erhalten und zu stärken. Die Verwaltung lag in Händen der Stadtgemeinde Gmünd im Einvernehmen mit dem Bezirksrat. Der Wanderer erhielt einen Wanderschein ausgestellt, in dem die Wanderordnung und eine bestimmte Wanderroute (Wanderstraße) bescheinigt wurden. Das Arbeitsamt besorgte die Arbeitsvermittlung der Wanderer, die Kontrolle, sowie die Überweisung der Wanderer an die Wanderarbeitsstätte. Wanderern, die grundlos eine ihnen vom Arbeitsamt vermittelte Arbeitsstelle verweigerten oder sie sofort nach deren Antritt wieder verließen, wurde der Wanderschein entzogen und die Aufnahme in die Wanderarbeitsstätte auf längere Zeit (3 Monate) verweigert [102]). Statistische Erhebungen über die Tätigkeit der Wanderarbeitsstätte Gmünd fehlen [103]).

Seither war über das Arbeitsnachweiswesen in Deutschland keine umfassende Regelung getroffen. Das Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 (R.G.Bl. S. 860) bildete den Anfang einer reichsgesetzlichen Ordnung. Viele Mißstände der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung gaben den Anlaß zum gesetzlichen Eingreifen. „Wer gewerbsmäßig die Vermittlung eines Vertrags über eine Stelle betreibt, oder Gelegenheit zur Erlangung einer Stellung nachweist und sich zu diesem Zweck mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern in besondere Beziehungen setzt" [104]), bedurfte zu seinem Gewerbe einer Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bezeichneten Behörde. Die Geschäftsführung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung wurde erheblich eingeschränkt, vor allem in bezug auf etwa vorhandene Nebengeschäfte. Die Vermittlungsgebühren wurden unter Mitwirkung des Arbeitsamtes festgelegt (§ 5 d. St.G.). Überschreitung der festgesetzten Taxe, Verleitung zum Kontraktbruch und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften hatten hohe Strafen und Entziehung der Konzession zur Folge. Wenn wichtige Gründe vorlagen, war der Träger des öffentlichen Arbeitsnachweises berechtigt, Antrag auf Entziehung der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Stellenvermittlung zu stellen (§ 9 d. St.G.). Außer-

---

[102]) S. Kurt Leopold: a. a. O., S. 82 ff und Egon Petersen: a. a. O., S. 191 ff.

[103]) Nur über die Ergebnisse der letzten Jahre konnte ich von dem Verwalter der Wanderarbeitsstätte Auskunft erhalten.

Jahr	Zahl der Wanderer
1920	778
1921	939
1922	827
1923	1265
1924	1987
1925	2800
1926	3300
1927	2628

[104]) W. Matthäi: Grundriß des Arbeitsrechts, Berlin, Leizig 1923, S. 96.

dem lag es im Ermessen der Landesbehörden, noch weitere, die gewerbsmäßige Stellenvermittlung einschränkende Bestimmungen zu treffen, sowie auch die gegen das Stellenvermittlergewerbe gerichteten Anordnungen auf alle nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise auszudehnen (§ 15 d. St.G.).

In Gmünd wurden die Taxen für die gewerbsmäßigen Stellenvermittler erstmals am 7. Dezember 1910 festgesetzt:

Vermittlungen für das Inland: für jede erfolgreiche Vermittlung von Gouvernanten, Kammerjungfern, Hauslehrerinnen . . . . . Mk. 5.—
sonstiges weibl. Dienstpersonal für Privathaushalt und Wirtschaften mit Ausnahme der Kellnerinnen bei einem Jahreslohn bis zu Mk. 200.— . . . . . Mk. 2.—
über Mk. 200.— . . . . . Mk. 3.—
Kellnerinnen . . . . . Mk. 3.—
Knechte . . . . . Mk. 1.—
männl. und weibl. kfm. Personal 3% des ersten Monatsgehalts
kaufm. Lehrlinge eine Gesamttaxe von . . . . . Mk. 8.—

Vermittlungen für das Ausland: in jedem erfolgreichen Vermittlungsfall eine Gesamttaxe von . . . . . Mk. 18.—
(Unter Ausschluß jeder weiteren Anrechnung für bare Auslagen usw.)

Wie an anderer Stelle gezeigt, hatte die gewerbsmäßige Stellenvermittlung für Gmünd nicht die Bedeutung, die ihr in anderen Städten zukam. Danach konnte das Gesetz vom 2. Juni 1910 für das Städt. Arbeitsamt keine bedeutenden Wirkungen hervorrufen. Immerhin mußte eine solche Regelung den öffentlichen Arbeitsnachweis in den Vordergrund drängen und die allgemeine Aufmerksamkeit erneut und in gesteigertem Maße auf das öffentliche Arbeitsamt lenken. „Die Stimmung, in der ein städtischer Arbeitsnachweis verwaltet wird, hängt keineswegs bloß von den Einrichtungen des eigenen Orts ab. Hier wirken Strömungen mit, die das ganze Land durchziehen“ [105]).

Eine besondere Tätigkeit entfaltete das Arbeitsamt in der Unterbringung der zur Reserve entlassenen Mannschaften in geeignete Arbeitsstellen. Die vor ihrer militärischen Einberufung in der Landwirtschaft tätig gewesenen Mannschaften sollten nach Möglichkeit derselben wieder zugeführt werden. Die Truppenteile des Landes wurden aufgefordert, die zur Entlassung kommenden Reservisten behufs Erlangung entsprechender Arbeitsgelegenheit auf die Tätigkeit des öffentlichen Arbeitsamtes aufmerksam zu machen.

[105]) Jgn. Jastrow: a. a. O., S. 150.

Das Städt. Arbeitsamt, als eine freiwillige öffentliche Einrichtung in einem Bezirk mit eigentümlichen Arbeitsmarktverhältnissen, konnte sich infolge seiner idealen Grundsätze (Allgemeinheit, Unentgeltlichkeit, Unparteilichkeit), einer gesteigerten Propagandatätigkeit, und des inneren Ausbaues vor dem Kriege erfolgreich durchsetzen. Es waren weniger die einzelnen Etappen der allgemeinen Entwicklung, die einen Fortschritt unmittelbar nach sich zogen, als vielmehr ein allmähliches Durchdringen und Eindringen der Institution in die Interessensphäre der lokalen Wirtschaft. Die traditionellen Formen der Arbeitsvermittlung, die ganz eigenartigen Anforderungen des Hauptgewerbes der Stadt, erschwerten und verzögerten ein rasches Aufsteigen der Benützungsziffer. Von Anfang an wurden diese Eigentümlichkeiten von seiten des Arbeitsnachweises zu wenig erkannt und berücksichtigt. Die meist hochqualifizierten Arbeitskräfte des Bezirks hatten Anspruch auf gesonderte Behandlung ihrer Gesuche, und die Nachfrage nach ihnen erforderte eine eingehende Berücksichtigung der industriellen Sonderverhältnisse. Der Arbeitsnachweis benötigte das Vertrauen der Interessenkreise; sonst war leicht die Gefahr vorhanden, daß die junge Institution als nutzlos und eine die städtische Kasse, und damit die Bevölkerung, lediglich belastende Einrichtung angesehen würde.

Vermittlungstätigkeit des Städt. Arbeitsamtes vor dem Weltkriege 1896—1913:

Jahr	Arbeitsgesuche		Offene Stellen		Vermittlungen	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1896	365	79	421	133	95	16
7	795	369	516	488	138	151
8	980	589	977	891	266	297
9	837	386	958	645	408	293
1900	523	188	659	462	192	91
1	888	379	669	574	247	186
2	728	430	668	508	411	272
3	925	370	910	539	529	218
4	1065	421	913	583	615	283
5	1127	538	1410	825	547	286
6	830	264	1278	565	519	154
7	1176	322	1075	670	453	210
8	1036	354	891	653	302	178
9	2094	539	708	674	232	164
1910	3023	475	936	656	466	154
1	2709	710	1198	710	546	151
2	2740	616	1050	681	521	122
3	1685	467	565	554	381	115

Das Arbeitsamt konnte vornehmlich nur ungelernte Arbeitskräfte vermitteln. Das der Stadt den Charakter gebende Gewerbe beteiligte sich verhältnismäßig wenig an der öffentl. Institution. In der weiblichen Stellenvermittlung war in den ersten Jahren die Vermittlung der Dienstboten überwiegend. Die in Stadt und Bezirk an Bedeutung zurückstehende Landwirtschaft spielte in der Arbeitsvermittlung nur eine untergeordnete Rolle; ein eigentlicher Mangel bestand hier nur an weiblichen Arbeitskräften. Auch die Lehrstellenvermittlung wies keine großen Erfolge auf (s. Tabelle S. 75).

Die Ergebnisse der Vermittlungstätigkeit des Städt. Arbeitsamtes vor dem Weltkriege gaben den Beweis der Lebensfähigkeit des öffentlichen Arbeitsnachweises. Sie bildeten die Grundlagen der Institution, auf der weiter aufgebaut werden konnte. Sie zeigten aber zugleich die Lücken, die erst in späterer Zeit zum Teil ausgefüllt wurden; zum Teil harren sie jetzt noch ihrer Ergänzung.

Die Arbeitsvermittlung beim Edelmetallgewerbe [106]) vor dem Weltkriege:

Jahr	Arbeitsgesuche				Offene Stellen				Vermittlungen			
	männlich	% der allg. Verm.	weiblich	% der allg. Verm.	männlich	% der allg. Verm.	weiblich	% der allg. Verm.	männlich	% der allg. Verm.	weiblich	% der allg. Verm.
1896	52	14,2	4	5,1	20	4,8	12	9	3	3,2	—	—
7	77	9,7	15	4,1	12	2,3	17	3,5	5	3,6	5	3,3
8	88	9	24	4,1	73	7,5	56	6,3	28	10,5	12	4
9	118	14,1	29	7,5	126	13,2	93	14,4	46	11,3	21	7
1900	41	7,8	25	13,3	64	9,7	118	25,5	14	7,3	10	11
1	95	10,7	61	16,1	70	10,5	94	16,4	21	8,5	20	10,7
2	95	13	87	20,2	71	10,6	88	17	32	7,8	30	11
3	127	3,7	47	12,7	73	8	46	8,5	33	6,2	12	5,5
4	148	13,9	37	8,8	98	10,7	38	6,5	51	8,3	17	6
5	175	15,5	65	12	169	12	72	8,7	47	8,6	33	11,5
6	152	18,3	25	9,5	245	19,2	50	8,8	77	14,8	12	7,8
7	131	11,1	49	15,2	97	9	89	13,3	39	8,6	30	14,2
8	99	9,6	18	5,1	79	8,9	27	4	13	4,3	6	3,4
9	182	8,7	31	5,8	28	4	30	4,4	9	3,9	8	4,7
1910	430	14,2	80	16,8	153	16,3	75	11,4	61	13	18	11,7
1	528	19,5	233	32,8	227	10,6	128	18	65	11,9	25	16,5
2	467	17	135	21,9	145	13,8	78	11,4	44	8,4	17	13,9
3	282	16,7	63	13,5	72	12,7	60	10,8	18	4,7	10	8,7

[106]) Gold-, Silberarbeiter, Metallpolierer, Präger, Metallschleifer, Metalldrucker, Goldschläger, Graveure.

Die Dienstbotenvermittlung in der weiblichen Abteilung (Dienstmädchen, Köchinnen):

Jahr	Arbeitsgesuche	% der allg. Vermittl.	Offene Stellen	% der allg. Vermittl.	Vermittlungen	% der allg. Vermittl.
1896	72	91,1	104	78,2	16	100
7	328	88,9	450	94,3	140	92,7
8	512	86,9	804	90,2	274	92,3
9	338	87,6	539	83,6	207	70,6
1900	158	84	344	74,5	81	89
1	278	73,4	451	78,6	147	79
2	267	62,1	350	68,9	177	65,1
3	185	50	296	54,9	102	46,8
4	200	47,5	280	48	135	47,7
5	300	55,8	480	58,2	171	59,8
6	119	45,1	303	53,6	77	50
7	172	53,4	409	61	126	60
8	225	63,6	437	66,9	123	69,1
9	281	52,1	484	71,8	104	63,4
1910	192	40,4	362	55,2	73	47,4
1	204	28,7	382	53,8	64	42,4
2	189	30,7	415	60,9	56	45,9
3	233	49,9	331	59,7	59	51,3

Die landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung:

Jahr	Arbeitsgesuche		Offene Stellen		Vermittlungen	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1896	15		22		9	
7	99		78		36	
8	162	nicht	179	nicht	85	nicht
9	104	aufgeführt	155	aufgeführt	65	aufgeführt
1900	60		106		24	
1	71		86		30	
2	110		83		59	
3	95	10	90	22	54	6
4	102	20	110	48	73	18
5	95	13	147	51	56	7
6	88	19	126	46	57	12
7	89	3	112	45	50	5
8	70	3	114	29	43	4
9	94	1	64	17	16	1
1910	174	—	122	25	46	—
1	201	2	102	15	48	1
2	172	6	118	36	39	5
3	111	6	78	21	37	4

Arbeits- und Lehrstellenvermittlung bildeten die ursprünglichen und typischen Aufgaben des Arbeitsamtes, wie der ganzen Arbeitsmarktpolitik. Noch vor dem Weltkriege trat in Gmünd die Erwerbslosenfürsorge als neue, außergewöhnliche Maßnahme hinzu.

Schon bisher wurden Notstandsarbeiten als Maßnahmen produktiver Erwerbslosenfürsorge vorgenommen. Die „Arbeitslosenfürsorgeanstalt der Stadt Schwäb. Gmünd" (eine Kombination von kommunaler Kasse — Köln 1896. Leipzig 1903 — Genter- und Sparsystem)[107]) vom 1. April 1912 bildete während der kurzen Zeit ihrer Geltung die unterstützende Form der Erwerbslosenfürsorge.

Gmünd war die erste württembergische Stadt, die eine Arbeitslosenversicherung nach dem Genter System, wenn auch in einer kombinierten Form (vgl. oben), einführte. Das begründet auch ein näheres Eingehen auf diese dem Städt. Arbeitsamt eng verbundene Einrichtung. Gerade Gmünd mit seinen eigenartigen Industrieverhältnissen, deren Einseitigkeit zu öfterer und längerer Erwerbslosigkeit führte, bedurfte äußerst notwendig einer besonderen Fürsorge. Die seither zur Abhilfe der Folgen der Arbeitslosigkeit eingeführten öffentlichen Notstandsarbeiten kamen in erster Linie für Bau- und ähnliche Handarbeiter, Ungelernte, überhaupt für Personen in Betracht, die grobe Arbeit gewöhnt waren. Die Hauptindustrie der Stadt benötigte aber meist gelernte Fachkräfte, auf die die Notstandsarbeit schädlich einwirken mußte, da sie die Fähigkeit zur Ausführung von Arbeiten, die eine leichte Hand erforderte, gefährden konnte. Daher ist für die Verhältnisse in Gmünd die unterstützende Arbeitslosenfürsorge der produktiven vorzuziehen. Die ungeheuren Kosten der Armenpflege, die in Zeiten großer Arbeitslosigkeit infolge des verminderten Steuereingangs besonders drückend auf die Kommune lasteten, drängten zur beschleunigten Abhilfe.

Die Einführung der Arbeitslosenfürsorgeanstalt erfolgte nicht ohne Widerstand. Nur die wichtigsten Einwände, die gegen ihre Einführung vorgebracht wurden, sollen kurz angeführt werden.

In den Gemeindeverhandlungen vom 20. April 1911 hielt der Stadtvorstand die Errichtung einer besonderen Arbeitslosenversicherung für überflüssig, da „deren Kosten zum Teil Leute zu tragen haben, die an den Berufen, die für die Versicherung in Betracht kommen, direkt meist gar nicht und indirekt nur in sehr mäßigem

---

[107]) S. Karl Kumpmann: Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung, Tübingen 1920. Derselbe: Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung, i. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl. 1923. Georg Schanz: Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Bamberg 1895; ders.: Neue Beiträge, Berlin 1897; ders.: Dritter Beitrag zur Frage der Arbeitslosenversicherung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Berlin 1901; ders.: Arbeitslosenversicherung, i. Wörterbuch d. Volkswirtschaft, Jahrg. 1911.

Grade interessiert sind“ [108]) .Die qualifizierten Arbeitskräfte haben die Möglichkeit, so viel Mittel zu ersparen, um in Zeiten der Erwerbslosigkeit keine Not zu empfinden, während die übrigen durch Notstandsarbeiten voll beschäftigt werden können. Auch tritt Arbeitslosigkeit nicht selten durch eigenes Verschulden oder Mitverschulden der davon Betroffenen ein.

Demgegenüber wurde aber anerkannt, daß eine Arbeitslosenfürsorge im Interesse der ganzen Bevölkerung liege, ebenso, daß sich die Allgemeinheit an den, bisher vornehmlich von den Gewerkschaften getragenen Lasten, beteiligen müsse. Der Deutsche Metallarbeiterverband, Verwaltungsstelle Gmünd, leistete an Arbeitslosenunterstützung:

im Jahre	1908	Mk. 20 050.91
	1909	Mk. 13 502.39

Der Christliche Metallarbeiterverband:

im Jahre	1908	Mk. 11 985.48
	1909	Mk. 8 250.37 [109]).

Außer den angeführten Gründen, daß die qualifizierten Arbeitskräfte der Edelmetallindustrie für Notstandsarbeiten nicht geeignet sind, und den oft mangelhaften Ergebnissen solcher Tätigkeiten kamen volkswirtschaftliche Momente hinzu, die eine Arbeitslosenversicherung rechtfertigten. Die Ersparnisse der Arbeitskräfte durften nicht in Perioden der Arbeitslosigkeit aufgebraucht, und dadurch viele Familien in einen gewissen Armutszustand versetzt werden, um nicht andere Notlagen, wie Krankheit und mangelhafte Erziehung der Kinder hervorzurufen. Umfangreiche Krisen und geschäftliche Depressionen traten häufiger als früher auf. Das moderne Wirtschaftssystem, am Überangebot an Arbeitskräften interessiert, suchte, um der Wirtschaftsführung die notwendige Elastizität zu geben, den Schwankungen des Arbeitsmarktes, der Technik usw. nachzukommen. In Zeiten, in denen das Prinzip möglichster Produktionsersparung durch Konzentration und durch menschliche Arbeitskräfte ersparende Methoden verfolgt wird, kann die Gefahr starker Arbeitslosigkeit auch nicht schwinden. Der Umstand, daß schon andere Städte die Arbeitslosenversicherung eingeführt hatten (Straßburg i. E., Freiburg, Heidelberg, Erlangen u. a.) [110]), wie auch auf verschiedenen Kongressen und Versammlungen, in Landtagen und im Reichstag auf die Wichtigkeit dieser Einrichtung hingewiesen wurde, waren mit Veranlassung zur Einführung der „Arbeitslosenfürsorgeanstalt der Stadt Schwäb. Gmünd“.

[108]) Gemeinderats-Protokoll v. 20. April 1911, § 416.
[109]) Aus dem Gemeinderatsprotokoll v. 20. April 1911, § 416.
[110]) S. Moritz Wagner: Zur Frage der Arbeitslosenversicherung in Deutschland, Berlin 1913/14. Karl Kumpmann: a. a. O., S. 116 ff.

Am 20. April 1911 stimmten auf eine Eingabe des Christlichen Metallarbeiterverbandes der Gemeinderat mit 6 gegen 5 Stimmen, der Bürgerausschuß geschlossen gegen eine Stimme, für die Einführung der Arbeitslosenfürsorgeanstalt mit zwei Kassensystemen und für einen städtischen Jahresbeitrag von Mk. 1000 –[111]). Eine Kommission, bestehend aus dem Oberbürgermeister, Gemeinderäten und Bürgerausschußmitgliedern, dem Verwalter des städtischen Arbeitsamtes, sowie Vertretern der freien und der christlichen Gewerkschaften, trat am 3. Juni 1911 zur Beratung und Ausarbeitung des vom Stadtvorstand aufgestellten Satzungsentwurfs zusammen. Nachdem die Satzung am 16. Juni 1911 von den Gemeindekollegien zuerst abgelehnt wurde, fand sie nach wiederholter Beratung am 5. Oktober 1911 Genehmigung[112]). Die näheren Ausführungsbestimmungen zur Satzung wurden am 12. Oktober 1911 erlassen.

Die neue Einrichtung trat am 1. April 1912 in Kraft. Sie sollte in erster Linie den im Spezialgewerbe der Stadt Beschäftigten zugute kommen, weshalb von der Fürsorge alle beruflich und körperlich zu Notstandsarbeiten geeignete Personen, wie Erdarbeiter, Bau- und sonstige Taglöhner, Maurer usw. ausgeschlossen wurden. Den Mitgliedern der Anstalt stand ein klagbarer Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistungen nicht zu. Die Kosten der Errichtung und Verwaltung trug die Stadt. Die Verwaltung erfolgte unter Aufsicht des Gemeinderats durch einen besonderen Ausschuß, der aus dem Beamten der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung als Vorsitzenden und 6 Beisitzern bestand. Letztere wurden zur Hälfte vom Gemeinderat aus dessen Mitte, zur Hälfte durch die Beisitzer des Gewerbegerichts gewählt, und zwar einer aus den Mitgliedern der Versicherungskasse und je einer aus den der Zuschußkasse angehörenden Mitgliedern der freien und der christlichen Gewerkschaften. Die Mitglieder des Ausschusses verwalteten ihr Amt als Ehrenamt.

Die Versicherungskasse bezweckte die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder für den Fall der Arbeitslosigkeit. Als Mitglied wurde jeder in Gmünd mindestens ein Jahr wohnhafte, regelmäßig erwerbstätige Arbeitnehmer im Alter von 18—60 Jahren aufgenommen, soweit er nicht nach der Satzung ausgeschlossen war. Auch ganze Arbeitnehmervereine, die in Gmünd eine eigene Verwaltungsstelle besaßen und ihren Mitgliedern keine Arbeitslosenunterstützung gewährten, konnten als Mitglieder aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag wurde beim Städt. Arbeitsamt gestellt, mit dessen Arbeitsvermittlung die Arbeitslosenfürsorge eng verbunden war[113]). Der Austritt aus der Versicherungskasse war jederzeit

---

[111]) Gemeinderatsprotokoll vom 20. April 1911, § 416.
[112]) Gemeinderatsprotokoll vom 6. Oktober 1911, § 1035.
[113]) S. 18 ff.

zulässig und erfolgte mittels schriftlicher oder mündlicher Anzeige beim Arbeitsamt. Neben einem Eintrittsgeld von 50 Pf. betrug der wöchentliche Mitgliedsbeitrag für Ledige der 1. Klasse (in Dauerbetrieben Beschäftigte) 20 Pf., der 2. Klasse (in Saisonbetrieben Beschäftigte) 35 Pf., für Verheiratete der 1. Klasse 30 Pf., der 2. Klasse 52 Pf., je nach Beruf und Familienstand abgestuft. Bei Arbeitslosigkeit versuchte das Arbeitsamt zunächst Arbeitsgelegenheit nachzuweisen. Erst bei Nichtvorhandensein entsprechender Arbeitsmöglichkeit trat die Unterstützung ein. Diese betrug für Ledige 50 Pf., für Verheiratete und die ihnen gleichgestellten Witwen und Ledige 75 Pf. pro Tag. Die Unterstützungsdauer erstreckte sich im Höchstfalle auf 6 Wochen im Jahr und trat frühestens nach 52 Wochenbeiträgen in Kraft. Die Wartezeit betrug 7 Tage, vom Tag der Anmeldung der Arbeitslosigkeit beim Arbeitsamt an gerechnet. Die Unterstützung setzte aus, wenn und solange ein arbeitsloses Mitglied nachgewiesene Arbeit unberechtigt verweigerte. Jede geeignete und entsprechend entlohnte Beschäftigung, auch solche nach auswärts, mußte angenommen werden. Bei Übersiedlung an einen anderen Arbeitsort konnten zur Bestreitung der Kosten der Übersiedlung Beihilfen gewährt werden. Während der Zeit des Unterstützungsbezugs sowie der Wartezeit hatten sich die Arbeitslosen aus Gründen der Kontrolle täglich zur festgesetzten Zeit beim Arbeitsamt zu melden. Zuwiderhandlungen wurden mit teilweiser oder gänzlicher Entziehung der Unterstützung bzw. mit Ausschluß bestraft.

Zweck der Zuschußkasse war die Förderung der Arbeitslosenversicherung durch Gewährung von Zuschüssen an Mitglieder der Versicherungskasse, Mitglieder der zugelassenen Vereine und an Mitglieder von Organisationen, die Arbeitslosenunterstützung gewährten und in Gmünd eine eigene Verwaltungsstelle besaßen. Ein Teil der Arbeiten konnte so den Organisationen überlassen, und letztere zu erneuter und erhöhter Fürsorgetätigkeit angespornt werden. An der Zuschußkasse nahmen teil:

1. die der Versicherungskasse angehörenden Arbeitnehmer, die berechtigt waren, aus dieser Kasse Arbeitslosenunterstützung zu beziehen,
2. Mitglieder von Arbeitervereinigungen, die Erwerbslosenunterstützung gewährten, unter der Voraussetzung, daß sie mindestens 2 Jahre ununterbrochen in Gmünd wohnhaft und beschäftigt waren, sofern sie die Berechtigung hatten, von ihrem Verband Arbeitslosenunterstützung zu beziehen.

Die zur Teilnahme an der Zuschußkasse Berechtigten erhielten bei Arbeitslosigkeit unter den für die Mitglieder der Versicherungskasse für den Unterstützungsbezug festgesetzten Voraussetzungen und Bedingungen bei einem Mindestalter von 19 Jahren Zuschüsse

auf eine Dauer von höchstens 6 Wochen. Der Zuschuß betrug für jeden Tag mit Ausnahme der Sonntage:

für Ledige, Verwitwete, dauernd getrennt Lebende oder Verheiratete ohne Kinder . . . . . 40 Pf.
für Verheiratete, dauernd getrennt Lebende oder Verwitwete mit bis zu 4 Kinder unter 14 Jahren . . . . 50 Pf.
für Verheiratete, dauernd getrennt Lebende oder Verwitwete mit mehr als 4 Kinder unter 14 Jahren . . . 60 Pf.

Für organisierte Mitglieder durfte der Zuschuß von 50% der von der Vereinigung gewährten Unterstützung nicht übersteigen und wurde nicht länger gewährt, als die Organisation die von ihr ausgesetzte Unterstützung ausbezahlte. Vorsätzliche oder aus grobem Verschulden erfolgte Verletzung der nach der Satzung oder deren Ausführungsbestimmungen obliegenden Verpflichtungen, sowie widerrechtliche Schädigung der Kasse konnten den dauernden oder zeitweisen Ausschluß der Teilnahme zur Folge haben.

Der Arbeitslosenfürsorgeanstalt traten 9 Organisationen als Mitglieder der Zuschußkasse bei; die Versicherungskasse konnte kein Mitglied verzeichnen. Die Verbände setzten sich zusammen aus:

Deutscher Metallarbeiterverband, Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verw. Berufsgenossen, Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands, Deutscher Holzarbeiterverband, Verband der Deutschen Buchdrucker,	Freie Gewerkschaften
Christl. Metallarbeiterverband Deutschlands, Zentralverband christl. Holzarbeiter Deutschlands, Zentralverband christl. Lederarbeiter Deutschlands.	Christl. Gewerkschaften

Im ersten Geschäftsjahr erhielten 28 Angehörige des Deutschen und des christlichen Metallarbeiterverbandes den städtischen Zuschuß mit zusammen Mk. 329.10. An der Zuwendung des Zuschusses waren nur Angehörige des Bijouteriegewerbes beteiligt, und zwar vom Deutschen Metallarbeiterverband 20 Personen mit Mk. 218.30 und vom Christlichen Metallarbeiterverband 8 Personen mit Mk. 110.80. Die Gesamtzahl der Unterstützungstage betrug 715 (465 und 250). Durchschnittlich entfielen auf einen Arbeitslosen 25 Tage und Mk. 11.75 Unterstützung.

Der Grund, weshalb nur eine geringe Anzahl Arbeitnehmer, die sich lediglich aus Mitgliedern der Berufsverbände zusammensetzte, die bestehende Einrichtung benützte, ist in dem mangelnden Inter-

esse der unorganisierten Arbeitnehmer zu suchen. Das Interesse der organisierten Mitglieder wurde dadurch geweckt, daß die Zuschußkasse in Form der mit der Fürsorgeanstalt eng verbundenen Berufsorganisation die ganze Summe der gewerkschaftlichen Vorteile gewährte. So waren an der von der Allgemeinheit unterstützten Institution vor allem die Gewerkschaften als solche interessiert, wie auch die Anregung zur Gründung der Arbeitslosenfürsorgeanstalt auf ihren Antrag erfolgte.

Die Erfahrungen, die auch in anderen Städten mit dem Genter System und ähnlichen Einrichtungen gemacht wurden, hatten gelehrt, daß eine lokale und freiwillige Arbeitslosenversicherung ersetzt werden muß durch eine Organisation, die sich nicht auf einzelne Berufs- und Personengruppen beschränkt, sondern sich mit den Mitteln autoritativer Macht auf möglichst alle betroffenen Kreise und über das ganze Reichsgebiet erstreckt. Diesen Anforderungen genügt eine Versicherung, die weder lokal, noch politisch, noch organisatorisch beschränkt ist, die allgemeine und obligatorische Reichsarbeitslosenversicherung. Als Vorläufer derselben bot auch die Arbeitslosenfürsorgeanstalt von Gmünd interessante Anknüpfungspunkte und wies mit den übrigen Systemen (Gegenseitigkeitsversicherung der Organisationen, von Arbeitgeberseite unterstützte und von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam geleitete Versicherungen, private Versicherungsinstitute, kommunale Kassen, Genter System, Sparereinrichtung, Erwerbslosenfürsorge) den Weg zu ihrer Verwirklichung.

Über die Zeit des Weltkrieges ruhte die Arbeitslosenfürsorgeanstalt; nach Ende desselben fiel sie mit der Einführung der Erwerbslosenfürsorge vom 21. Dezember 1918 fort.

Die kurze Zeit ihres Bestehens konnte für das Arbeitsamt keine bedeutenden Wirkungen hervorrufen. Das Ziel der Arbeitslosenfürsorge, die Arbeitskräfte bei Erwerbslosigkeit vor Not zu schützen, ihren physischen und moralischen Halt zu stärken, erleichterte und förderte die Tätigkeit des Arbeitsnachweises. Die engen Beziehungen der beiden Institute wirkten gegenseitig anregend und befruchtend. War die Benützung der Unterstützungseinrichtung auch gering, so trat doch das Städt. Arbeitsamt immer mehr in die Interessensphäre vor allem der Organisationen, die durch ihre Zugehörigkeit zur Zuschußkasse bei eintretender Arbeitslosigkeit ihre Mitglieder der öffentlichen Arbeitsvermittlung zuführen mußten, wie überhaupt die ganze Kontrolle der Fürsorgeanstalt in Händen des Arbeitsamtes lag. Die Nachteile in den verschiedenen Aufgaben und Zwecken, den nicht deckungsgleichen Personengruppen und der Belastung des Arbeitsvermittlers mit der Kontrolltätigkeit der Fürsorgeanstalt wurden von den Vorteilen für das Arbeitsamt bei weitem übertroffen.

Das Arbeitsamt Schwäb. Gmünd während des Krieges.

Ereignisse, die für die Tätigkeit eines Amtes an sich hindernd und umstürzend wirken, verursachen auch wieder Vorteile. Die Allgemeinheit erkannte wohl erst im Weltkriege die Wichtigkeit des öffentlichen Arbeitsamtes.

Mit einem Schlage wurde zu Beginn des Krieges die ganze Volkswirtschaft aus den gewohnten Bahnen herausgerissen. Die noch unbekannte Wirtschaftslage verlangte ein sich Einfügen in die neuen Verhältnisse durch vollständige Umgestaltung der bisherigen Wirtschaftsform und Wirtschaftszweige. Während zahllose Berufs- und Erwerbsmöglichkeiten versiegten, forderten zahlreiche neue Aufgaben und Probleme gebieterisch ihre Lösung; neue Betätigungsgebiete warteten nur auf günstiges Zugreifen. Aber auch die zur Verfügung stehenden Mittel zur Produktionsentfaltung und zur Erwerbsmöglichkeit waren andere und mußten erst geschaffen und umgeformt werden. Der Arbeitsmarkt zeigte ein völlig verändertes Bild: auf der einen Seite große Arbeitslosigkeit, auf der anderen erheblicher Mangel an Arbeitskräften.

Das Bild jener Zeit schilderte Oberbürgermeister Möhler in der Gemeinderatssitzung vom 15. Oktober 1914: „Wohl keine Stadt befindet sich in so übler und trostloser Lage wie Gmünd mit ihrer Luxusindustrie. Die Geschäfte ruhen fast vollständig, und es wird lange dauern, bis diese Industrie nur einigermaßen wieder in Gang sein wird. Zurzeit sind Notstandsarbeiten (Kanalisations- und Wegearbeiten) im Gang; hiefür wurden schon zirka 43 000.— Mk. ausgegeben. Gegenwärtig werden zirka 600 Notstandsarbeiter beschäftigt; diese Zahl mehrt sich von Tag zu Tag. Die Arbeitsleistungen sind für die meisten Industriearbeiter ungewohnte, daher auch nicht große. Die Ausgaben hiefür sind daher weit größer als sonst und traten weit früher ein, da diese Arbeiten erst in späteren Jahren zur Ausführung gekommen wären“ [114]). Insbesondere übte die allgemeine Lage auf das Luxusgewerbe der Stadt ihren unheilvollen Einfluß aus. Vom ausländischen Konsumenten abgeschnitten, in einer zur äußersten Sparsamkeit genötigten Volkswirtschaft, wurden dem Spezialgewerbe in seiner Umstellung von Friedens- zur Kriegswirtschaft besonders große Anforderungen gestellt.

Die Lage auf dem Lehrlingsmarkt war trostlos. Die Einberufung zahlreicher Handwerksmeister zum Heeresdienst und die Einschränkung und Umgestaltung vieler Betriebe wegen Mangel an Aufträgen hatten eine starke Verminderung der Nachfrage nach

[114]) Gemeinderatsprotokoll vom 15. Oktober 1914, § 1026.

Lehrlingen zur Folge. Andererseits hatten letztere für eine Lehre in einem der Umstellung in Kriegswirtschaft unterworfenen Betriebe und bei ungenügender Berufsausbildung kein Interesse. Es bestand die Gefahr, daß aus den Schulen entlassene junge Leute entweder keine geeignete Lehrstellen finden und das Ende des Krieges beschäftigungslos abwarten mußten, oder unter dem verstärkten Druck notwendigen Gelderwerbs gezwungen werden, sich ungelernten und für sie ungeeigneten Berufen zuzuwenden.

Die Vermittlungstätigkeit im 1. Kriegsjahr:

Monat	Arbeitsuchende	offene Stellen	besetzte Stellen
I	258	132	48
II	259	157	43
III	220	202	65
IV	233	172	62
V	190	183	49
VI	218	197	54
VII	232	182	56
VIII	261	122	40
IX	217	74	34
X	297	78	36
XI	304	115	36
XII	145	148	29

Die Arbeitsvermittlung beim Edelmetallgewerbe:

Monat	Arbeitsuchende		offene Stellen		besetzte Stellen	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
I	30	2	19	9	5	—
II	23	—	7	7		—
III	19	5	5	4	2	1
IV	23	5	—	2	—	1
V	19	—	3	—	3	—
VI	20	2	5	2	1	—
VII	15	3	5	7	2	1
VIII	4	1	3	3	—	—
IX	16	—	2	—	2	—
X	16	—	—	—	—	—
XI	25	—	5	—	3	—
XII	12	—	9	—	3	—

Die Lehrstellenvermittlung:

Monat	Arbeitsuchende		offene Stellen		besetzte Stellen	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
I	1	—	8	4	1	—
II	3	3	12	—	—	—
III	8	3	18	1	1	—
IV	12	—	13	2	3	—
V	5	1	9	1	—	—
VI	2	1	6	1	—	—
VII	2	1	3	2	—	—
VIII	1	2	2	1	—	1
IX	2	—	2	—	—	—
X	4	—	2	—	1	—
XI	5	—	—	—	—	—
XII	3	—	—	—	—	—

Das Städt. Arbeitsamt, noch in den Kinderschuhen steckend, wurde mit einem Male aus seiner fast abgesonderten Stellung in den Brennpunkt des allgemeinen Interesses gerückt. Damit machten sich aber auch seine Schattenseiten besonders bemerkbar: Das Arbeitsamt wurde noch im Nebenamt verwaltet; alle Vermittlungsarten, auch die Lehrstellenvermittlung, wurden nach einem Schema und als einheitliche Vermittlungsart gehandhabt; das Personal war ungenügend, eine weibliche Stellenvermittlung fehlte; die Berufsberatung, in anderen Arbeitsämtern schon längst gepflegt, war unbekannt; man bediente sich eines unvorteilhaften Buchungssystems (Listensystem); es fehlte an geeigneten Räumlichkeiten, kurz — von dem Mangel an einheitlicher Organisation des Arbeitsnachweiswesens im Reich, wo die verschiedensten Arbeitsvermittlungsformen nebeneinander bestanden, gar nicht zu reden —, es mangelte an dem Ausbau, der notwendig war, den ungeheuren Aufgaben, die an das Amt herantraten, gewachsen zu sein.

Der Krieg ließ die Frage der Neuorganisation des lokalen Arbeitsamtes vor den Aufgaben der Arbeitslosenfürsorge zurücktreten. Doch griffen Maßnahmen allgemeiner Arbeitsnachweisregelung in Staat und Reich in die Tätigkeit des Arbeitsamtes helfend ein und förderten mit dem allgemeinen Arbeitsnachweiswesen das lokale Amt.

Der Erlaß des württembergischen Ministeriums des Innern vom 3. August 1914 (Staatsanzeiger Nr. 184 vom 4. August 1914), die Bekanntmachung des Vereins zur Förderung der Wanderarbeits-

stätten in Württemberg vom 10. August 1914 an das Oberamt, und der württembergischen Zentralstelle für die Landwirtschaft betr. Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte vom 13. Februar 1915, sowie die ab 1. März 1915 an 3 Tagen der Woche (Dienstag, Donnerstag und Samstag) erscheinende Vakanzliste bezweckten die Regelung und Unterstützung der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung. Durch die Reichszentrale vom 6. August 1914 wurde eine einheitliche Organisation des ganzen Arbeitsnachweiswesens angestrebt und mit Hilfe des vom kaiserl. statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, herausgegebenen „Arbeitsmarktanzeigers" die Zusammenarbeit der verschiedenen Arbeitsnachweise, öffentlicher und nichtöffentlicher, und der zwischenbezirkliche Arbeitsmarktausgleich zu fördern gesucht. Zu diesem Zweck wurden durch Rundschreiben des kaiserl. statistischen Amtes vom 7. und 18. August 1914 die an die monatliche Berichterstattung des Reichsarbeitsblatts angeschlossenen Arbeitsnachweise des Reiches und eine Reihe bisher an dieser Berichterstattung nicht beteiligter Vermittlungsstellen aufgefordert, zweimal in der Woche dem kaiserl. statistischen Amt die unerledigten und voraussichtlich in der nächsten Zeit nicht zu erledigenden Gesuche nach Zahl und Berufsart unmittelbar zu melden [115]).

Unter den Aufgaben, die der öffentlichen Verwaltung infolge der neuzeitlichen Verhältnisse erwuchsen, standen an erster Stelle die Maßnahmen zur tunlichsten Beseitigung der durch den Krieg verursachten Arbeitslosigkeit und zur Milderung der Not der davon Betroffenen. Wenn auch von dem Grundsatz auszugehen war, daß das beste Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit ist, und sich die Bemühungen der Behörden in erster Linie hierauf erstreckten, so reichten diese doch zur Beseitigung der Notlage nicht aus und ließen weitgehendste Fürsorgemaßnahmen für die Erwerbslosen nicht entbehren. Gleich zu Beginn des Krieges wurden in Gmünd Notstandsarbeiten, vor allem Kanal- und Wegebauten, bereitgestellt. Die durch die Mobilisierung entstandene Not einzelner Angehöriger von Kriegsteilnehmern wurde auf Ansuchen von Fall zu Fall durch Geldunterstützungen zu mildern gesucht. Arbeitslosen, denen keine Erwerbsmöglichkeit nachgewiesen werden konnte, bezogen, solange sie ohne Verdienst waren, in der gleichen Weise geldliche Beihilfen von seiten der Stadt. Die kommunalen Fürsorgemaßnahmen wurden durch Staats- und Reichsbeiträge unterstützt, und die Gemeinden zu vermehrter Fürsorgetätigkeit angehalten. Auf Anregung der Versicherungsanstalt Württemberg, die für die Ausführung von Maßnahmen der Erwerbslosenfürsorge weitgehendste Hilfe zusagte, wurde am 29. Oktober 1914 und

---

[115]) S. Julia Dünner: a. a. O., S. 27 ff.

12. November 1914 [116]), im Anschluß an die von der Versicherungsanstalt aufgestellten Grundsätze, die allgemeine Kriegsarbeitslosenfürsorge in Gmünd errichtet. Durch sie erfolgte die weitgehendste Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse.

Das neue Institut trat am 1. November 1914 in Tätigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung fehlte. Arbeitslosenunterstützung erhielten grundsätzlich nur arbeitsfähige Personen, die infolge des Krieges erwerblos geworden, und denen es trotz sorgfältiger Bemühungen, insbesondere durch Vermittlung des Arbeitsamtes, nicht gelungen war, eine geeignete Beschäftigung zu finden. Für den Unterstützungsbezug war maßgebend, daß der Nachsuchende seinen Vermögens- und Erwerbsverhältnissen entsprechend infolge des Krieges den Unterhalt für sich und seine Familie trotz vorhandener Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit aus eigener Kraft bzw. mit Hilfe seiner Familienangehörigen nicht erwerben konnte. In den Voraussetzungen der Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Bedürftigkeit infolge des Krieges glich die Institution der späteren allgemeinen Erwerbslosenfürsorge. Arbeitslosenunterstützung wurde nach Ablauf einer mindestens einwöchentlichen Wartefrist mit wenigen Ausnahmen nur solchen Personen verabreicht, die in Gmünd ihren Unterstützungswohnsitz hatten. Die Unterstützungen wurden aus Mitteln der Stadtpflege wöchentlich durch das städtische Arbeitsamt ausbezahlt in Höhe von mindestens dem doppelten Betrag des für den Bezirk der Stadtgemeinde festgesetzten Ortslohnes. Sie betrugen nach den Grundsätzen vom 18. November 1915 [117]) für jedes Kalenderjahr:

Für Familien:			
Mann und Frau	Mk.	1.60	
Mann allein als Vorstand des Haushalts . .	Mk.	1.20	
		männl.	weibl.
für Familienangehörige und Kinder im Alter von mehr als 21 Jahren	Mk.	—.60	—.50
für jedes Kind im Alter von mehr als 16 Jahren bis zu 21 Jahren	Mk.	—.50	—.40
für jedes Kind im Alter von mehr als 14 und bis zu 16 Jahren	Mk.	—.40	—.35
für jedes Kind unter 14 Jahren	Mk.	—.25	—.25

[116]) Gemeinderatsprotokoll vom 29. Oktober 1914, § 1091; Gemeinderatsprotokoll vom 12. November 1914, § 1152.

[117]) Die Grundsätze vom 12. November 1914 wurden während des Krieges öfter, wenn auch nicht erheblich umgeändert.

Für Alleinstehende, Verwitwete oder getrennt Lebende ohne Kinder und für alleinstehende Ledige:

	männl.	weibl.
im Alter von mehr als 21 Jahren	Mk. 1.20	—.90
im Alter von mehr als 16 und bis zu 21 Jahren	Mk. 1.05	.75
im Alter von mehr als 14 und bis zu 16 Jahren	Mk. .70	—.60

In besonderen Ausnahmefällen konnten weitere Zuschüsse bewilligt werden. An Stelle der Geldunterstützung konnten Sachleistungen (Speisemarken, Beherbergung, unmittelbar an den Vermieter zu bezahlende Mietzinsbeiträge) treten. Gewerbe- und Fachschüler erhielten Unterstützung für die Tage, an denen sie die Schule besuchten oder an Stelle des Schulbesuchs an den Übungen der Jugendwehr teilnahmen. Die Unterstützungsgesuche für Mitglieder eines gemeinsamen Haushaltes waren durch den Haushaltsvorstand beim Arbeitsamt anzubringen.

Nach genauer Prüfung der Erwerbs-, Verdienst- und Vermögensverhältnisse der einzelnen Mitglieder des Haushaltes traf das Arbeitsamt die Entscheidung über die zu gewährende Unterstützung. In Zweifelsfällen entschied der Gemeinderat über das Unterstützungsgesuch. Unterstützungen, die den Arbeitslosen von Selbsthilfeorganisationen oder von Arbeitgebern und deren Verbänden verabreicht wurden, durften an dem Unterstützungsbetrag „nicht" (anfangs „teilweise") — gekürzt werden. Zinsen aus Sparguthaben und Rentenbezüge wurden höchstens zur Hälfte angerechnet. Arbeitsverdienst einzelner zum Haushalt gehöriger Familienmitglieder sollte nicht über $^2/_3$, andere Einkünfte konnten voll angerechnet werden.

Nichtbefolgung der in den Grundsätzen festgelegten Vorschriften konnte mit dauerndem oder teilweisem Entzug der Unterstützung bestraft werden; zu Unrecht bezogene Unterstützung konnte zurückverlangt werden. Das Stadtschultheißenamt war berechtigt, eine besondere Arbeitslosenkontrolle durch das Städt. Arbeitsamt anzuordnen.

In den ersten Jahren waren die Aufwendungen für die Kriegsarbeitslosenfürsorge ganz erheblich. Im November 1914 betrug der Unterstützungsaufwand 4646.65 Mk., im Dezember sogar 6095.15 Mk.! Mit Ausgang 1915 nahm er infolge der fortschreitenden Mobilmachung und der Umstellung auf Kriegswirtschaft ab, der sich auch das Edelmetallgewerbe mit seltener Schnelligkeit unterzog, und betrug im Juni 1918 nur 168.— Mk. Ende Oktober 1918 waren in Gmünd 7 Unterstützungsempfänger; die Zahl der Unterstützungstage betrug 175.

Ergebnisse der Kriegsarbeitslosenfürsorge:

Monat	Wochengeld-unterstützung	Zahl der Unterstützten	Unterstützgs.-tage	Monat	Wochengeld-unterstützung	Zahl der Unterstützten	Unterstützgs.-tage
1914				1917			
Nov.	Mk. 4646.65	633	9375	Januar	Mk. 512.—	28	400
Dez.	„ 6095.15	448	10242	Februar	„ 549.70	24	434
1915				März	„ 836.10	35	616
Januar	„ 5462.85	482	9593	April	„ 713.—	30	518
Februar	„ 5247.—	453	9329	Mai	„ 584.90	30	448
März	„ 5574.90	408	9741	Juni	„ 418 80	16	350
April	„ 3716.70	300	5886	Juli	„ 303.20	14	259
Mai	„ 3802.30	303	6134	August	„ 365.—	13	301
Juni	„ 3625.20	289	6097	Sept.	„ 286.—	12	259
Juli	„ 4654.55	303	7342	Oktober	„ 276.50	13	266
August	„ 3457.25	277	5511	Nov.	„ 259.—	11	245
Sept.	„ 3433 20	230	5456	Dez.	„ 264.—	11	238
Oktober	„ 2335.20	192	3825	1918			
Nov.	„ 2061.50	181	2216	Januar	„ 283.—	13	252
Dez.	„ 2645.60	157	2792	Februar	„ 266.—	13	252
1916				März	„ 358.—	12	329
Januar	„ 2160.10	160	2302	April	„ 252.—	12	338
Februar	„ 1802.30	144	1954	Mai	„ 253.—	11	245
März	„ 1856.20	109	2094	Juni	„ 168.—	9	161
April	„ 1702.70	96	1487	Juli	„ 205.—	8	182
Mai	„ 1708.60	98	1504	August	„ 237.—	6	210
Juni	„ 1953.70	85	1781	Sept.	„ 198.—	7	175
Juli	„ 1658.60	106	1491	Oktober	„ 203.—	7	175
August	„ 2353.10	205	2484	Nov.	„ 379 —	18	322
Sept.	„ 2193.40	155	1927	Dez.	„ 985.50	34	441
Oktober	„ 2168.—	204	2165				
Nov.	„ 2039.10	188	2679				
Dez.	„ 1784.60	185	1619				

Am 5. November 1914 beschlossen die bürgerlichen Kollegien, jugendliche männliche Personen bis zu 17 Jahren nicht mehr als Notstandsarbeiter zu beschäftigen, sondern, bei Bezug der Kriegsarbeitslosenunterstützung, dem Besuch der Gewerbeschule zuzuweisen. Soweit die Schule unentschuldigt und ohne Grund versäumt wurde, trat der Entzug der Unterstützung oder entsprechende Kürzung derselben ein. Mit dieser Maßnahme wurden die Jugendlichen den schädigenden Einflüssen der Notstandsarbeit entzogen und dem Fortbildungsunterricht zugeführt. Diese Bestimmungen ermöglichten auch, daß begabte Personen, die infolge der Zeitverhältnisse auf raschen Gelderwerb angewiesen waren, in normalen

Zeiten die Tätigkeit aufnehmen konnten, die ihrer Eignung entsprach. Man sicherte gleichzeitig der Wirtschaft ein qualifiziertes Arbeiterpersonal.

Außerordentlich große Aufgaben erwuchsen dem Arbeitsamt in der Kriegsinvalidenfürsorge, für die der Arbeitsmarkt nur wenig geeignete Arbeitsstellen offen hatte. Durch angemessene Betätigung sollten die Kriegsbeschädigten ihre Gebrechen weniger herb empfinden lernen und die im Körper und Geist schlummernden Kräfte angeregt werden. Auch der Invalide sollte sich nicht nutzlos und auf bloße Almosen angewiesen fühlen. Am 10. Juni 1915 wurde in Gmünd vom Bezirksausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge die Errichtung einer Bildungsanstalt für Kriegsinvalide beschlossen.

Schon am 21 Juni begannen die Kurse. Die Zahl der Teilnehmer betrug anfangs für die gewerblichen Unterrichtsfächer 36, für die kaufmännischen Fächer 11. Schreib- und Zeichenmaterial wurden auf Kosten des Landesausschusses für Kriegsinvalidenfürsorge und der Versicherungsanstalt Württemberg gestellt.

Am 1. Oktober 1915 trat eine „Beratungsstelle für Kriegsinvalide" und, im Einvernehmen mit dem Städt. Arbeitsamt, eine besondere Stellenvermittlung für die Kursteilnehmer der Kriegsinvalidenfürsorge ins Leben, die vom Arbeitsamt weitgehendst unterstützt wurden. Das Arbeitsamt wies die Invaliden auf die Tätigkeit und die Bekanntmachungen der Vermittlungsstelle für Kriegsinvalide hin und brachte die Vakanzenlisten derselben zum Anschlag. Der Hauptgrundsatz der Sondervermittlung war, den Kriegsbeschädigten möglichst in seinem früheren Beruf und in der alten Heimat zu beschäftigen. Bei den einzelnen Gesuchen war individuelle Behandlung besonders notwendig. 1919 wurde der Bezirksausschuß für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene gebildet.

Während des Krieges machte sich bei den auf Kriegswirtschaft umgestellten Betrieben bald ein fühlbarer Mangel an männlichen Arbeitskräften bemerkbar. Um diesen zu beheben, beschloß die Heeresleitung, soweit einheimische Arbeiter nicht ausreichten, Kriegsgefangene einzustellen; jedoch nur für solche Betriebe, die dringende Arbeiten zu vollenden hatten und ohne Einstellung von Arbeitskräften feiern mußten [118]). Das Arbeitsamt hatte die Bestätigung zu erbringen, daß der Gesuchsteller einheimische Arbeitskräfte nicht erhalten konnte. Die Bestätigung erfolgte erst dann, wenn das angeforderte Arbeiterpersonal auch unter Mithilfe anderer Arbeitsämter, vor allem nach Aufnahme in die Vakanzenlisten, nicht vermittelt werden konnten.

---

[118]) Bestimmungen des stellv. Generalkommandos XIII des kgl. württemb. Armeekorps vom 1. Dezember 1915.

Wenn vorliegende Arbeit auch nicht bezweckt, den Entwicklungsgang des allgemeinen Arbeitsnachweiswesens darzustellen, so sollen doch die hauptsächlichsten und für das Arbeitsamt Gmünd wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen angeführt werden. Die Verfügungen des kgl. württembergischen Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1915 (Staatsanzeiger für Württemberg vom 18. Juni 1915 Nr. 140) und vom 21. Dezember 1915 (Amtsblatt des kgl. württembergischen Ministeriums des Innern vom 21. Dezember 1915, S. 209 ff.) regelten die Anzeige- und Meldepflicht der kommunalen Arbeitsämter und Arbeitsnachweise der Wanderarbeitsstätten an das kaiserl. statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, in Berlin, bzw. an das statistische Landesamt in Stuttgart[119]). Die Bundesratsverordnung vom 11. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 519) ermächtigte die Landesbehörde, den Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Errichtung oder Unterstützung öffentlicher unparteiischer Arbeitsnachweise zwangsweise aufzuerlegen und Anordnungen über Einrichtung und Betrieb solcher Arbeitsnachweise zu treffen.

Diese gesetzlichen Maßnahmen brachten nichts wesentlich Neues. Wohl wurde seither einzelstaatlich, vor allem in Württemberg, ziemlich Ersprießliches geschaffen, im Reiche selbst aber blieb es in der Hauptsache bei der seitherigen Regelung. Erst der Anlaß der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes rief eine Änderung hervor.

Durch das Gesetz vom 5. Dezember 1916 (R.G.Bl. S. 1355) wurde das Arbeitsamt mit der Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst betraut. Die zentralen Auskunftsstellen der Arbeitsnachweise, eine Zusammenfassung der öffentlichen und nichtöffentlichen Arbeitsnachweise des Reiches, förderten den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt. Als unterste Instanz dienten die Arbeitsnachweise in der Eigenschaft als Hilfsdienstmeldestellen, In Württemberg brauchte keine besondere Zentralauskunftsstelle geschaffen zu werden, da hier schon eine Zusammenfassung der Arbeitsnachweise in der Landeszentrale für Arbeitsnachweise durchgeführt war. Das württembergische Kriegsministerium und das Ministerium des Innern erließen am 19. Dezember 1916 (Staatsanzeiger Nr. 297) zwei Erlasse, den vaterländischen Hilfsdienst betreffend, die die Ortsvorsteher der einzelnen Gemeinden veranlaßten, die eingegangenen Meldungen den zuständigen Militärbehörden zu übermitteln.

Inzwischen wurde die Kriegslage derart kritisch, daß mit einem baldigen Umschwung der Verhältnisse gerechnet werden mußte. Schon am 22. Mai 1918 erging vom kgl. Ministerium des Innern die Aufforderung an die Arbeitsämter, alle Einleitungen zu treffen, die

---

[119]) S. Julia Dünner: a. a. O., S. 34.

es ermöglichen, die gewaltigen Aufgaben, die ein plötzlicher Friedensschluß bringen würde, reibungslos zu bewältigen. So sollten, um eine enge Verbindung der Behörden mit den beteiligten Kreisen herbeizuführen, in jedem Bezirk und in allen gewerbereicheren Gemeinden paritätisch zusammengesetzte Ausschüsse geschaffen werden, die den Behörden beratend zur Seite stehen und in irgendeiner Form dem Arbeitsamt angegliedert werden sollten. Am Arbeitsamt Gmünd bestand schon nach der Satzung von 1896 eine solche Kommission, die eine Neubildung entbehrlich machte.

Während sich das Arbeitsamt Gmünd vor dem Kriege nur langsam und schwerfällig entwickelte und sich den eigenartigen örtlichen Verhältnissen nur zögernd anzunähern versuchte, hob die allgemeine Not des Krieges das Amt aus seinem fast unauffälligen Dasein heraus. Die Hauptarbeiten des Arbeitsamts erstreckten sich während der Kriegsjahre auf die Arbeitslosenfürsorge, die in Gmünd besonders notwendig wurde und außerordentliche Anstrengungen seitens der Kommune erforderlich machte. Durch die Kriegsarbeitslosenfürsorge wurde das Arbeitsamt immer mehr mit den Kreisen der Interessenten und mit den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes vertraut und die Öffentlichkeit wurde immer deutlicher auf die Tätigkeit des Amtes hingewiesen. Arbeitsvermittlung und Kriegsarbeitslosenfürsorge befruchteten sich gegenseitig. In der Organisation des lokalen Amtes trat während des Krieges keine Änderung ein, während außerhalb des Bezirks sich das allgemeine Arbeitsnachweiswesen zur Zentralisation vorzubereiten begann.

Die Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Gmünd über die Kriegszeit sind besonders interessant. Während die Zahl der männlichen Arbeitsuchenden ständig abnahm — die Demobilmachungsmonate November und Dezember verursachten die steigende Ziffer im Jahre 1918 — erhöhte sich der prozentuale Anteil des städtischen Hauptgewerbes an der allgemeinen Arbeitsvermittlung und erreichte 1918 mit 39,6% der Stellensuchenden und 29% der offenen Stellen ein Vermittlungsergebnis von 43,7%; 1918 wurde zugleich der Höchststand der getätigten Vermittlungen im Edelmetallgewerbe seit Gründung des Arbeitsamtes erreicht. Besondere Bedeutung kam der weiblichen Stellenvermittlung zu, deren Ergebnisse während den beiden letzten Jahren die der männlichen sogar überholten. Ein bedeutender Rückgang machte sich bei der Dienstbotenvermittlung bemerkbar. Dies war eine Folge der neuzeitlichen Verhältnisse, die dem weiblichen Personal neue und gutbezahlte Arbeitsstellen in der Industrie eröffneten. Während in der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung bei männlichen Arbeitskräften Angebote und Nachfrage stetig abnahmen, vermehrte sich die Benützerzahl der weiblichen Arbeitskräfte. Ein richtiger Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitnehmern bestand nicht. Die Lehr-

Die Arbeitsvermittlung des städtischen Arbeitsamtes während des Krieges:

Jahr	Arbeitsgesuche		Offene Stellen		Vermittlungen	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1914	1785	451	720	498	428	124
5	646	517	1074	422	244	172
6	580	492	1289	474	243	158
7	257	334	722	456	107	148
8	391	385	628	508	279	351

Die Arbeitsvermittlung beim Edelmetallgewerbe:

Jahr	Arbeitsgesuche				Offene Stellen				Vermittlungen			
	männlich	% der allg. Verm.	weiblich	% der allg. Verm.	männlich	% der allg. Verm.	weiblich	% der allg. Verm.	männlich	% der allg. Verm.	weiblich	% der allg. Verm.
1914	200	11,2	15	3,3	52	7,2	24	4,8	22	5,9	3	2,4
5	65	10,1	2	0,4	94	8,8	4	0,9	30	12,3	—	—
6	62	10,7	34	6,9	131	10,2	28	5,9	32	13,2	12	7,6
7	62	24,1	76	22,8	95	13,2	84	18	40	37,4	45	30,4
8	155	39,6	127	33	182	29	133	26	122	43,7	125	35,6

Die Dienstbotenvermittlung in der weiblichen Abteilung (Dienstmädchen, Köchinnen):

Jahr	Arbeitsgesuche		Offene Stellen		Vermittlungen	
		% der allg. Vermittl.		% der allg. Vermittl.		% der allg. Vermittl.
1914	268	59,4	303	60,8	55	44,4
5	347	67,1	253	60	110	64
6	257	52,2	229	48,3	80	50,6
7	136	40,7	214	46,9	62	41,9
8	142	36,9	188	37	133	37,9

stellenvermittlung blieb in der Hauptsache auf demselben niedrigen Stand wie vor dem Kriege. Die veränderten Zeitverhältnisse machten ein enges Zusammenwirken der verschiedenen Arbeitsämter zum Austausch ihrer Gesuche notwendiger als je. Bei dem Mangel an qualifizierten Arbeitskräften mußte ein ausgedehnter

Die landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung:

Jahr	Arbeitsgesuche		Offene Stellen		Vermittlungen	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1914	170	15	107	43	36	7
5	62	17	146	52	32	11
6	57	23	88	63	28	8
7	53	29	42	57	18	13
8	34	18	36	34	30	16

Die Lehrstellenvermittlung:

Jahr	Arbeitsgesuche		Offene Stellen		Vermittlungen	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1914	29	6	41	8	6	1
5	43	8	66	10	18	1
6	55	19	49	15	12	8
7	27	6	46	10	11	—
8	29	4	29	8	21	4

Die Arbeitsvermittlung von und nach auswärtigen Bezirken:

Jahr	Stellenangebote		davon vermittelt direkt		davon vermittelt indirekt		Stellengesuche		davon vermittelt direkt		davon vermittelt indirekt	
	von Gmünd	von auswärts	von Gmünd	von auswärts	von Gmünd	von auswärts	von Gmünd	von auswärts	von Gmünd	von auswärts	von Gmünd	von auswärts
1914	774	444	253	97	45	1	841	1395	149	201	47	109
5	751	804	306	101	6	3	628	591	222	185	56	67
6	858	905	256	124	6	2	566	506	202	178	9	12
7	656	522	219	36	—	—	338	253	140	115	3	—
8	736	400	537	91	2	—	439	337	340	288	—	3

Arbeitsmarkt gefunden werden, um mit der Ware „Arbeitskraft“ im ganzen Reich möglichst haushalten zu können.

Die Weiterbildung des Arbeitsamts Schwäb. Gmünd nach dem Kriege.

Wie zu Beginn des Krieges, stand bei Kriegsende die Wirtschaft neuen Tatsachen und Verhältnissen gegenüber. Während aber bei Kriegsanfang die Mobilisierung der Heere und, als Äquivalent der plötzlich versiegenden Nachfrage nach Wirtschaftserzeugnissen, die sich sofort mit Macht aufdrängenden Bedürfnisse der Kriegswirtschaft traten, die die Arbeitslosigkeit bald eindämmten, fehlte am Ende des Krieges der Ausgleich für die ausfallenden Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten. Das Zurückfluten der Heere in die Heimat, die Rückkehr der vom Ausland Ausgewiesenen und Ausgewanderten, die allgemeine Verarmung des Volkes, die Brachlegung vieler Industrieen und Erwerbszweige ließen die Arbeitslosigkeit ins Ungeheure steigen. Die Umstellung des Wirtschaftslebens auf die neue Friedenswirtschaft war besonders dadurch erschwert, daß während des Krieges selbst der kleinste Betrieb auf Kriegswirtschaft umgestellt werden mußte. Die Verhältnisse der Vorkriegszeit konnten für die Umstellung auf die neue Friedenswirtschaft nicht maßgebend sein. Durch den Friedensvertrag entstanden neue Staatengebilde; einstige geregelte Produktions- und Handelszentren waren verschwunden, Ein- und Ausfuhrgebiete verschoben und teils neue geschaffen. Durch den Verlust an Kolonieen, durch Abtretung arbeits- und erwerbsreicher Gebietsteile, durch die aufgezwungene Beschränkung der Verkehrs- und Produktionsmittel und nicht zuletzt durch die Überbürdung des Landes mit kaum tragbaren Kriegslasten verarmt, sah sich Deutschland auch nach dem Kriege in wirtschaftlicher Beziehung einer Welt von Feinden gegenüber. Aber auch im Lande selbst galt es, den Kampf aufzunehmen gegen die Zügellosigkeit einer durch Krieg und Entbehrungen zerrütteten Volksmasse.

Den verhältnismäßig raschen wirtschaftlichen Wiederaufstieg verdankt Deutschland der Energie, der Arbeitsamkeit und dem Sparsinn des Volkes. Die Grundlagen unserer heutigen sozialen und wirtschaftlichen Verfassung sind in jener Zeit der größten Not geschaffen worden. Ideen, die in Zeiten der Ordnung und des Friedens für undurchführbar erachtet wurden [120]), setzten sich in fast überstürzender Hast in die Tat um. Manche Norm mußte daher später wieder aufgehoben oder in gemäßigtere Bahnen gelenkt werden. Vor allem drang das öffentliche Arbeitsnachweiswesen und die Erwerbslosenfürsorge immer mehr in den Vorder-

[120]) Dies trifft namentlich für die Erwerbslosenfürsorge und die Arbeitslosenversicherung zu.

grund und verschafften sich einen wertvollen und einflußreichen Stand im deutschen Wirtschaftsleben.

Mit der Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes vom 5. Dezember 1916 (R.G.Bl. S. 1355) ging die Leitung des Arbeitsnachweiswesens auf die Demobilmachungsbehörden über, die auf Grund der Reichsverordnung vom 7. November 1918 (R.G.Bl. S. 1292) eine Menge Arbeitnachweisverordnungen erließen, die zu gesteigerter Benützung des öffentlichen Arbeitsamtes drängten, oft auch verpflichteten. Die Demobilmachungsverordnung vom 9. Dezember 1918 (R.G.Bl. S. 1421) ermächtigte die Landesbehörden zu zwangsweiser Errichtung von Arbeitsämtern, zur Förderung des Zusammenschlusses nichtgewerbsmäßiger Arbeitsnachweise zu Zentralstellen, zur Meldung offener Stellen und statistischer Berichte und zur Einführung einer allgemeinen, gemeinnützigen Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. Für Gmünd besonders bedeutungsvoll war die Verfügung des Arbeitsministeriums vom 11. Dezember 1918 (Staatsanzeiger für Württemberg vom 13. Dezember 1918, Nr. 293)[121]), die die Arbeitgeber verpflichtete, ihre offenen Stellen auf dem schnellsten Wege beim nächstliegenden nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweis anzumelden. Offene Stellen durften danach bis auf weiteres in der Tagespresse nicht ausgeschrieben werden (was bisher in Gmünd besonderen Anklang gefunden hatte). Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften war strafbar. Der auf Grund dieser Verfügung vom württembergischen Landesamt für Arbeitsvermittlung ergangene Erlaß vom 19. Dezember 1918 (Staatsanzeiger vom 23. Dezember 1918, Nr. 301) übergab dem Arbeitsamt die Aufsichtsbefugnis über die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise, insoweit diese „zur Sicherstellung der Zusammenarbeit mit dem Arbeitsnachweis und des Ausgleichs von Stellenangebot und Nachfrage notwendig" war.

Die Hauptbedeutung erlangte die Verordnung vom 13. November 1918 (R.G.Bl. S. 1305 ff.), die der größten Not der breiten Masse und der kritisch gewordenen politischen und wirtschaftlichen Atmosphäre durch eine großzügige, für das ganze Reich obligatorische, Erwerbslosenfürsorge begegnen sollte. Nach ihr wurden die Gemeinden verpflichtet, für arbeitsfähige, arbeitswillige, über vierzehn Jahre alte und ohne Schuld arbeitslos gewordene Personen, die infolge des Krieges sich durch Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befanden, Fürsorgemaßnahmen zu treffen, die nicht den Charakter der Armenpflege tragen durften.

---

[121]) Durch das Gesetz über Verlängerung der Geltungsdauer von Demobilmachungsverordnungen v. 30. März 1922 (R.G.Bl., S. 285) trat die Verfügung ab 31. März 1922 wieder außer Kraft.

Übersicht über die Vermittlungstätigkeit des Arbeitsamtes im Jahre 1918.

Monat	Arbeitsuchende	offene Stellen	besetzte Stellen
I	68	100	62
II	62	126	58
III	57	145	49
IV	63	164	50
V	51	136	39
VI	50	104	41
VII	64	101	53
VIII	44	145	41
IX	41	138	38
X	57	198	43
XI	105	266	61
XII	214	182	96

Die Arbeitsvermittlung im Edelmetallgewerbe:

Monat	Arbeitsuchende		offene Stellen		besetzte Stellen	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
I	15	12	16	19	15	12
II	9	22	13	20	9	20
III	8	14	23	20	6	14
IV	11	6	26	11	11	6
V	2	9	16	10	2	8
VI	7	9	29	17	6	9
VII	11	16	23	19	10	15
VIII	12	11	12	13	12	10
IX	5	11	7	14	5	11
X	14	7	27	9	12	7
XI	25	8	30	10	11	7
XII	55	8	39	11	22	6

Die Lehrstellenvermittlung.

Monat	Arbeitsuchende		offene Stellen		besetzte Stellen	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
I	4	—	7	4	4	—
II	—	—	4	2	—	—
III	4	—	8	—	3	—
IV	4	1	6	2	1	1
V	4	1	3	1	3	1
VI	2	—	1	—	—	—
VII	2	—	6	—	2	—
VIII	4	—	4	—	4	—
IX	2	—	1	1	1	—
X	1	1	1	1	—	1
XI	1	1	3	1	2	—
XII	7	1	1	1	1	1

Die Verordnung vom 13. November 1918 sollte nach einem Jahr wieder außer Kraft treten. Die sich überstürzenden Ereignisse, Gebietsbesetzung, Währungsverfall und politische Unruhen ließen aber ein einfacheres und billigeres Fürsorgesystem sobald nicht zustande kommen. Die Verordnung wurde öfters umgeändert und mehrmals neu gefaßt.

Für Gmünd war die Erwerbslosenfürsorge eine besonders dringende Notwendigkeit. Die außerordentlich große Arbeitslosigkeit übertraf weitaus den Durchschnitt der anderer Städte im Land. Bei Kriegsende lag fast die ganze Industrie in Gmünd still. Die Kriegsteilnehmer strömten, zum Teil entkräftet und entmutigt, in die Heimat zurück und verlangten Beschäftigung und Verdienst.

Die auf Beschluß des Bezirksrats vom 21. Dezember 1918 beschlossene Erwerbslosenfürsorge der Amtskörperschaft Gmünd unterschied sich nicht wesentlich von der allgemeinen Reichsregelung. Die Erwerbslosenfürsorge trat in Gmünd mit Wirkung vom 1. Dezember 1918 in Kraft. Unterstützung erhielten nur Personen, die im Oberamtsbezirk ihren Wohnsitz hatten und die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen. Nach Bekanntmachung des württembergischen Arbeitsministeriums vom 13. Dezember 1918 (Nr. 608) wurden die in Württemberg wohnenden Deutsch-Österreicher und deren Angehörige bei Gewährung der Erwerbslosenfürsorge den Reichsangehörigen gleichgestellt. Die Unterstützung Jugendlicher konnte davon abhängig gemacht werden, daß sie die

zur Allgemeinbildung und Fachbildung bestehenden Anstalten (Gewerbeschule, Fachschule u. a.) regelmäßig besuchten. Die dreitägige Wartezeit des Unterstützungsgesuches fiel bei Kriegsteilnehmern fort. Die Höhe der täglichen Unterstützung betrug:

Für Familien:

Mann und Frau	Mk. 8.—
Mann allein als Vorstand des Haushalts	Mk. 6.—
Frau allein als Vorsteherin des Haushalts	Mk. 4.50
Familienangehörige und Kinder im Alter	
von mehr als 16 Jahren	Mk. 2.—
unter 16 Jahren	Mk. 1.—

Für Alleinstehende, Verwitwete oder getrennt Lebende ohne Kinder und für alleinstehende Ledige:

	männl.	weibl.
im Alter von mehr als 21 Jahren	Mk. 5.—	Mk. 3.50
im Alter von mehr als 16 Jahren bis zu 21 Jahren	Mk. 4.—	Mk. 3.—
im Alter von mehr als 14 Jahren bis zu 16 Jahren	Mk. 2.50	Mk. 2.—[122])

Infolge der fortschreitenden Geldentwertung mußten die Sätze öfters erhöht werden. Die Unterstützungsgesuche waren unter genauer Angabe der Erwerbs-, Verdienst- und Vermögensverhältnisse beim Ortsvorsteher oder beim Arbeitsamt zu stellen, die über die zu gewährende Unterstützung entschieden. Der Unterstützungsbetrag durfte den bei regelmäßiger Beschäftigung verdienten vollen Lohn nicht übersteigen; der Höchstbetrag einer Wochenunterstützung für eine Familie war Mk. 65.—. Erreichten die Arbeitnehmer ohne behördliche Veranlassung infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit in einer Woche nicht die in ihrer Arbeitsstätte ohne Überarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden, so erhielten sie 70% des ausfallenden Arbeitsverdienstes als Erwerbslosenunterstützung. Erreichte jedoch der gekürzte Arbeitsverdienst noch den doppelten Unterstützungbetrag, so fiel die Unterstützung fort.

Die Erwerbslosen stellten das Gesuch um Unterstützung persönlich beim Ortsvorsteher oder bei der von ihm bezeichneten Stelle, in der Regel beim Arbeitsamt. Zweimal in der Woche hatte sich der Unterstützungsempfänger aus Gründen der Kontrolle beim Arbeitsamt zu melden, worüber ihm eine Kontrollkarte ausgestellt wurde. Für Tage, an denen sich der Arbeitslose ohne Grund nicht meldete, fiel die Unterstützung fort; bei wiederholter Verletzung der Meldepflicht konnte die Unterstützung völlig entzogen werden. Der Erwerbslose hatte wesentliche Änderungen seiner Ver-

[122]) Die hohen Unterstützungssätze sind Folgen der allgemeinen Geldentwertung.

hältnisse sofort dem Arbeitsamt anzuzeigen. Die Unterstützung hörte auf, soweit die Voraussetzungen für ihren Bezug wegfielen. Zur Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung erhielt das Arbeitsamt von der Stadtkasse einen Vorschuß. Der spätere Unterstützungsaufwand wurde monatlich beim Oberamt zum Ersatz angemeldet, der direkt an die Stadtkasse floß.

An Stelle der Unterstützung konnten vom Gemeinderat nach Bedürfnis Notstandsarbeiten angeordnet werden. Die Festsetzung von Beginn und Ende der Notstandsarbeit, sowie die Entlohnung der Notstandsarbeiter waren Angelegenheit des Gemeinderats der Ortsgemeinde.

Die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge wurde den einzelnen Gemeinden (bzw. dem Arbeitsamt) übertragen. Die Aufwendungen derselben ersetzte die Amtskörperschaft, die jeden Monat wegen anteilmäßiger Erstattung der Kosten durch das Reich und den Staat, dem Landesamt für Arbeitsvermittlung entsprechende Vorlage machte.

Obwohl die Interessenten an der Aufbringung der Mittel nicht direkt beteiligt waren, wirkten sie in dem für jede Gemeinde errichteten Fürsorgeausschuß bei der Entscheidung von Streitigkeiten in Angelegenheit der Erwerblosenfürsorge mit. Der Fürsorgeausschuß wurde vom Gemeinderat gewählt. Er bestand aus je 2 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und ebenso vielen Stellvertretern. Vorsitzender des Ausschusses war der Ortsvorsteher oder ein anderer vom Gemeinderat zu bestellender Gemeindebeamter. Nach Gemeinderatsbeschluß vom 27. Dezember 1918 bildeten die Mitglieder der seitherigen Kommission des Arbeitsamtes [123]) den örtlichen Fürsorgeausschuß. Über Beschwerden gegen Beschlüsse des Fürsorgeausschusses entschied das Landesamt für Arbeitsvermittlung (Verwaltungsausschuß).

Die anfangs von der Bezirksfürsorgestelle für das Oberamt betreute Erwerbslosenfürsorge ging nach Ersuchen des Bezirksrats vom 24. April 1923 und der Genehmigung des Gemeinderats vom 14. Mai 1923 im Interesse der Geschäftsvereinfachung auf das Arbeitsamt über.

Die Kosten für die Erwerbslosenfürsorge waren ungleich höher als die der, von ihr abgelösten, Kriegsarbeitslosenfürsorge. Während im Januar 1919 für völlig Erwerbslose Mk. 41 465.82 und für Kurzarbeit Mk. 71 231.20 verausgabt wurden, sanken diese Ziffern schon im Februar 1919 auf Mk. 14 042.39 und im Juni 1919 auf Mk. 4 572.65 für völlig Erwerbslose und Mk. 64.81 für Kurzarbeit. Von da ab blieben sie bis April 1920 in der Hauptsache auf gleicher Höhe. Die Zahl der Unterstützungsempfänger sank von 373 im Januar 1919 auf 22 im März 1920 und auf 33 im April 1920. Den niedrigsten Stand erreichten die Monate Juli und August 1922 mit

[123]) S. S. 66 ff.

je einem Arbeitslosen als Unterstützungsempfänger (eine Folge der Scheinkonjunktur des Vorjahres). Im Jahre 1923 stieg die Arbeitslosigkeit infolge des Ruhreinfalles und der sich rapid verschlimmernden Valutaverhältnisse erheblich. Während 1923 die Zahl

Zahl der Erwerbslosenunterstützungsempfänger (1919—1923):

Monat	Zahl der Unterstützungsempfänger	Monat	Zahl der Unterstützungsempfänger	Monat	Zahl der Unterstützungsempfänger	Monat	Zahl der Unterstützungsempfänger	Monat	Zahl der Unterstützungsempfänger
1919		1920		1921		1922		1923	
I	373	I	44	I	184	I	69	I	30
II	315	II	33	II	189	II	70	II	26
III	237	III	22	III	212	III	50	III	40
IV	129	IV	33	IV	174	IV	12	IV	72
V	106	V	116	V	177	V	17	V	139
VI	55	VI	123	VI	164	VI	10	VI	108
VII	52	VII	166	VII	80	VII	1	VII	86
VIII	84	VIII	217	VIII	70	VIII	1	VIII	83
IX	57	IX	210	IX	63	IX	4	IX	174
X	48	X	179	X	24	X	3	X	364
XI	44	XI	156	XI	19	XI	9	XI	483
XII	35	XII	128	XII	37	XII	27	XII	479

der beim Arbeitsamt gestellten Arbeitsgesuche im Edelmetallgewerbe von 630 auf 757 anwuchs, sank die der offenen Stellen von 508 auf 275. Eine Folge der stetig sich ändernden Gold-, Silber- und Platinkurse waren zahlreiche Absatzstockungen, die größere Betriebe zu verkürzter Arbeitszeit und zu Arbeiterentlassungen zwangen. Kleinere Betriebe mußten meist schließen. Die Lage wurde noch verschlimmert durch den im Juni 1923 in Gmünd wegen Lohndifferenzen in der Hauptindustrie ausgebrochenen Streik, in dessen Verlauf zirka 4500 Arbeitskräfte beschäftigungslos wurden. Wohl ebenso schlecht wie beim Edelmetallgewerbe war die Lage anderer Industriezweige (Bekleidungs-, Nahrungsmittel-, Leder-, Holz- und Baugewerbe). In erster Linie wurden die ungelernten Arbeitskräfte erwerbslos. Diese Zustände veranlaßten die Vornahme zahlreicher Notstandsarbeiten.

Mit der Erwerbslosenfürsorge nahm die Arbeitsvermittlung ganz beträchtlich zu. Diese Erhöhung ist allerdings nicht allein auf die Einführung der Erwerbslosenfürsorge zurückzuführen. Der bald nach den Wirren der Nachkriegszeit einsetzende wirtschaftliche Aufbau, zahllose Demobilmachungsmaßnahmen, die die Arbeitsbeschaffung weitgehendst begünstigten, u. a. verursachten eben-

falls die gesteigerte Frequenz des Arbeitsamtes[124]). In ihrem engen Zusammenhang mit dem Arbeitsnachweis hatte die Erwerbslosenfürsorge aber für die Erhöhung der Tätigkeit der Arbeitsvermittlung eine besondere Bedeutung.

Um die bisherige Satzung von 1896 mit den neugestalteten Verhältnissen, vor allem mit der Verfügung des Arbeitsministeriums vom 12. November 1918 (Staatsanzeiger Nr. 267) in Einklang zu bringen, die die Gemeinden dem Staat gegenüber zur Schaffung und Erhaltung der Arbeitsämter verpflichtete, und bestimmte Anordnungen über die Art ihrer Handhabung enthielt[125]), wurde vom Gemeinderat mit Zustimmung des Bürgerausschusses am 15. Mai 1919 eine neue Satzung und Geschäftsordnung beschlossen[126]). Diese wurden von der Amtsversammlung am 19. Juli 1919 genehmigt. Nach einem Erlaß des Landesamtes für Arbeitsvermittlung vom 25. August 1919 trat die neue Satzung in Kraft.

Kap. VI.

Das Arbeitsamt Schwäb. Gmünd als Bezirksarbeitsamt.

Das städtische „Arbeitsamt Gmünd" wurde nach dieser Neuregelung zugleich Bezirksarbeitsamt für den Oberamtsbezirk Gmünd. Seine Aufgaben waren Arbeits- und Dienststellenvermittlung, Lehrstellenvermittlung, Herbeiführung eines möglichst vollständigen Ausgleichs zwischen Stellenangebot und -nachfrage und Förderung des Arbeitsnachweiswesens. Damit wurde die Bedeutung des Amtes innerhalb seines Aufgabenfeldes gegenüber der alten Satzung genauer und eingehender dargelegt, daneben aber auch der beim Arbeitsnachweis Gmünd bedeutsamen Dienstbotenvermittlung ein besonderer Nachdruck verliehen. Außerdem konnten dem Arbeitsamt weitere Aufgaben übertragen werden, namentlich auf dem Gebiete der Lehrstellenvermittlung, der Berufsberatung und der Erwerbslosenfürsorge.

Die persönlichen und sachlichen Kosten des Arbeitsamtes trug die Amtskörperschaft. Die Stadtgemeinde Gmünd hatte daran den Hauptanteil zu tragen und die erforderlichen Summen vorzuschießen.

An Stelle der seitherigen „Kommission" trat der „Verwaltungsausschuß", zu dessen Vorsitzenden, wie bis dahin, der Gewerbegerichtsvorsitzende in Gmünd und dessen Stellvertreter bestellt wurden. Entsprechend der Bedeutung der Stadtgemeinde für den

[124]) S. Walter Kaskel: a. a. O., S. 30 ff.
[125]) S. Kurt Leopold: a. a. O., S. 168 ff.
[126]) Gemeinderatsprotokoll v. 15. Mai 1919, § 760.

Arbeitsnachweis wurden 2 der 4 Beisitzer vom Gemeinderat auf Vorschlag der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen aus Kreisen der in Gmünd wohnhaften Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählt. Die übrigen Mitglieder wählte der Bezirksrat aus den im Oberamtsbezirk wohnenden, womöglich der Landwirtschaft angehörenden, Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Durch diese Vorschrift sollte verhütet werden, daß bei der Wahl des Ausschusses die im Bezirk vertretene Landwirtschaft, infolge des Vorherrschens des städtischen Gewerbes, zu sehr vernachlässigt würde. Für jedes der Ausschußmitglieder wurde ein Stellvertreter bestellt.

Die Aufgaben des Verwaltungsausschusses waren:

„Überwachung der Tätigkeit des Arbeitsamtes,

Abgabe von gutachtlichen Äußerungen und Anregungen an Behörden, insbesondere an das Landesamt für Arbeitsvermittlung,

Feststellung des jährlichen Geschäftsberichts,

Stellung von Anträgen, die zur ordnungsmäßigen Fortführung oder zur Verbesserung der Einrichtung und der Verwaltung des Arbeitsamtes für notwendig bzw. zweckmäßig erachtet werden,

Entscheidung von Beschwerden über die Geschäftsführung des Arbeitsamts, soweit diese nicht vom Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses allein erledigt werden können."

Der Verwaltungsausschuß trat somit aus der bloß leitenden und aufsichtsführenden Tätigkeit heraus [127]). Er wurde das wichtigste Organ des Arbeitsamtes.

Der Vorsitzende berief den Verwaltungsausschuß nach Bedarf, sowie auf Antrag von mindestens zweier Mitglieder ein. Zu den Sitzungen konnten vom Vorsitzenden der Geschäftsführer des Arbeitsamtes, sowie sonstige sachverständige Personen mit beratender Stimme beigezogen werden. Zur Beschlußfassung war die Anwesenheit von mindestens je 2 Mitgliedern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlich; bei Stimmengleichheit entschied die Stimme des Vorsitzenden.

Als neues Organ wurde vom Gemeinderat nach Anhörung des Verwaltungsausschusses ein Geschäftsführer im Hauptamt bestellt, dem die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben wurden.

Mit dieser Bestimmung trat das Arbeitsamt einer Hauptursache der seither wenig erfolgreichen Tätigkeit entgegen, daß die Geschäftsführung in der Hand von Beamten lag, die nur nebenamtlich und dazu oft mit ungenügender Honorierung bestellt waren. Bei solcher Organisation hatte der Geschäftsführer weder

[127]) S. S. 66.

Interesse, noch die nötige Zeit für die Aufgaben des Arbeitsamtes. Er mußte geradezu ein Gegner einer gesteigerten Frequenz der Arbeitsvermittlung sein, weil es für ihn dabei um so schwerer wurde, seinen Hauptberuf zu versehen. In einer Kleinstadt wie Gmünd können Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften nicht in der Weise erfolgen, daß an eine rasche Vermittlung innerhalb des Ortes oder des Bezirks gedacht werden könnte; in größeren Städten mit bedeutenderem und differenzierterem Angebot und großer Nachfrage ist mehr Aussicht auf rasche und erfolgreiche Arbeitsvermittlung. Das erschwert die Arbeit auf dem Arbeitsamt der Kleinstadt und erfordert oft viel Zeit und engste Fühlung mit auswärtigen Arbeitsnachweisen. Bei nur oberflächlicher Behandlung der Belange des Arbeitsamtes kann das Amt auch nicht das Vertrauen der Interessenten finden, von dem ein erfolgreiches Wirken in erster Linie abhängig ist. Die beträchtliche Zunahme der Vermittlungstätigkeit seit 1919 ist zum großen Teil der hauptamtlichen Geschäftsführung zuzuschreiben [128]).

Besondere Bestimmungen traf die Satzung hinsichtlich Streik und Aussperrung. Das Arbeitsamt setzte in solchen Fällen seine unparteiische Tätigkeit fort. „Sobald jedoch das Arbeitsamt von einer Arbeitseinstellung oder Aussperrung durch die Beteiligten zuverlässig benachrichtigt wurde, waren die Arbeitgeber, die sich an das Amt wandten, von Aussperrungen, die Arbeitnehmer von Arbeitseinstellungen in Kenntnis zu setzen" [129]). Mit dieser Bestimmung ging das Arbeitsamt über die bisherige Praxis hinaus und unterrichtete auch ohne Anfrage des Gesuchstellers über die bestehende Lohnstreitigkeit unter der Voraussetzung vorheriger zuverlässiger Benachrichtigung von seiten der Beteiligten.

Die Arbeitsvermittlung geschah nach der, vom Verwaltungsausschuß am 2. Mai 1919 mit Genehmigung des Gemeinderats vom 15. Mai 1919 und mit Zustimmung der Amtsversammlung vom 14. August 1920 aufgestellten Geschäftsordnung auf Grund von Listen und Karten, die für Arbeitgeber und Arbeitsuchende, männliche und weibliche Arbeitskräfte und nach Berufsgruppen getrennt geführt wurden. Bei den Arbeitgebern wurde, in genauer Berücksichtigung der einzelnen Gesuche, der Tag der Anmeldung, Name, Geschäftssitz, Art und Zahl der gesuchten Arbeitskräfte, Angaben über Lohn und Arbeitsbedingungen, sowie „besondere Bemerkungen" aufgenommen. Die Listen und Karten für Arbeitsuchende enthielten wie bisher (s. S. 67): Tag der Meldung, Name, Alter und Geburtsort, Familienstand, Wohnung, Art der gesuchten Beschäftigung und „besondere Bemerkungen", die der Lehrlinge

[128]) Vgl. Die Arbeitsvermittlung vor und nach dem Kriege.
[129]) Vgl. auch Kurt Leopold: a. a. O., S. 171 ff.

außerdem noch Name des Vaters und Bezeichnung der besuchten Schule.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer waren verpflichtet, dem Arbeitsamt von dem Erfolg einer Zuweisung spätestens am nächstfolgenden Tage Mitteilung zu machen, ebenso wenn das Gesuch ohne Zutun des Amtes auf andere Weise seine Erledigung gefunden hatte. Wurde diese Vorschrift von außerhalb Gmünd wohnenden Arbeitgebern nicht beachtet, so hatten diese die ihnen vergeblich zugewiesenen Arbeitsuchenden für die Reise zu entschädigen. Damit wurde ein bisher häufig aufgetretener Mißstand des Geschäftsganges beseitigt, daß besetzte Arbeitsstellen mehrfach beschickt, und beschäftigte Arbeitskräfte anderen Arbeitsstellen neu versprochen wurden. Gesuche, die nicht binnen 4 Wochen erledigt oder zurückgezogen waren, galten als erloschen. Die Zuweisung von Arbeitsuchenden an die Arbeitgeber erfolgte mittelst Karten, auf denen die Annahme oder Nichtannahme des zugewiesenen Arbeitnehmers bestätigt wurde.

Nach außen hin wurde das Arbeitsamt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses vertreten. Vorsitzender und Verwaltungsausschuß waren verpflichtet, die Geschäftsführung des Arbeitsamtes zu überwachen; zu diesem Zweck konnten sie jederzeit in die Geschäftsbücher Einsicht nehmen. Im übrigen blieben, auch bezüglich des Beschwerdeverfahrens, die seitherigen Bestimmungen in Wirksamkeit.

Brachten schon die neue Satzung und Geschäftsordnung bemerkenswerte Änderungen bezüglich der Ausgestaltung des Arbeitsamtes, so folgten weitere, wichtige Verbesserungen im Ausbau, die das Arbeitsamt Gmünd immer mehr den bestehenden Einrichtungen der Arbeitnachweise anderer Städte ähnlich machten.

Anfang Juli 1919 wurde dem Arbeitsamt eine Berufsberatungsstelle angegliedert, mit deren Aufgaben Gewerbelehrer Mahringer betraut wurde. Zweimal wöchentlich, Mittwoch und Samstag, war die Stelle für das Publikum geöffnet. Die Berufsberatung stellte individuelle Eigenschaften, Talente und Fähigkeiten fest, bezeichnete den Berufssuchenden den Weg, der ihnen unter den gegebenen Umständen den größten Erfolg versprach, und sicherte der Wirtschaft zugleich gute Arbeitskräfte.

Von dieser Einrichtung wurde 1919 in zirka 100 Fällen Gebrauch gemacht. Am Ende jedes Schuljahres sandte das Arbeitsamt an die Lehranstalten von Gmünd Fragebögen zwecks Ausfüllung von den zur Entlassung kommenden Schülern.

Aus den Fragebögen wurden später „Schulmeldekarten", die am Ende jedes Schuljahres von Schülern (Eltern), Klassenlehrer und Arzt ausgefüllt wurden und auszugsweise auch das Schulzeugnis enthielten. In den höheren Schulen wurden zum selben Zweck besondere Karten verwendet. Um diejenigen, die erst längere Zeit

nach der Schulentlassung die Berufsberatung in Anspruch nehmen, nicht dadurch zu benachteiligen, daß für sie keine Unterlagen für die Berufsberatung vorliegen, wurden die Karten für alle ausgestellt, die die Schule verließen [130]).

Durch Verfügung der Ministerien vom 12. Februar 1920 wurde dem Arbeitsamt die Lehrstellenvermittlung in Verbindung mit der Berufsberatung als ordentliche Aufgabe zugewiesen.

Vom 1. Februar 1921 ab wurden dem Landesamt für Arbeitsvermittlung zum Zwecke des Lehrstellenausgleichs diejenigen Lehrstellen gemeldet, die voraussichtlich im eigenen Bezirk nicht besetzt werden konnten, ebenso diejenigen Bewerber, die eine Lehrstelle außerhalb ihres Wohnortes suchten [131]). Die eingehenden Meldungen stellte das Landesarbeitsamt in einer monatlich erscheinenden Lehrstellenliste zusammen. Die Arbeitsämter, die offene Stellen meldeten, setzten sich mit denjenigen, die entsprechende Bewerber anzeigten, in Verbindung. Die am 1. Februar 1921 eingeführte Lehrstellenstatistik ermöglichte ein Aufbauen der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung auf erweiterter Grundlage.

Die weibliche Arbeitsvermittlung war beim Arbeitsamt Gmünd von Anfang an besonders lebhaft, erfuhr jedoch lange Zeit keine gesonderte Behandlung. Im Krieg und in der Nachkriegszeit nahm die Bedeutung der weiblichen Stellenvermittlung stark zu. In den Jahren 1917 und 1918 konnten mehr weibliche als männliche Arbeitskräfte vermittelt werden.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 28. August 1919 wurde die Anstellung einer Beamtin für die weibliche Arbeitsvermittlung beschlossen. Der Bezirksrat gab hiezu am 20. September 1919 seine Zustimmung. Doch erst am 25. Oktober desselben Jahres wurde der Arbeitsnachweis in eine männliche und eine weibliche Abteilung getrennt.

Eine wesentliche technische Verbesserung brachte die Ablösung des Listensystems durch das Kartensystem. Seither wurden die einlaufenden Gesuche der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Listen eingetragen, die nach Berufsgattungen getrennt waren [132]). Nach Gemeinderatsbeschluß vom 20. Dezember 1919 wurden für die Gesuche verschiedenfarbige Karten (Arbeitnehmerkarte rot, Arbeitgeberkarte gelb, Lehrlingskarte blau) verwendet, die in eine nach Berufen geordnete Kartei eingereiht wurden.

Die Karten werden heute bei Gesuchstellung, Erledigung der Gesuche, Eintritt der Krisenunterstützung mit verschiedenfarbigen

[130]) Einen ähnlichen Zweck verfolgt die Weiterführung der Lehrlingskartei nach Eintritt der Lehrlinge in die ihnen nachgewiesenen Lehrstellen.

[131]) Bestimmungen des Landesamts für Arbeitsvermittlung über den zwischenörtlichen Lehrstellenausgleich vom 12. Januar 1921.

[132]) Vgl. F. Lauer: Die Praxis des öffentlichen Arbeitsnachweises. Berlin 1918.

Fähnchen versehen. Neuzugänge innerhalb des Monats, ältere Bestände, in Schwebe befindliche Vermittlungen usf. werden durch besondere Stellungen der Fähnchen auf den Karten gekennzeichnet. Durch einfaches Zusammenzählen der gleichen Farben läßt sich rasch und leicht der jeweilige Stand der Arbeitsvermittlung feststellen. Bei starker Inanspruchnahme der Arbeitsvermittlung kann das Publikum, um den Beamten zu entlasten, durch eigenhändiges Ausfüllen der Karten zur Mitarbeit herangezogen werden. Mehrere Personen können die Kartei gleichzeitig benutzen, wodurch eine leichte und ungestörte Betriebsführung ermöglicht wird. Doppelzählungen sind leicht zu vermeiden.

Die Unterbringung des Arbeitsamtes im Rathaus und später auf dem Marktplatz (Nr. 7) hatte große Nachteile[133]) im Gefolge. Der auf dem Marktplatz besonders lebhafte Verkehr wurde oft durch die sich ansammelnden Arbeitslosen gestört, was nicht selten zu Belästigungen der Passanten und der umliegenden Häuser und Geschäfte führte. Die Unterbringung im Rathaus erregte leicht das Ärgernis der Arbeitslosen. Rathaus und Polizei sind nach Ansicht des Volkes meist dasselbe. Es glaubt dort weder Verständnis noch Gefühl für soziale Belange zu finden. Ein Arbeitsamt im Rathaus unter den Augen der Behörden und der Polizei kann daher nur schwer das Vertrauen der arbeitenden Klasse besitzen.

Deshalb wurde das Arbeitsamt am 1. Oktober 1919 in die alte Stadtkaserne verlegt, deren Lage im Mittelpunkt der Stadt und doch abseits des größeren Verkehrs, besonders günstig war. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer war das Gebäude bequem zu erreichen. Von auswärtigen Interessenten war es rasch zu finden. Die Nähe des Verkehrszentrums war sehr günstig für die Reklameentfaltung.

Um einen Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen, verfügte das Landesamt für Arbeitsvermittlung durch Erlaß vom 21. Mai 1919 den Zusammenschluß einzelner Gruppen von Arbeitsämtern zu Hauptarbeitsämter[134]). Durch Vermittlung des Hauptarbeitsamts sollten die Arbeitsämter mit nicht befriedigten Stellen und solche mit Überschuß an Arbeitsuchenden gegenseitig in Verbindung treten. Das Arbeitsamt Gmünd wurde dem Hauptarbeitsamt Aalen unterstellt, dem es seine Vakanzlisten erstmals am 28. Mai 1919 zustellte.

Diese Zusammenfassung der Arbeitsämter brachte aber nicht den erwarteten Erfolg. Die erschwerten Verkehrs- und Wohnungsverhältnisse machten einen Ausgleich von Angebot und Nachfrage

---

[133]) Unterbringung im Rathaus, 1. Stock von 1896—1901 und von 1905 bis 1908. Unterbringung auf dem Marktplatz Nr. 7, 2. Stock von 1901—05 und von 1908—19.

[134]) In Württemberg bestanden im ganzen 10 Hauptarbeitsämter; s. Kurt Leopold: a. a. O., S. 146.

innerhalb des Arbeitsamtsgebietes meist unmöglich [135]). Der Ausgleichsvorgang innerhalb des Bezirks des Landesamts für Arbeitsvermittlung wurde durch die Einschaltung der Hauptarbeitsämter sehr umständlich und verzögerte eine rechtzeitige Herausgabe der Stellenlisten.

Schon am 11. Mai 1920 hob der Verwaltungsausschuß des Landesamts für Arbeitsvermittlung durch einen entsprechenden Erlaß die Arbeitsämter wieder auf. Das Arbeitsamt verkehrte wieder direkt mit dem Landesamt.

Die wichtigste Regelung, die für das Arbeitnachweiswesen von grundlegender Bedeutung wurde, erfolgte durch das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 (R.G.Bl. I. S. 657), das am 1. Oktober 1920 in Kraft trat. Das neue Gesetz sah seine wesentlichste Aufgabe in der Durchführung einer einheitlichen und lückenlosen Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises auf der Grundlage örtlicher und beruflicher Dezentralisation. Während bisher die Kommune in der Handhabung des Arbeitsnachweises in weitgehendem Maße selbständig war [136]), wurde die Kompetenz durch die Neuregelung wesentlich beschränkt. Die Grundlinien der Satzung der Pflichtinstitution wurden gesetzlich festgelegt, und der Arbeitsnachweis der fachlichen Aufsicht des Landesamts für Arbeitsvermittlung bzw. dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung unterworfen.

Durch die Verfügung des Arbeitsministeriums betr. Festsetzung der Bezirke der öffentlichen Arbeitsnachweise in Württemberg und Hohenzollern vom 31. Oktober/19. November 1923 wurde das Arbeitsamt Gmünd der Amtskorporation Gmünd unterstellt und auf den ganzen Oberamtsbezirk ausgedehnt. Über dem öffentlichen Arbeitsnachweis (Arbeitsamt) stand das Landesamt für Arbeitsvermittlung als Kontroll- und Beschwerdestelle. Das seitherige württ. Landesamt für Arbeitsvermittlung wurde durch die Verfügung des württ. Arbeitsministeriums zum Vollzug des Arbeitsnachweisgesetzes vom 1. Oktober 1922 zum Landesamt für Arbeitsvermittlung im Sinne der neuen Regelung. Im Reichsamt für Arbeitsvermittlung, das schon seit der Verordnung vom 5. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 876) errichtet war, wurde die ganze Arbeitsnachweisorganisation zusammengefaßt.

Durch das Arbeitsnachweisgesetz wurde die gewerbsmäßige Stellenvermittlung vom 1. Januar 1931 ab verboten; Ausnahmen

---

[135]) Zur Bekämpfung der Wohnungsnot wurden gleichwertige, einheimische Arbeitskräfte den auswärtigen vorgezogen; die Wohnungsneuanmeldungen mußten vor ihrer Genehmigung durch das Wohnungsamt dem Arbeitsamt zur Äußerung vorgelegt werden.

[136]) Auch die Verfügung des württemb. Arbeitsministeriums vom 12. 11. 18, die die Gemeinden zur Errichtung und Erhaltung der Arbeitsämter dem Staat gegenüber verpflichtete, ließ in der Festsetzung der Organisationsform größte Freiheiten zu.

hievon können vom Reichsarbeitsminister zugelassen werden, der für einzelne Berufe die gewerbsmäßige Stellenvermittlung schon vor dem 1. Januar 1931 untersagen kann. Die nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise standen unter der Aufsicht des Landesamts (was in Württemberg bisher schon der Fall war) [137]).

Auf Grund des Arbeitsnachweisgesetzes wurde durch Beschluß der Amtsversammlung vom 22. Dezember 1923 [138]) das Arbeitsamt Gmünd auf den ganzen Oberamtsbezirk ausgedehnt.

Kap. VII.

Die neue Satzung und die Fortentwicklung des Arbeitsamtes Schwäb. Gmünd bis zur Gegenwart.

Nach Beschluß des Bezirksrats vom 15. März 1924 [139]) wurde im Einvernehmen mit dem vorläufigen Verwaltungsausschuß, der zur Durchführung des Arbeitsnachweisgesetzes gebildet werden mußte, eine neue Satzung erlassen, die auch heute noch Geltung hat.

Mit ihr wurde das Arbeitsamt zum „Bezirksarbeitsamt" unter amtskörperschaftlicher Verwaltung (seither stand das Amt unter städt. Verwaltung). Dem Verwaltungsausschuß wurden als besondere ordentliche Aufgabe maßgebende Befugnisse auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge übertragen. Ein weitgehendes Mitwirkungsrecht an der Verwaltung des Arbeitsamtes steht dem Bezirksrat zu. Sowohl die Beisitzer wie der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses und deren Stellvertreter werden von ihm ernannt. Die Bestellung der Beisitzer des Verwaltungsausschusses erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Bezirksrat kann sich durch 3 Vertreter mit beratender Stimme im Verwaltungsausschuß vertreten lassen. Der Bezirksrat bestellt die Angestellten des Arbeitsnachweises. Zur Bestellung des hauptamtlich angestellten Geschäftsführers und der Arbeitsvermittler ist er an die Vorschläge des Verwaltungsausschusses gebunden. Der vom Bezirksrat im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuß gebildete Beirat für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung hat auf dem Gebiete der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung maßgebende Befugnisse [140]).

Die vom Bezirksrat im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß erlassene Dienstordnung trat am 1. Januar 1925 in Kraft [141]).

[137]) S. Kurt Leopold: a. a. O., S. 201 ff.
[138]) Bezirkratsprotokoll vom 22. Dezember 1923, § 206.
[139]) Bezirksratsprotokoll vom 15. März 1924, § 274.
[140]) S. Wortlaut der Satzung i. Anhang, S. 137.
[141]) Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vom 3. Dezember 1924. § 41 und des Bezirksrats vom 29. Januar 1925, § 547; Wortlaut der Dienstordnung, s. Anhang S. 144.

Am 12. April 1924 beschloß der Bezirksrat den Beitritt des neugebildeten Bezirksarbeitsamtes in den „Verband württembergischer Arbeitsnachweise“ [142]), dem das Städt. Arbeitsamt schon seit 26. Juni 1919 angehörte.

Durch die Ausdehnung der Arbeiten des Arbeitsamtes konnten die seitherigen Geschäftsräume nicht mehr genügen. Der Arbeitsnachweis einschließlich der Erwerbslosenfürsorge war seither in zwei bescheidenen Zimmern der alten Kaserne untergebracht. In jedem Raume arbeiteten 5 bis 6 Angestellte und Aushilfskräfte. Der rege Fernsprechverkehr mit Behörden, Arbeitgebern, Arbeitnehmern usw. und die täglich sich wiederholende mündliche Inanspruchnahme des Amtes ließen sich nicht mehr ordnungsgemäß erledigen. Auch erweckte der äußere Eindruck der Geschäftsräume wenig Vertrauen und hielt manchen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vom Besuch des Arbeitsamtes fern.

Am 22. April 1926 wurde das Arbeitsamt auf Beschluß des Bezirksrats in das ehemalige städt. Garnisonslazarett verlegt. Das Gebäude ist eine halbe Stunde vom Stadtinnern entfernt. Der Vorteil der vorherigen zentralen Lage des Arbeitsamtes in der Stadtkaserne fällt somit fort. In einer Kleinstadt wie Gmünd wird dieser Mangel aber nicht so sehr empfunden, zumal die Vorteile des Umzuges die Nachteile weitaus überbieten. Im unteren Stockwerk befinden sich die Wohnungen des Geschäftsführers und des Hausmeisters, die Geschäftsräume des Verwalters, der männlichen und weiblichen Arbeitsvermittlung, der Arbeitslosenfürsorge und die Kasse. Sämtliche Geschäftsräume sind hell und geräumig. Ein breiter, mit Bänken versehener Gang ist ein bequemer Aufenthaltsort für das Publikum. Im ersten Stock liegen die Räume für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung und das Archiv. Das Gebäude selbst ist von einem schönen Garten umgeben. Das niederdrückende Gefühl beim Betreten alter, unfreundlicher Gebäude fällt beim Besuch des Arbeitsamtes fort. Die ausgedehnten Räumlichkeiten gestatten auch einen weiteren Ausbau des Arbeitsamtes und die Einrichtung schöner, geräumiger Wartesäle.

Seit vielen Jahren entfaltete das Arbeitsamt eine eifrige Tätigkeit in der Durchführung von Ausbildungs- und Fortbildungskursen für die Erwerbslosen. Der Besuch war anfangs freiwillig. Als aber die Einrichtung nur selten benützt wurde, machte das Arbeitsamt den Besuch zur Pflicht [143]). In erster Linie kamen Jugendliche bis zu 21 Jahren in Betracht.

1926 besuchten zirka 80 bis 100 männliche Erwerbslose die staatliche höhere Fachschule für Edelmetallindustrie. An der

---

[142]) S. Egon Petersen: a. a. O., S. 178 ff.

[143]) Durch Verfügung des württemb. Arbeitsministeriums vom 12. April 1919 (Staatsanzeiger Nr. 24) wurde die Einrichtung von Kursen im ganzen Land obligatorisch.

Gewerbeschule fand im Herbst desselben Jahres ein halbjährlicher Kurs für Silberschmiede statt, an dem etwa 30 Personen teilnahmen. Desgleichen wurden Kurse im autogenen Schweißen für Automechaniker und für Schreiner abgehalten. Für Kaufleute und Angestellte fanden 1927 ein Fremdsprachenkurs in englisch und französisch, sowie Kurse in Handelswissenschaft, Stenographie und Maschinenschreiben statt. Die Volkshochschule Comburg bei Schwäb. Hall wurde von 15, die Kurse im Ferienheim Mombachtal bei Liebenzell von 12 männlichen Arbeitslosen besucht.

In der weiblichen Abteilung wurden seit August 1924 Nähkurse abgehalten; ebenso in den Gemeinden Rechberg, Straßdorf und Waldstetten. Im Mai und Juni 1926 fanden 6 Kochkurse mit je 20 Teilnehmerinnen statt. Ende 1926 kamen Bügelkurse hinzu. Die vom 3. Januar bis 26. Februar 1927 abgehaltenen 6 Säuglings- und Kleinkinderpflegekurse zählten je 30 Besucherinnen. Das Arbeitsamt wies 1926 der Volkshochschule Denkendorf bei Eßlingen zwei Arbeitslose als Hörerinnen und der Handelsschule St. Ludwig im Februar 1927 zwölf Kontoristinnen zur Fortbildung im Maschinenschreiben zu. Endlich wurden im gleichen Jahre auf dem Heuberg in Baden hauswirtschaftliche Kurse[144]) für Mädchen bis zu 18 Jahren eingerichtet. Für die Abhaltung von Kochkursen wurden im Arbeitsamtsgebäude im Jahre 1927 geeignete Räumlichkeiten und die entsprechenden Einrichtungen beschafft.

Die geistige Arbeitslosenfürsorge war für die Verhältnisse in Gmünd äußerst wertvoll. Sie ermöglichte in gewissem Sinne nicht nur die Vermehrung der qualifizierten Arbeitskräfte, an denen oft erheblicher Mangel bestand (was auch infolge der meist kurzen Dauer der Kurse nur unvollkommen erreicht werden kann), sie förderte auch, und zwar in erster Linie, die gelernte Arbeitskraft in ihrer Weiterbildung. Infolge der im Edelmetallgewerbe leicht einsetzenden Arbeitslosigkeit besteht eben die Gefahr, die Fertigkeit des qualifizierten Arbeiters durch Untätigkeit oder schlecht angebrachte Notstandsarbeit zu beeinträchtigen.

Die weiblichen Kurse erfuhren von seiten der Arbeitslosen ein größeres Interesse als die männlichen. Die dem weiblichen Arbeitnehmer angepaßten Kurse sind für die Vorbereitung der Mädchen auf ihren späteren Hausfrauenbedarf von großem Wert, und manche Frau, die als Arbeiterin nie Gelegenheit hatte, sich hauswirtschaftlich auszubilden, ist dankbar, solche Kurse besuchen zu dürfen.

Eine eigenartige, für viele Bezirke vorbildliche Einrichtung traf das Arbeitsamt zum ersten Male im Februar 1927. Mit Gruppen von 20 bis 30 Berufsanwärtern besichtigt der Berufsberater die

---

[144]) Die hauswirtschaftlichen Kurse bezweckten ein Ablenken der Arbeitskräfte von überfüllten Berufen nach solchen, in denen Mangel an Arbeitskräften herrschte.

hauptsächlichsten, vor allem über Mangel an qualifizierten Arbeitskräften und Lehrlingen klagenden, Betriebe der Edelmetallindustrie und sucht den jungen Leuten das Interesse und die Freude an ihrem künftigen Berufe wach zu rufen und einen Einblick in ihr späteres Arbeitsfeld zu gewähren. Meist übernimmt der Unternehmer selbst oder von ihm beauftragte Personen die Führung durch die Fabrikräume, wobei Maschinen und Geräte, sowie der ganze Betriebsgang erklärt werden. Seither ungenügende und falsche Berufsvorstellungen werden auf diese Weise richtig gestellt und unter Umständen eine schon getroffene Berufsentscheidung geändert. Für den Berufsberater werden wertvolle Anhaltspunkte gewonnen, ob bei dem Lehrling nur berufliches Interesse oder auch berufliche Begabung vorliegen. Gleichzeitig wird dem Mißstand entgegengetreten, daß verschiedene Berufe große Nachfrage seitens der stellesuchenden Lehrlinge erfahren, während bei anderen wieder ein erheblicher Mangel an Nachwuchs besteht. Die Betriebsbesichtigung bietet dem Arbeitsamt auch eine wertvolle Propaganda und führt den Berufsberater, der in Gmünd gegenwärtig zugleich Arbeitsvermittler ist, mit den früher schon beratenen und vermittelten Personen wieder zusammen, befestigt die Beziehungen zum Arbeitsamt und lenkt die Aufmerksamkeit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer verstärkt auf die ganze Institution.

Die Vorteile des kleinen Arbeitsamtsbezirks in der engen Fühlungnahme mit Volk und Wirtschaft fallen mit der in Aussicht gestellten Erweiterung der Bezirksgrenzen teilweise fort. Für die Arbeitslosenversicherung mag ein großer Bezirk vorteilhaft und ohne Schädigung sein (vgl. S. 49 ff.) für die Zwecke der Arbeitsvermittlung und der Berufsberatung darf er aber nicht über das Maß hinausgehen, das die Übersicht über den Arbeitsmarkt verdunkelt. Eine Abhilfe können Nebenstellen des Arbeitsamtes schaffen [145]).

Am 16. Juli 1927 wurden die langen Reichstagsverhandlungen über die Einführung einer Reichsarbeitslosenversicherung beendet. An Stelle der Erwerbslosenfürsorge trat die Reichsarbeitslosenversicherung. Die zahlreichen Änderungen der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (R.G.Bl. 1305) vor allem die Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge vom 15. Oktober 1923 (R.G.Bl. S. 984), ließen schon den Charakter einer reinen Unterstützung zurücktreten zugunsten des Versicherungsprinzips.

Nach der neuen Regelung wurde das Arbeitsamt Orts-, das Landesamt für Arbeitsvermittlung Landes- und das Reichsamt für Arbeitsvermittlung Reichsstelle.

Der Ausbau des einzelnen Arbeitsamtes erfuhr keine nennens-

---

[145]) S. Clara Mleinek: Aus der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung; soziale Praxis 1928, Nr. 27, S. 636 ff.

werte Änderung. Im Verwaltungsausschuß ist die Gemeinde durch ordentliche Beisitzer vertreten. Bei den Fach- und Sonderausschüssen, sowie den Spruchbehörden sind die Vertreter der öffentlichen Körperschaften nicht beteiligt. Damit ist der Gemeinde, gegenüber der früheren Regelung, die einflußreiche Sonderstellung im Arbeitsnachweis genommen; bisher war die Gemeinde durch den von ihr ernannten Vorsitzenden des Arbeitsamtes, der zugleich Vorsitzender der Fachausschüsse war, in den Fachausschüssen vertreten. Durch das neue Gesetz wird der Vorsitzende des Arbeitsamtes und dessen Stellvertreter vom Vorstand der Reichsanstalt ernannt, der zuvor den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes hören muß [146]).

Am 1. Oktober 1927 wurde vom Reichsarbeitsminister das Reichsamt für Arbeitsvermittlung in die Reichsanstalt eingegliedert. Die Landesämter für Arbeitsvermittlung wurden am 1. Februar 1928 von der neuen Organisation übernommen. Im ganzen bestehen 13 Landesarbeitsämter: Ostpreußen, Schlesien, Brandenburg, Pommern, Nordmark, Niedersachsen, Westfalen, Rheinland, Hessen, Mitteldeutschland, Sachsen, Bayern und Südwestdeutschland. In letzterem sind die Länder Württemberg, Baden und Hohenzollern zusammengefaßt.

Die öffentlichen Arbeitsnachweise, deren Zahl verringert werden soll, sind noch nicht in den neuen Verwaltungsapparat eingeordnet. Wie bei Bildung der Landesarbeitsämter davon ausgegangen wurde, die Bezirke möglichst groß zu bemessen, sollen auch die Arbeitsämter leistungsfähige Gebiete geben, die in sich günstige Ausgleichsmöglichkeiten haben. Infolgedessen werden manche Arbeitsämter besondere Nebenstellen kaum entbehren können. Nach § 221, 2 A.V.A.V.G. können die Arbeitsämter des gleichen Landesarbeitsamts nur gemeinsam in die Reichsanstalt übergehen. Solange das Arbeitsamt noch nicht in die Reichsanstalt eingefügt ist, führt es die Aufgaben durch, die den Gliedern der Reichsanstalt nach dem Gesetz obliegen.

Am 4. April 1928 [147]) gab der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts Gmünd seine Zustimmung zu einem Erlaß des Präsidenten des Landarbeitsamts Südwestdeutschland vom 29. März 1928, der die Ausdehnung des Bezirks auf die Oberämter Gmünd, Schorndorf, Welzheim und 9 Gemeinden des Oberamts Gaildorf (Altersberg, Eschach, Frickenhofen, Gschwend, Laufen, Obergröningen, Ruppertshofen, Untergröningen, Vordersteinenberg) bezweckte [148]). Durch diese Änderung werden für das Arbeitsamt Gmünd günstige

[146]) Näheres über den Aufbau der Reichsanstalt s. Einleitung und I. Teil.
[147]) Gemeinderatsprotokoll vom 4. April 1928, § 200.
[148]) S. Reichsarbeitsmarktanzeiger vom 1. Juli 1928, Sondernummer 22.
[149]) Porzellanfabrik, Eisenmöbelfabrik, Ziegelwerke in Schorndorf; landwirtschaftliche Gebiete in Welzheim und Gaildorf.

Ausgleichsgebiete geschaffen [149]). Das Arbeitsamt Gmünd hat schon bisher öfters jüngere Arbeitslose in das Landwirtschaftsgebiet des Oberlandes, in die Gegend von Riedlingen überwiesen. Künftig dürften derartige Unterbringungsmöglichkeiten in den meist agrarischen Oberamtsbezirken Welzheim und Gaildorf innerhalb des neuen Arbeitsamtsbezirks gegeben sein.

Andererseits muß das Arbeitsamt dem Spezialgebiet seines Bezirks vermehrte Aufmerksamkeit schenken. Es ist unverständlich, daß auch heute noch eine berufliche Fachabteilung für das Edelmetallgewerbe fehlt. Die eigenartige Stellung dieser Industrie im Land und Reich wurde seitens des Arbeitsamtes auch schon früh erkannt und veranlaßte, wenigstens auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge, besondere Maßnahmen. Die meist hochqualifizierte Arbeiterschaft, die für Konjunkturerscheinungen äußerst empfindsame Industrie, der häufige Mangel an geeigneten Arbeitskräften, erfordern eine besondere Berücksichtigung und getrennte Behandlung der Arbeitsvermittlung in eingehender Befassung mit dieser Erwerbsgruppe. Die Beteiligung an der Arbeitsvermittlung seitens der Hauptindustrie war seither im Vergleich zu ihrer Bedeutung im Arbeitsamtsbezirk äußerst gering. Durch gesonderte und eingehende Behandlung der Arbeitsvermittlung in der Spezialbranche kann das Vertrauen der Interessenten am Arbeitsamt gestärkt und die Benützerzahl erhöht werden.

Die Bedeutung der weiblichen Arbeitskräfte für die Hauptindustrie rechtfertigt auch für diese die Sonderbehandlung in der Arbeitsvermittlung.

Eine besondere weibliche Fachabteilung für das Edelmetallgewerbe neben der männlichen ist aber wegen der noch geringen Benützerzahl seitens dieser Industrie vorläufig entbehrlich. Männliche und weibliche Gesuche könnten zunächst einer einheitlichen Spezialabteilung zugewiesen werden, um später in eine männliche und eine weibliche Fachabteilung getrennt zu werden.

Bezüglich der Dienstbotenvermittlung, die in der weiblichen Abteilung überwiegt, würde eine Fachabteilung der übrigen Arbeitsvermittlung nur ein bescheidenes Feld übrig lassen. Eine Sonderbehandlung der Dienstbotenvermittlung ist wegen der meist einfachen Behandlung dieser Berufsgruppe auch zwecklos. Sie hätte dann Berechtigung, wenn die übrigen Berufsgruppen bei der Arbeitsvermittlung so stark vertreten wären, daß diese durch die Abspaltung der Dienstbotenvermittlung leichter und zweckmäßiger durchgeführt werden könnte.

Durch die in Aussicht genommene Bezirkseinteilung werden wohl die Voraussetzungen für weitere Fachabteilungen, in erster Linie für die landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung, gegeben sein.

Zur Hebung des Mangels an qualifizierten Arbeitskräften der Edelmetallindustrie könnte man endlich an die Errichtung eines

Lehrlingsheimes denken, das die fehlenden Kräfte aus auswärtigen Gebieten herbeiziehen und bei verbilligten Lebensbedingungen die fachliche Ausbildung erleichtern könnte [150]). Die Hauptanfechtungspunkte eines solchen Unternehmens liegen auf finanziellem Gebiet [151]) und in den Schwierigkeiten, die mit einer Zusammenfassung Jugendlicher immer verknüpft sind (Organisation, Leitung und Verwaltung, Hausordnung). Die Stellungnahme der Wirtschaftskreise, die durch diese Maßnahmen nicht begünstigt wer-

Die Arbeitsvermittlung des Städt. Arbeitsamtes nach dem Kriege:

Jahr	Arbeitsgesuche		offene Stellen		Vermittlungen	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1919	1719	967	1738	1150	1314	786
1920	2863	1524	1263	1734	909	818
1	3097	1467	1249	1697	1009	866
2	4027	1213	2516	1588	2193	668
3	3280	994	1231	985	1202	526
4	4106	1420	1526	1159	1421	729
5	3601	1815	1137	1330	954	835
6	3436	2445	747	740	705	511
7	4239	2437	1332	1428	925	950

Die Arbeitsvermittlung beim Edelmetallgewerbe:

Jahr	Arbeitsgesuche				offene Stellen				Vermittlungen			
	männlich	% der allg. Verm.	weiblich	% der allg. Verm.	männlich	% der allg. Verm.	weiblich	% der allg. Verm.	männlich	% der allg. Verm.	weiblich	% der allg. Verm.
1919	398	23,2	71	7,3	446	25,7	138	12	354	26,9	64	8
1920	576	20,1	148	9,7	255	20,2	151	8,7	150	16,5	89	10,8
1	704	22,7	176	12	185	14,8	126	7,4	129	12,8	105	12
2	630	15,6	170	14	508	20,2	100	6	405	18,5	74	11
3	757	23,1	149	15	275	22,3	62	6	261	21,7	43	8
4	987	24	284	20	368	24,1	108	9,3	329	23,2	88	12
5	877	24,4	354	19	132	11,6	154	11,5	119	12,5	120	14,4
6	1164	33,9	526	21,5	69	9,2	55	7,4	62	8,8	49	9,6
7	888	20,9	438	18	128	9,6	178	12,5	90	9,7	152	16

[150]) S. Walter Stets: Mittel und Wege zur Behebung des in den nächsten Jahren durch den Geburtenausfall zu erwartenden Facharbeitermangels, i. Arbeitgeber, 18. Jahrg., 15. Juni 1928, S. 284 ff.

[151]) Man könnte in erster Linie daran danken, die durch diese Maßnahme begünstigte Industrie zur Tragung der Hauptkosten heranzuziehen.

den, muß bei der Errichtung eines Lehrlingsheimes ebenfalls berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse der Arbeitsvermittlung seit Ende des Krieges bestätigen den Fortschritt des lokalen Arbeitsnachweises.

Auffallend stiegen die statistischen Ziffern für die weibliche Arbeitsvermittlung. Während die männliche Abteilung im Vergleich mit der Zeit vor dem Kriege ihre Vermittlungsergebnisse etwa verdoppeln konnte, verdrei- und vervierfachte sich die Vermittlungszahl in der weiblichen Abteilung. Beim Edelmetallgewerbe konnten die Vermittlungen über die der Vorkriegshöhe steigen, vor allem infolge Mehrbenützung der Institution seitens der qualifizierten Arbeiterschaft. Die Dienstbotenvermittlung nahm, für sich allein betrachtet, zu, im Verhältnis zur übrigen Arbeits-

Die Dienstbotenvermittlung in der weiblichen Abteilung:

Jahr	Arbeitsgesuche	% der allg. Verm.	offene Stellen	% der allg. Verm.	Vermittlungen	% der allg. Verm.
1919	219	22,6	342	29,7	205	26,1
1920	467	30,6	767	44,2	307	37,5
1	442	30,1	877	51,7	317	36,6
2	249	20,5	745	46,9	188	28,1
3	386	38,8	549	55,7	259	49,2
4	548	38,6	528	45,6	271	37,2
5	712	39,2	558	42	336	40,2
6	854	34,9	413	55,8	277	54,2
7	809	33,2	603	42,2	375	39,5

Die landwirtschaftliche Stellenvermittlung:

Jahr	Arbeitsgesuche		offene Stellen		Vermittlungen	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1919	133	29	127	45	118	29
1920	208	35	161	97	138	18
1	172	22	113	81	93	14
2	257	16	238	57	229	11
3	219	27	226	41	222	12
4	195	19	147	62	135	10
5	95	24	126	84	92	13
6	233	34	135	99	116	30
7	264	49	270	122	146	28

vermittlung ab. Die landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung zeigt eine kleine Zunahme, weist im übrigen aber keine Besonderheiten

auf. Ganz erheblich stiegen die Ziffern in der Lehrstellenvermittlung. Es sei aber darauf hingewiesen, daß der Erfolg des Arbeitsnachweises sich nicht in möglichst hohen Ziffern zeigt, sondern in der Pünktlichkeit und der Nachhaltigkeit der getätigten Einzelvermittlungen.

In der Arbeitslosenfürsorge zeigt ein Vergleich mit den Arbeitsämtern des Landesarbeitsamts für Gmünd eine durchschnittlich überwiegende Zahl von Unterstützungsempfängern (s. Anh. S. 134 ff.).

Es ist nicht Aufgabe vorliegender Abhandlung, die Gründe der sich aus den Tabellen ergebenden Besonderheiten für die lokalen Marktverhältnisse eingehend zu untersuchen. Dies wäre, in bezug auf den Arbeitsnachweis, in Anbetracht des Umstandes, daß das Gmünder Arbeitsamt nicht allein und auch nicht ausschlaggebend

Die Lehrstellenvermittlung:

Jahr	Arbeitsgesuche		offene Stellen		Vermittlungen	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1919	144	23	150	47	99	8
1920	311	164	271	146	144	60
1	351	135	199	74	139	46
2	248	119	265	90	163	58
3	156	76	164	48	148	30
4	81	132	123	71	79	41
5	199	136	106	57	69	26
6	152	182	171	72	88	44
7	376	166	228	88	130	51

den örtlichen Arbeitsmarkt beherrscht, sondern auch heute noch die Methoden der unorganisierten Arbeitsvermittlung, die Umschau und das Inserat, weitgehendst mit beteiligt sind, aus den aufgestellten Tabellen allein auch nicht möglich.

Schluß.

Das Arbeitsamt Schwäb. Gmünd nimmt im deutschen Arbeitsnachweiswesen eine eigenartige Stellung ein. Seine Geschichte zeigt das zögernde und doch stete Vordringen des öffentlichen Amtes, das sich den speziellen Arbeitsmarktverhältnissen nur zaghaft anzupassen suchte.

Es war weniger die eigene Initiative, die das Amt aus den primitiven Anfängen einer nur zögernd Fuß fassenden Institution emporhob, als vielmehr die allgemeine gesetzliche Regelung, die sich seit Ende des Krieges mit Macht auf dem Gebiete des öffentlichen Arbeitsnachweiswesens durchsetzte und den Arbeitsnachweis zu einer umfassenden Organisation ausbaute. Es hat den Eindruck, als bedurfte es eines äußeren Anlasses, um das einmal ins Leben gerufene Arbeitsamt weiter auszubauen. Im Rahmen der gesetzlichen Ordnung paßte sich das Arbeitsamt Gmünd immer mehr den allgemeinen Verhältnissen des Arbeitsnachweiswesens in Deutschland an, ohne den, in anderen Bezirken unbekannten, lokalen Verhältnissen des Gmünder Arbeitsmarktes besondere Beachtung schenken zu können. Daher ist das Gmünder Arbeitsamt auch noch keine in sich abgeschlossene Einrichtung. Vor allem fehlt die Spezialabteilung für das Edelmetallgewerbe. Die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung wird schon lange Zeit von den Beamten der Arbeitsvermittlung ausgeübt. Das Arbeitsamtsgebäude selbst befindet sich ziemlich abseits vom Stadtzentrum.

In der sozial- und wirtschaftspolitischen Bedeutung gehen die Sonderverhältnisse in der allgemeinen Arbeitsnachweispolitik auf, drängen sich aber bei einzelnen Problemen mehr oder weniger deutlich vor. Hierin zeigt sich das Eigenleben des Arbeitsamtes. Eng mit dem Gesamtorganismus der Reichsanstalt verflochten, stellt das einzelne Arbeitsamt einen Sonderkörper dar mit eigenen Verhältnissen und eigenen Aufgaben.

Die wertvollsten Aufgaben des Arbeitsamtes bestehen nicht in jenen, die allen Arbeitsämtern gemeinsam eigentümlich sind, auch nicht in der Ausführung der von dem höheren Organ erteilten Anweisungen, sondern in der Ausübung der im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sich entfaltenden Tätigkeit des freien Ermessens. Diese wichtige und notwendige Form der öffentlichen Tätigkeit des Arbeitsamtes darf nicht zugunsten einer rein büro-

kratischen Verwaltungsform übersehen werden. Nicht die höheren Organe, sondern die untersten sind es, die mit den Interessenten in unmittelbarer Verbindung stehen. Daher ist das Arbeitsamt am besten imstande, die besonderen Bedürfnisse eines eng umgrenzten, eigentümlichen Arbeitsmarktes zu erkennen und ist auch in erster Linie befähigt, die nötigen Maßnahmen zu deren Befriedigung zu treffen.

Die nächste Zukunft wird eine Veränderung des Arbeitsamtsbezirks bringen. Das dadurch entstehende neue räumliche Tätigkeitsgebiet stellt das Arbeitsamt vor neue Aufgaben. Noch sind die Verhältnisse des neu zu gestaltenden Bezirks und des erweiterten lokalen Arbeitsmarktes unbekannt. Aber schon jetzt wird an der Erforschung dieser Verhältnisse gearbeitet, damit die Sonderbedürfnisse des neuen Arbeitsfeldes eine rasche und durchgreifende Befriedigung finden können.

Der Zukunft bleibt es vorbehalten, die bis jetzt erkannten Fehler und Nachteile des Arbeitsamtes möglichst zu beseitigen und das Arbeitsamt durch immer besseres Erkennen der sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse des Landes der Vervollkommnung entgegenzuführen, die letzten Endes gipfelt in der Wohlfahrt und dem Gedeihen des Volkes in der gesamten Wirtschaft.

Anhang.

Die Arbeitsvermittlung seit Gründung:

Jahr	Arbeitsgesuche		Offene Stellen		Vermittlungen	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1896	365	79	421	133	95	16
7	795	369	516	488	138	151
8	980	589	977	891	266	297
9	837	386	958	645	408	293
1900	523	188	659	462	192	91
1	888	379	669	574	247	186
2	728	430	668	508	411	272
3	925	370	910	539	529	218
4	1065	421	913	583	615	283
5	1127	538	1410	825	547	286
6	830	264	1278	565	519	154
7	1176	322	1075	670	453	210
8	1036	354	891	653	302	178
9	2094	539	708	674	232	164
1910	3023	475	936	656	466	154
1	2709	710	1198	710	546	151
2	2740	616	1050	681	521	122
3	1685	467	565	554	381	115
4	1785	451	720	498	428	124
5	646	517	1074	422	244	172
6	580	492	1289	474	243	158
7	257	334	722	456	107	148
8	391	385	628	508	279	351
9	1719	967	1738	1150	1314	786
1920	2863	1524	1263	1734	909	818
1	3097	1467	1249	1697	1009	866
2	4027	1213	2516	1588	2193	668
3	3280	994	1231	985	1202	526
4	4106	1420	1526	1159	1421	729
5	3601	1815	1137	1330	954	835
6	3436	2445	747	740	705	511
7	4239	2437	1332	1428	925	950

Die Arbeitsvermittlung beim Edelmetallgewerbe:

Jahr	Arbeitsgesuche				Offene Stellen				Vermittlungen			
	männlich	% der allg. Verm.	weiblich	% der allg. Verm.	männlich	% der allg. Verm.	weiblich	% der allg. Verm.	männlich	% der allg. Verm.	weiblich	% der allg. Verm.
1896	52	14,2	4	5,1	20	4,8	12	9	3	3,2	—	—
7	77	9,7	15	4,1	12	2,3	17	3,5	5	3,6	5	3,3
8	88	9	24	4,1	73	7,5	56	6,3	28	10,5	12	4
9	118	14,1	29	7,5	126	13,2	93	14,4	46	11,3	21	7
1900	41	7,8	25	13,3	64	9,7	118	25,5	14	7,3	10	11
1	95	10,7	61	16,1	70	10,5	94	16,4	21	8,5	20	10,7
2	95	13	87	20,2	71	10,6	88	17	32	7,8	30	11
3	127	3,7	47	12,7	73	8	46	8,5	33	6,2	12	5,5
4	148	13,9	37	8,8	98	10,7	38	6,5	51	8,3	17	6
5	175	15,5	65	12	169	12	72	8,7	47	8,6	33	11,5
6	152	18,3	25	9,5	245	19,2	50	8,8	77	14,8	12	7,8
7	131	11,1	49	13,2	97	9	89	13,3	39	8,6	30	14,2
8	99	9,6	18	5,1	79	8,9	27	4	13	4,3	6	3,4
9	182	8,7	31	5,8	28	4	30	4,4	9	3,9	8	4,7
1910	430	14,2	80	16,8	153	16,3	75	11,4	61	13	18	11,7
1	528	19,5	233	32,8	227	10,6	128	18	65	11,9	25	16,5
2	467	17	135	21,9	145	13,8	78	11,4	44	8,4	17	13,9
3	282	16,7	63	13 5	72	12,7	60	10,8	18	4,7	10	8,7
4	200	11,2	15	3,3	52	7,2	24	4,8	22	5,1	3	2,4
5	65	10,1	2	00,4	54	8,8	4	0,9	30	12,3	—	—
6	62	10,7	34	6,9	131	10,2	28	5,9	32	13,2	12	7,6
7	62	24,1	76	22	95	13,2	84	18	40	37,4	45	30,4
8	155	39,6	127	33	182	29	133	26	122	43,7	125	35,6
9	398	23,2	71	7,3	446	25,7	138	12	354	26,9	64	8
1920	576	20,1	148	9,7	255	20,2	151	8,7	150	16,5	89	10,8
1	704	22,7	176	12	185	14,8	126	7,4	129	12,8	105	12
2	630	15,6	170	14	508	20,2	100	6	405	18 5	74	11
3	757	23,1	149	15	275	22,3	62	6	261	21,7	43	8
4	987	24	284	20	368	24,1	108	9,3	329	23,2	88	12
5	877	24,4	354	19	132	11,6	154	11,5	119	12,5	120	14,4
6	164	33,9	526	21,5	69	9,2	55	7,4	62	8,8	49	9,6
7	888	20,9	438	18	128	9,6	178	12,5	90	9,7	152	16

Die Dienstbotenvermittlung in der weibl. Abteilung: (Dienstmädchen, Köchinnen):

Jahr	Arbeits-gesuche	% der allg. Verm.	Offene Stellen	% der allg. Verm.	Vermitt-lungen	% der allg. Verm.
1896	72	91,9	104	78,2	16	100
7	328	88,9	450	94,3	140	92,7
8	512	86,9	804	90,2	274	92,3
9	338	87,6	539	83,6	207	70,6
1900	158	84	344	74,5	81	89
1	278	73,4	451	78,6	147	79
2	267	62,1	350	68,9	177	65,1
3	185	50	296	54,9	102	46,8
4	200	47,5	280	48	135	47,7
5	300	55,8	480	58,2	171	59,8
6	119	45,1	303	53,6	77	50
7	172	53,4	409	61	126	60
8	225	63,6	437	66,9	123	69,1
9	281	52,1	484	71,8	104	63,4
1910	192	40,4	362	55,2	73	47,4
1	204	28,7	382	53,8	64	42,4
2	189	30,7	415	60,9	56	45,9
3	233	49,9	331	59,7	59	51,3
4	268	59,4	303	60,8	55	44,4
5	347	67,1	253	60	110	64
6	257	52,2	229	48,3	80	50,6
7	136	40,7	214	46,9	62	41,9
8	142	36,9	188	37	133	37,9
9	219	22,6	342	29,7	205	26,1
1920	467	30,6	767	44,2	307	37,5
1	442	30,1	877	51,7	317	36,6
2	249	20,5	745	46,9	188	28,1
3	386	38,8	549	55,7	259	49,2
4	548	38,6	528	45,6	271	37,2
5	712	39,2	558	42	336	40,2
6	854	34,9	413	55,8	277	54,2
7	809	33,2	603	42,2	375	39,5

Die landwirtschaftliche Stellenvermittlung:

	Arbeitsgesuche:		Offene Stellen:		Vermittlungen:	
Jahr:	männl.:	weibl.:	männl.:	weibl.:	männl.:	weibl.:
1896	15		22		9	
7	99		78		36	
8	162		179		85	
9	104	nicht	155	nicht	65	nicht
1900	60		106		24	
1	71	aufgeführt	86	aufgeführt	30	aufgef.
2	110		83		59	
3	95	10	90	22	54	6
4	102	20	110	48	73	18
5	95	13	147	51	56	7
6	88	19	126	46	57	12
7	89	3	112	45	50	5
8	70	3	114	29	43	4
9	94	1	64	17	16	1
1910	174	—	122	25	46	—
1	201	2	102	15	48	1
2	172	6	118	36	39	5
3	111	6	78	21	37	4
4	170	15	107	43	36	7
5	62	17	146	52	32	11
6	57	23	88	63	28	8
7	53	29	42	57	18	13
8	34	18	36	34	30	16
9	133	29	127	45	118	29
1920	208	35	161	97	138	18
1	172	22	113	81	93	14
2	257	16	238	57	229	11
3	219	27	226	41	222	12
4	195	19	147	62	135	10
5	95	24	126	84	92	13
6	233	34	135	99	116	30
7	264	49	270	122	146	28

Die Lehrstellenvermittlung seit 1896:

Jahr:	Arbeitsgesuche: männl.:	Arbeitsgesuche: weibl.:	Offene Stellen: männl.:	Offene Stellen: weibl.:	Vermittlungen: männl.	Vermittlungen: weibl.:
1896	4	1	16	15	—	—
7	8	3	79	5	3	2
8	31		171		9	
9	30		172		13	
1900	9	nicht	63	nicht	2	nicht
1	19	aufgeführt	84	aufgeführt	6	aufgef.
2	30		71		20	
3	15		39		9	
4	222		48		15	
5	32		84		14	
6	11		51		9	
7	15		44		6	
8	18		70		3	
9	30	20	88	28	8	8
1910	28	12	114	58	10	4
1	43	8	137	53	10	2
2	40	8	96	36	6	3
3	41	7	55	22	12	2
4	29	6	41	8	6	1
5	43	8	66	10	18	1
6	55	19	49	15	12	8
7	27	6	46	10	11	-
8	29	4	29	8	21	4
9	144	23	150	47	99	8
1920	311	164	271	146	144	60
1	351	135	199	74	139	46
2	248	119	265	90	163	58
3	156	76	164	48	148	30
4	81	132	123	71	79	41
5	199	136	106	57	69	26
6	152	182	171	72	88	44
7	376	166	228	88	130	51

Berufsberatungsstatistik der männlichen Abteilung:

Berufe	Zahl der Ratsuchenden	Offerten-Annahme u. Lehrstellen	Vermittlungen und Überl.	Zahl der Ratsuchenden	Offerten-Annahme u. Lehrstellen	Vermittlungen und Überl.
	(geordnet nach der allgemeinen Berufsberatungsstatistik)					
	vom 1. VII. 26/30. VI. 27			vom 1. VII. 27/30. VI. 28		
Gärtner	7	7	4	6	5	3
Landwirte	—	1	1	1	1	1
Glasschleifer	—	—	—	—	2	—
Porzellanmaler	—	1	—	—	—	—
Eisendreher	—	—	—	—	—	—
Eisenformer und -gießer	2	5	4	1	3	1
Elektroinstallat.	—	5	1	—	1	—
Elektromechan.	6	—	—	4	—	—
Fasser	1	2	—	2	3	1
Flaschner, Bau	3	3	1	5	5	4
Goldschmied	4	26	9	6	34	9
Gürtler	—	—	—	1	5	2
Installateure	—	2	1	—	—	—
Mechaniker, Fein	42	16	15	56	18	16
Mechaniker, Auto	4	—	—	—	—	—
Metalldrücker	3	3	—	5	1	1
Metallformer	—	—	—	—	—	—
Metallgießer	—	3	3	2	6	1
Optiker	1	2	1	1	4	1
Schleifer, Metall	1	1	—	—	1	—
Schlosser, Auto	—	—	—	—	—	—
Schlosser, Masch.	1	—	—	4	2	2
Schlosser, Bau	6	1	1	14	6	6
Schmied, Huf und Wagen	1	3	1	2	4	1
Schmied, Zeug	1	—	—	1	1	1
Silberarbeiter	3	22	6	17	36	10
Uhrmacher	5	11	10	33	23	20
Werkzeugschl.	2	—	—	—	—	—
Weber	—	—	—	—	2	—
Buchbinder	1	—	—	2	1	1
Etuismacher	—	6	5	4	3	3
Sattler	9	4	1	16	6	3
Tapezier u. Polst.	—	3	1	—	—	—
Drechsler, Bein und Holz	—	—	—	3	3	1
Holzbildhauer	—	—	—	—	2	—
Korbmacher	1	4	3	2	6	—
	104	131	68	188	184	88

Berufe	Zahl der Ratsuchenden	Offerten-Annahme u. Lehrstellen	Vermittlungen und Überl.	Zahl der Ratsuchenden	Offerten-Annahme u. Lehrstellen	Vermittlungen und Überl.
	(geordnet nach der allgemeinen Berufsberatungsstatistik)					
	vom 1. VII. 26 30. VI. 27			vom 1. VII. 27 30. VI. 28		
Übertrag	104	131	68	188	184	88
Küfer	1	2	1	1	2	—
Schreiner, Bau und Möbel	16	6	5	22	15	6
Wagner	2	5	2	6	5	2
Bierbrauer	—	—	—	—	1	—
Bäcker	9	1	1	31	12	6
Konditor	1	1	1	4	1	1
Metzger	5	—	—	12	—	—
Schreiner	15	10	10	16	7	7
Schuhmacher	12	—	—	12	5	2
Friseur	14	1	1	19	—	—
Zahntechniker	2	—	—	2	1	1
Gipser	—	—	—	1	—	—
Glaser	1	—	—	—	—	—
Maler	15	4	4	12	2	2
Maurer	1	—	—	3	2	1
Zimmermann	—	1	1	—	3	—
Buchdrucker	2	3	2	7	1	1
Photograph	—	—	—	1	1	1
Schriftsetzer	6	—	—	2	—	—
Graveur	12		—	17	7	6
Zisseleur	—	—	—	1		—
Koch	2	—	—	5	—	—
Buchhändler	1	—	—	—	—	—
Kaufmann	17	9	9	29	13	10
Elektromechan.	5	1	1	5	—	—
Techniker Maschinenbau	—	—		—	1	—
Vermessungstechniker	1		—	—	—	
Zeichner, techn.	1	—	—	—	—	—
Verwaltungsbeamter	5	1	1	2	—	—
Forstmann	1	—	—	—	—	—
Finanzbeamter	1	—	—	—	—	—
Lehrer	—	—	—	1	—	—
	252	176	107	399	263	134

Berufsberatungsstatistik der weiblichen Abteilung:

Berufe	Zahl der Ratsuchenden	Offerten-Annahme u. Lehrstellen	Vermittlungen und Überl.	Zahl der Ratsuchenden	Offerten-Annahme u. Lehrstellen	Vermittlungen und Überl.
	(geordnet nach der allgemeinen Berufsberatungsstatistik)					
	vom 1. VII. 26/30. VI. 27			vom 1. VII. 27/30. VI. 28.		
Blumenbinderin	1	1	1	—	1	1
Gärtnerin	—	—	—	1	—	—
Brisurenmacherin	—	—	—	—	2	1
Emailliererin	3	4	3	—	3	1
Guillocheurin	—	—	—	—	1	—
Kettenmacherin	1	1	1	—	—	—
Poliererin	14	34	12	17	55	20
Uhrmacherin	—	2	—	—	2	2
Masch.-Stickerin	—	1	1	—	—	—
Etuismacherin	3	6	3	—	6	—
Zigarrenmacherin	—	—	—	—	2	2
Korsettnäherin	—	—	—	1	1	1
Putzmacherin	4	2	2	3	1	1
Schneiderin	37	—	—	29	1	5
Schuhstepperin	—	—	—	1	—	—
Wäschenäherin	2	—	—	2	—	1
Frisiererin	—	—	—	5	—	—
Kinderpflegerin	1	—	—	1	—	—
Krank.pflegerin	—	—	—	1	—	—
Masseuse	1	—	—	—	—	—
Säugl.pflegerin	3	—	1	—	—	—
Zeichnerin	1	—	—	—	—	—
Hauswirtschaftl.	25	4	4	15	9	9
Köchin	1	—	—	—	—	—
Kontoristin	28	6	6	38	11	10
Lageristin	—	1	1	—	—	—
Verkäuferin	43	10	10	38	12	12
Wohlfahrtspflegerin	1	—	—	—	—	—
Fachlehrerin	1	—	1	—	—	—
Kindergärtnerin	4	—	1	3	—	—
Werklehrerin	1	—	—	—	—	—
Kein bestimmter Beruf	7	—	—	14	—	—
	182	72	47	169	107	66

Erwerbslosen- und Krisenfürsorge-Statistik des Bezirks-Arbeitsamts Gmünd 1924/27:

Stichtag	(Hauptunterstützungsempfänger) Erwerbslosenfürsorge	Stichtag	(Hauptunterstützungsempfänger) Erwerbslosenfürsorge	Krisenfürsorge
1. I. 24	210	1. VII.	66	
15.	196	15.	59	
1. II.	185	1. VIII.	91	
15.	160	15.	132	
1. III.	150	1. IX.	101	
15.	120	15.	134	
1. IV.	96	1. X.	128	
15.	55	15.	173	
1. V.	26	1. XI	223	
15.	32	15.	349	
1. VI.	27	1. XII.	467	
15.	64	15.	908	
1. VII.	173	1. I. 26	1377	
15.	267	15.	1665	
1. VIII.	479	1. II.	1885	
15.	479	15.	2134	
1. IX.	414	1. III.	2263	
15.	397	15.	2056	
1. X.	332	1. IV.	2078	
15.	270	15.	2377	
1. XI.	248	1. V.	2305	
15.	397	15.	2215	
1. XII.	276	1. VI.	2200	
15.	335	15.	2366	
1. I. 25	408	1. VII.	2468	(wurden nur am 15. jeden Monats gezählt)
15.	465	15.	2467	
1. II.	405	1. VIII.	2520	
15.	373	15.	2066	
1. III.	323	1. IX.	2043	
15.	330	15.	1983	
1. IV.	312	1. X.	1934	
15.	142	15.	1848	
1. V.	78	1. XI.	1890	
15.	56	15.	1763	
1. VI.	58	1. XII.	1773	
15.	65	15.	1930	

Stichtag	(Hauptunterstützungsempfänger) Erwerbslosenfürsorge	Krisenfürsorge	Stichtag	(Hauptunterstützuugsempfänger) Erwerbslosenfürsorge	Krisenfürsorge
1. I. 27	2184		15.	108	144
15.	2257		1. XI.	124	
1. II.	2031		15.	159	160
15.	1986		1. XII.	292	
1. III.	1817		15.	382	191
15.	1520		1. I. 28	540	
1. IV.	1255		15.	628	246
15.	1181		1. II.	589	
1. V.	1024		15.	591	255
15.	838		1. III.	586	
1. VI.	717		15.	401	206
15.	613	481	1. IV.	257	
1. VII.	421		15.	208	159
15.	410	384	1. V.	185	
1. VIII.	358		15.	201	173
15.	318	277	1. VI.	209	
1. IX.	250		15.	190	170
15.	224	222			
1. X.	188				

Zusammenstellung über die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger bei einigen württembergischen Arbeitsämtern, bezogen jeweils auf den Stand des 1. jeden Monats:

1924	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Aalen	—	—	—	—	—	40	191	282	239	217	188	129
Böblingen	—	—	—	—	—	55	53	77	137	85	65	75
Ehingen	—	—	—	—	—	16	—	—	1	1	8	8
Eßlingen	—	—	—	—	—	7	22	42	86	70	60	34
Friedrichshf.	—	—	—	—	—	—	4	48	27	6	14	12
Gmünd	—	—	—	—	—	**27**	**137**	**479**	**414**	**332**	**248**	**276**
Göppingen	—	—	—	—	—	50	31	102	96	76	76	55
Hall	—	—	—	—	—	80	99	140	124	88	48	38
Heidenheim	—	—	—	—	—	25	49	151	136	145	129	101
Heilbronn	—	—	—	—	—	69	85	292	419	261	120	98
Kirchheim	—	—	—	—	—	85	80	114	160	132	126	102
Ludwigsburg	—	—	—	—	—	19	77	94	102	54	39	30

1924	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Neuenbürg	—	—	—	—	—	47	45	111	133	119	96	56
Ravensburg	—	—	—	—	—	49	52	93	105	104	84	74
Reutlingen	—	—	—	—	—	11	15	61	155	149	105	89
Schorndorf	—	—	—	—	—	65	75	110	95	58	28	21
Schwenningen	—	—	—	—	—	—	20	—	98	60	31	21
Stuttgart-Feuerbach	—	—	—	—	—	195	274	571	830	707	596	445
Tübingen	—	—	—	—	—	106	163	142	149	84	87	94
Ulm	—	—	—	—	—	188	217	391	315	242	148	242
Zuffenhausen	—	—	—	—	—	8	20	30	38	16	16	13
1925												
Aalen	130	101	58	29	9	7	—	1	3	7	13	256
Böblingen	122	137	171	115	35	25	5	5	7	7	13	100
Ehingen	17	31	15	42	19	7	2	6	7	18	23	28
Eßlingen	62	59	19	4	2	1	1	4	15	30	68	371
Friedrichshf.	20	30	17	—	—	—	—	—	—	—	1	33
Gmünd	**408**	**405**	**323**	**312**	**78**	**58**	**66**	**91**	**101**	**128**	**223**	**467**
Göppingen	42	31	16	16	4	7	4	5	4	13	29	87
Hall	53	64	17	3	1	1	1	—	—	—	—	33
Heidenheim	113	99	57	42	14	20	18	12	12	13	26	94
Heilbronn	118	133	96	85	66	39	11	15	18	30	74	294
Kirchheim	86	77	30	26	20	2	—	3	3	16	35	135
Ludwigsburg	28	16	8	5	2	2	2	1	2	3	36	137
Neuenbürg	64	85	62	39	17	15	11	14	18	19	40	129
Ravensburg	117	104	77	29	6	3	1	1	4	121	13	112
Reutlingen	77	68	35	16	8	5	2	2	4	8	3	17
Schorndorf	43	31	21	21	11	2	—	6	25	11	26	114
Schwenningen	19	16	19	13	9	3	3	1	3	8	43	154
Stuttgart	429	351	280	190	155	98	95	109	142	260	483	1370
Tübingen	23	87	20	20	12	—	—	3	1	3	2	40
Ulm	308	289	221	72	17	17	9	9	18	39	156	389
Zuffenhausen-Feuerbach	37	23	17	7	5	4	10	9	12	29	61	342
1926												
Aalen	731	1184	1247	1203	897	859	980	1003	922	981	933	949
Böblingen	350	835	1080	925	790	765	715	680	755	730	650	630
Ehingen	257	334	83	172	219	125	122	141	139	144	89	102
Eßlingen	1036	1376	1370	1355	1503	1624	1693	1757	1588	1577	1526	1526
Friedrichhf.	118	413	200	234	172	111	85	152	148	182	205	191
Gmünd	**1377**	**1885**	**2263**	**2078**	**2305**	**2200**	**2468**	**2520**	**2043**	**1934**	**1890**	**1773**
Göppingen	774	1662	2182	2097	1966	2075	2267	2392	2382	2255	2353	2312

Für die Zeit von 1924 fehlen geordnete Unterlagen.

1926	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Hall	217	302	140	150	157	145	73	150	205	183	49	54
Heidenheim	274	552	775	833	888	873	887	949	734	779	689	577
Heilbronn-Böckingen	4535	4761	4072	3895	4191	4219	4396	3752	3547	3398	2687	2846
Kirchheim	411	469	612	556	476	480	548	543	531	499	490	445
Ludwigsburg	883	1523	1919	2144	1917	1908	1890	1950	1933	1884	1721	1521
Neuenbürg	537	934	967	838	1122	1143	1308	1389	1213	1003	951	816
Ravensburg	339	591	520	494	577	552	537	639	546	546	518	647
Reutlingen	255	648	995	1019	1007	1006	1007	1181	1056	1028	823	742
Schorndorf	448	805	942	867	794	830	867	1010	985	801	860	865
Schwenningen	427	783	759	792	794	803	929	972	1050	891	842	813
Stuttgart	3451	6154	7380	7577	7867	7980	8551	8718	8809	9153	8444	7958
Tübingen	136	442	414	458	404	375	512	271	249	337	374	408
Ulm	1362	2280	2979	2476	2085	2078	2177	2050	1823	1847	1987	2102
Zuffenhausen-Feuerbach	668	1063	1296	1382	1315	1378	1477	1605	1632	1755	1610	1544
1927												
Aalen	1342	1472	1552	672	380	147	61	36	30	21	21	119
Böblingen	630	660	650	290	140	32	6	15	14	12	11	25
Ehingen	263	327	239	104	88	46	41	41	14	16	13	20
Eßlingen	1798	1633	1167	535	306	112	47	47	31	18	26	125
Friedrichshf.	307	303	254	51	13	4	2	12	11	2	13	29
Gmünd	**2184**	**2031**	**1817**	**1255**	**1024**	**717**	**421**	**358**	**250**	**188**	**124**	**292**
Göppingen	2376	2285	2120	1455	857	410	622	292	168	66	63	134
Hall	166	284	242	131	29	15	7	4	3	—	—	9
Heidenheim	954	1023	833	280	139	35	22	17	12	9	10	39
Heilbronn	3144	3510	3392	2429	1589	1072	647	505	416	256	77	205
Kirchheim	551	532	525	298	165	72	51	49	66	41	49	80
Ludwigsburg	1826	1784	1632	905	558	321	197	154	118	85	51	139
Neuenbürg	1037	1212	975	543	401	319	137	99	157	75	35	146
Ravensburg	973	930	846	434	215	178	150	91	62	66	40	122
Reutlingen	1011	864	781	349	153	96	63	28	23	11	13	30
Schorndorf	1147	1103	1020	456	334	272	75	44	84	32	34	115
Schwenningen	965	969	851	567	424	265	189	131	107	46	43	46
Stuttgart	8880	8204	6561	4353	3482	2210	1507	1310	1211	963	934	1333
Tübingen	614	757	801	298	112	34	7	5	13	15	10	68
Ulm	2803	2891	2494	1332	779	446	249	253	169	143	130	432
Zuffenhausen-Feuerbach	1734	1517	1171	703	439	212	143	123	136	64	48	81

Satzung.

Bezeichnung, Bezirk und Sitz des Arbeitsnachweises.

§ 1.

Der Arbeitsnachweis führt die Bezeichnung „Bezirksarbeitsamt Gmünd (öffentlicher Arbeitsnachweis für den Oberamtsbezirk Gmünd)". Er hat seinen Sitz in Gmünd. Sein Bezirk umfaßt den Oberamtsbezirk Gmünd.

Aufgaben.

§ 2.

Die Aufgaben des Arbeitsnachweises sind:

1. Die Arbeitsvermittlung für Arbeitnehmer jeder Art.
2. Die Mitwirkung bei der Durchführung von gesetzlichen Unterstützungsmaßnahmen für Arbeitslose, insbesondere der Reichsverordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge vom 15. 10. 23 (R.G.Bl. I S. 984) und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen (Staatsanzeiger vom 1. 11. 23 Nr. 256); sowie der künftig noch ergehenden Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.

Verwaltung.

§ 3.

Der Arbeitsnachweis wird vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 10, 18 und 19 dieser Satzung von der Amtskörperschaft Gmünd verwaltet. Der Vorsitzende führt die Verwaltung im Auftrage der Amtskörperschaft.

Der Vorsitzende.

§ 4.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von dem Bezirksrat Gmünd nach Anhörung des Verwaltungsausschusses bestellt. Im übrigen gelten für die Bestellung sowie für das Einspruchsrecht des Verwaltungsausschusses die Bestimmungen des § 8 des A.N.G.

Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden in allen Fällen der Verhinderung. Der Vorsitzende kann seinem Stellvertreter für be-

stimmte Aufgaben auch die ständige Vertretung übertragen, doch handeln die Stellvertreter stets nur im Auftrag des Vorsitzenden. Sie sind demnach in vollem Umfange an seine Weisungen gebunden. Der Stellvertreter ist berechtigt, neben dem Vorsitzenden an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen, aber ohne beratende und beschließende Stimme.

Verwaltungsausschuß, Zusammensetzung.

§ 5.

Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Arbeitsnachweises oder einem seiner Stellvertreter als Vorsitzenden und je 3 Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beisitzer.

Der Bezirksrat ist berechtigt, bis zu 3 Vertreter mit beratender Stimme in den Verwaltungsausschuß zu entsenden. Nach Möglichkeit sind ständige Vertreter für die Amtsdauer des Verwaltungsausschusses zu bestellen.

Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen, der ihn im Verhinderungsfalle vertritt und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Amtsdauer ersetzt.

Die Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses ohne beratende und beschließende Stimme teilzunehmen.

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter bestellt der Bezirksrat der Verwaltungsgemeinde auf Grund von Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Bezirksrat hat die Vorschläge im Wege öffentlicher Bekanntmachung einzufordern. Für die Bestellung ist die Reihenfolge in den Vorschlagslisten maßgebend.

Liegen mehrere solcher Vorschlagslisten vor, so sind auf sie die Arbeitgeberbeisitzer und ihre Stellvertreter nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, die Arbeitnehmerbeisitzer und ihre Stellvertreter nach der Zahl der Mitglieder, die den vorschlagenden wirtschaftlichen Vereinigungen im Bezirk des Arbeitsamts angehören, zu verteilen, in beiden Fällen unter billiger Berücksichtigung des Schutzes der Minderheiten.

Gegen die Nichtzulassung einer Vorschlagsliste oder gegen die Verteilung der Beisitzer auf die Vorschlagslisten kann jede vorschlagende Vereinigung Beschwerde bei dem Arbeitsministerium einlegen. Dieses entscheidet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Landesamts.

Die Amtszeit der Beisitzer und ihrer Stellvertreter beträgt 3 Jahre. Die Beisitzer und Stellvertreter können nach Ablauf dieser Zeit neu bestellt werden.

Eigenschaften der Beisitzer und Stellvertreter.

§ 6.

Als Beisitzer und Stellvertreter können nur solche Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestellt werden, die Reichsangehörige, mindestens 24 Jahre alt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Sie müssen mindestens seit 6 Monaten im Bezirk des Arbeitsamts wohnen oder beschäftigt sein.

Für die Beurteilung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmereigenschaft sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und 4 des A.N.G. zu berücksichtigen.

Vergütung der Beisitzer.

§ 7.

Die Beisitzer verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, doch werden ihnen die ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen erwachsenen baren Auslagen, vor allem Fahrkosten, ersetzt und als Pauschalsatz für entgangenen Arbeitsverdienst usw. ein Taggeld in Höhe der den Beisitzern des Gewerbegerichts zukommenden Entschädigung gewährt.

Verlust der Beisitzer- und Stellvertretereigenschaft.

§ 8.

Die Eigenschaft als Beisitzer oder Stellvertreter erlischt durch Niederlegung oder Ablauf der Amtszeit. Ein Beisitzer oder Stellvertreter, der die Reichsangehörigkeit oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, oder den Wohnsitz bzw. die Beschäftigung im Bezirk des Arbeitsnachweises aufgibt, ist durch den Bezirksrat des Amts zu entheben.

Ausscheiden von Beisitzern und Stellvertretern, Ersatzbeisitzern und Stellvertretern.

§ 9.

Ersetzt ein Stellvertreter einen ausgeschiedenen Beisitzer, so tritt an seine Stelle als Stellvertreter der nächste bestellbare Vorgeschlagene aus der Liste, der der Ausgeschiedene entnommen werden kann.

Befugnis des Verwaltungsausschusses.

§ 10.

I. Auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung:

1. Der Verwaltungsausschuß stellt die Grundsätze für die Geschäftsführung des Arbeitsnachweises auf, soweit sie nicht schon

durch das A.N.G., das Reichsamt für Arbeitsvermittlung oder den Verwaltungsausschuß des Landesamts für Arbeitsvermittlung aufgestellt sind und regelt sie im Rahmen des Gesetzes oder dieser Satzung durch eine Geschäftsordnung.

2. Er überwacht die Geschäftsführung des Arbeitsnachweises, insbesondere bezüglich der gewissenhaften Wahrung der Unparteilichkeit der Vermittlung und entscheidet auf schriftlichen Einspruch gegen Entscheidungen des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter in Fragen der Geschäftsführung.

3. Der Verwaltungsausschuß stellt ferner den Voranschlag für den Haushalt des Arbeitsnachweises auf und kann gegen den von der Verwaltungsgemeinde beschlossenen Haushaltplan beim Arbeitsministerium als Gemeindeaufsichtsbehörde Einspruch erheben.

4. Dem Verwaltungsausschuß steht die Vorschlagsrecht für die Besetzung der Stellen der Geschäftsführer und der Arbeitsvermittler zu.

5. Der Vorsitzende hat dem Verwaltungsausschuß auf Wunsch Auskunft über die Verwaltungsmaßnahmen zu geben.

II. Auf dem Gebiet der Erwerbslosenfürsorge:

1. Der Verwaltungsausschuß setzt für seinen Bezirk die Höhe der von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bezahlenden Beiträge in Bruchteilen der Beiträge zur Krankenversicherung fest.

2. Er bestimmt innerhalb der Anordnungen, die der Reichsarbeitsminister über Art, Höhe und Dauer der Unterstützung für die Erwerbslosen und Kurzarbeit erläßt, was in seinem Bezirk zu gelten hat.

3. Er entscheidet über Beschwerden in Unterstützungssachen.

4. Unbeschadet der Bestimmungen der V.O. über Erwerbslosenfürsorge über die Pflicht der Erwerbslosen zur Annahme von Arbeit, auch außerhalb von Beruf und Wohnort, hat der Verwaltungsausschuß, soweit die Gelegenheit dazu besteht, die Unterstützung aller Erwerbslosen von einer Arbeitsleistung für gemeinnützige Zwecke, die von Erwerbslosen unter 18 Jahren wenn keine Arbeitsgelegenheit vorhanden ist, von der Teilnahme an Veranstaltungen, die der beruflichen Fortbildung oder der Allgemeinbildung dienen, abhängig zu machen.

5. Der Verwaltungsausschuß kann mit Zustimmung der für die Fürsorge zuständigen Gemeinde bestimmen, daß die Erwerbslosenunterstützung ganz oder teilweise in Sachleistungen zu gewähren ist.

6. Zu Maßnahmen, die die Gemeinde (Amtskörperschaft) trifft, um Erwerbslosen die Arbeitsaufnahme zu erleichtern (vgl. Zif-

fer II 1—3 der Ausf.-Best. zur V.O. über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge vom 25. 10. 23 (Staatsanzeiger Nr. 256) und zur Zuerkennung der Förderung sog. „kleiner Notstandsarbeiten" (vol. Abschnitt III der Bestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 17. 11. 23, R.G.Bl. I. S. 1111) bedarf die Gemeinde (Amtskörperschaft) der Zustimmung des Verwaltungsausschusses.

Sitzung des Verwaltungsausschusses.

§ 11.

Der Vorsitzende des Arbeitsnachweises führt den Vorsitz im Verwaltungsausschuß.

Der Verwaltungsausschuß wird vom Vorsitzenden berufen, so oft ein Bedürfnis vorliegt. Er muß berufen werden, wenn mindestens 2 Beisitzer oder die Errichtungs- bzw. Verwaltungsgemeinde es verlangt.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beisitzer anwesend ist. Muß die Beschlußfassung wegen Beschlußunfähigkeit auf die nächste Sitzung vertagt werden, so ist der Ausschuß in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig. In Ausnahmefällen ist schriftliche Beschlußfassung zulässig. Soweit der Ausschuß auf Einspruch entscheidet, müssen bei der Beschlußfassung Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl mitwirken, erforderlichenfalls scheiden bei der Abstimmung zur Herstellung der gleichen Zahl die von Lebensalter jüngsten Beisitzer aus.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält und von dem Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Geschäftsführer des Arbeitsnachweises ist zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme hinzuzuziehen, falls der Ausschuß nicht im Einzelfall anders beschließt.

Bildung von Unterausschüssen.

§ 12.

Der Verwaltungsausschuß kann die ihm obliegenden Rechte und Pflichten einzeln oder insgesamt einem oder mehreren Unterausschüssen übertragen. In diesem müssen die Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich stark vertreten sein. Die verschiedenen Gruppen wählen besonders die entsprechenden Vertreter in den Unterausschüssen. Minderheiten innerhalb der einzelnen Gruppen sind angemessen zu berücksichtigen.

Bei der Wahl der Mitglieder dieser Unterausschüsse und der Stellvertreter ist auf die Möglichkeit eines schnellen Zusammentretens und auf Ersparnis von Taggeldern und Reisekosten Bedacht zu nehmen. (Art. I Ziffer 2 der V.O. vom 30. 10. 23 R.G.Bl. I S. 1065.)

Befugnis der einzelnen Beisitzer gegenüber dem Arbeitsnachweis.

§ 13.

Jedem Beisitzer des Verwaltungausschusses ist die Anwesenheit in den Diensträumen des Arbeitsnachweises während der Dienststunden gestattet. Er kann mit Zustimmung des Vorsitzenden oder auf Beschluß des Verwaltungsausschusses die Vorlegung von Büchern, Akten oder sonstigen Urkunden und Belegen verlangen. Das Eingreifen oder Hineinreden in die Erledigung der Dienstgeschäfte ist nicht gestattet. Anregungen und Wünsche, die sich auf Grund der Beobachtung der Dienstgeschäfte ergeben, sind beim Vorsitzenden oder Verwaltungsausschuß einzubringen.

Angestellte.

§ 14.

Die Bestellung der Angestellten des Arbeitsnachweises ist Sache des Bezirksrats der Verwaltungsgemeinde. Bei der Bestellung des Geschäftsführers und der Arbeitsvermittler ist der Bezirksrat an die Vorschläge des Verwaltungsausschusses gemäß § 13 des A.N.G. gebunden.

Dienstverhältnis der Angestellten.

§ 15.

Auf die Angestellten finden die Vorschriften der Gemeinde- und und Bezirksordnung über Dienstaufsicht und Dienststrafrecht Anwendung.

Der Geschäftsführer ist hauptamtlich anzustellen. Er darf mit Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung unkündbar im Sinne der Gemeinde- und Bezirksordnung angestellt werden. Alle übrigen Angestellten sind auf Privatdienstvertrag anzustellen, vorbehaltlich wohlerworbener Rechte derjenigen, die aus dem Personalstand des bisherigen Städt. Arbeitsamtes übernommen werden.

Für die Dienstverhältnisse der Angestellten des Arbeitsnachweises ist die vom Bezirksrat der Verwaltungsgemeinde im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß erlassene Dienstordnung maßgebend.

Abteilung des Arbeitsnachweises.

§ 16.

Der Arbeitsnachweis gliedert sich in eine Abteilung für männliche und eine Abteilung für weibliche Arbeitnehmer. Die Vermittlung weiblicher Arbeitskräfte in den Abteilungen soll unter fachkundiger weiblicher Leitung stehen.

Beirat für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung.

§17.

Für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung wird von dem Bezirksrat der Verwaltungsgemeinde im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuß ein Beirat gebildet (Amtsblatt des Ministeriums des Innern 1924, S. 10). Der Beirat ist bei Aufstellung der Grundsätze für die Geschäftsführung zu hören, soweit sich diese auf Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung erstrecken (§ 10 I Ziff. 1); das gleiche gilt bei der Aufstellung des Voranschlags für den Haushalt (§ 10 I Ziff. 3).

Beschwerdeverfahren.

§ 18.

Beschwerden über die Geschäftsführung sind zunächst an den unmittelbaren Vorgesetzten des zur Beschwerde Veranlassung gebenden Beamten oder Angestellten zu richten. Sofern sie dort nicht Erledigung finden, sind sie an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu richten.

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist schriftlicher Einspruch beim Verwaltungsausschuß zulässig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die auf Einspruch ergangene Entscheidung des Verwaltungsausschusses ist endgültig.

Gegen Entscheidungen des Verwaltungsausschusses, die nicht auf Einspruch ergangen sind, ist Beschwerde an den Verwaltungsausschuß des Landesamts zulässig.

Zum Einspruch gemäß Abs. 2 und zur Beschwerde gemäß Abs. 3 ist jeder berechtigt, der an der Abänderung der Entscheidung ein Interesse hat.

Einspruchsrecht des Vorsitzenden.

§ 19.

Wird eine Entscheidung des Vorsitzenden durch den Verwaltungsausschuß abgeändert, so ist der Vorsitzende berechtigt, innerhalb zweier Wochen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses des Landesamts anzurufen.

Geschäftsjahr.

§ 20.

Das Geschäftsjahr des Arbeitsnachweises ist das Rechnungsjahr der Amtskörperschaft.

Satzungsänderung.

§ 21.

Abänderungen dieser Satzung erfolgen durch den Bezirksrat im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß.

In Kraft treten.

§ 22.

Die Satzung tritt am 1. Januar in Kraft.

Dienstordnung für die Angestellten des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Gmünd.

Dienstordnung.

§ 1.

Die Anstellung der einzelnen Angestellten erfolgt durch den Bezirksrat der Amtskörperschaft Gmünd. Bei der Anstellung des Geschäftsführers und der Arbeitsvermittler ist dieser an die Vorschläge des Verwaltungsausschusses (§ 13 des Arbeitsnachweisgesetzes) gebunden. Die Anstellung zur Aushilfe geschieht durch den Oberamtsvorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises.

§ 2.

Den Angestellten gegenüber gilt der Oberamtsvorstand als Vertreter des Bezirksrats.

Der Oberamtsvorstand kann die ihm aus der Dienstordnung zustehenden Befugnisse auf den Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises übertragen.

§ 3.

Der mit den Angestellten schriftlich abzuschließende Privatdienstvertrag muß mindestens enthalten:

a) die Besoldungsgruppe, in welche die Einreihung erfolgt,

b) den Zeitpunkt des Beginns des Besoldungsdienstalters in dieser Gruppe,

c) den Hinweis darauf, daß, soweit keine anderen Bestimmungen in dem Dienstvertrag getroffen sind, die gegenwärtige Dienstordnung für denselben maßgebend ist.

Der Vertrag ist vom Oberamtsvorstand oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und muß die Erklärung des Angestellten enthalten, daß er sich der Dienstordnung unterwirft. Dem Angestellten ist eine Fertigung des Dienstvertrages und der Dienstordnung auszufolgen.

§ 4.

Jeder Angestellte wird zunächst probeweise auf die Dauer eines Jahres mit gegenseitiger monatlicher Kündigung angestellt. Wiedereintretenden früheren Angestellten kann die Ableistung des Probedienstjahres erlassen werden.

Die Kündigung ist nach Ablauf des Probejahres nur auf den Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Die Kündigung erfolgt durch Beschluß des Bezirksrats; sie muß schriftlich mitgeteilt oder zu Protokoll eröffnet werden.

§ 5.

Das Dienstverhältnis kann durch Beschluß des Bezirksrats ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegt.

§ 6.

Die Dienstentlassung ohne vorherige Kündigung kann jedoch, soweit es sich um Angestellte handelt, die über 10 Dienstjahre haben, nur durch den Bezirksrat nach vorausgegangenem Dienststrafverfahren gemäß der §§ 23/26 dieser Dienstordnung ausgesprochen werden.

Vor der Entscheidung ist der Disziplinarausschuß zu hören. Dieser besteht aus dem Oberamtsvorstand oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, 2 Vertretern des Verwaltungsausschusses und 2 Beamten oder Angestellten der Amskörperschaft Gmünd, von denen einer durch den Oberamtsvorstand, der andere durch den Angeschuldigten bestellt wird. Der Verwaltungsausschuß bestellt seine beiden Vertreter und 2 Stellvertreter jeweils zu Beginn seiner Wahlzeit auf deren Dauer.

§ 7.

Vorläufige Dienstenthebung ist unter Fortgewährung der Dienstbezüge durch den Oberamtsvorstand oder seinen Stellvertreter zu verfügen, wenn gegen einen Angestellten so erhebliche Anstände vorliegen, daß eine Entlassung in Aussicht steht, und wenn durch die weitere Ausübung des Dienstes eine Schädigung des öffentlichen Arbeitsnachweises zu befürchten ist.

Bei Gefahr im Verzuge steht diese Befugnis auch dem Vorsitzenden des Arbeitsnachweises zu. Der Vorsitzende hat aber innerhalb einer Woche eine Entscheidung des Betriebsrates herbeizuführen.

§ 8.

Angestellte, die ihre dienstliche Stellung oder ihre Dienstgeschäfte zu einer religiösen, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung mißbrauchen, hat der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises zu verwarnen und gegen sie bei Wiederholung den Antrag auf Entlassung unter Beachtung der §§ 23, 26 dieser Dienstordnung zu stellen.

Eine religiöse, politische oder gewerkschaftliche Betätigung außerhalb der Dienstgeschäfte und die Ausübung des Vereinigungs- und Versammlungsrechtes dürfen, soweit sie nicht gegen die Gesetze verstoßen, nicht gehindert werden und gelten nicht als Gründe für Kündigung oder Entlassung.

§ 9.

Jeder Angestellte kann im Dienstbereich des öffentlichen Arbeitsnachweises nach Anhörung des Verwaltungsausschusses auf eine andere, seinen Fähigkeiten und seinem Bildungsstand entsprechende Stelle versetzt werden, wenn damit eine Minderung seines Gehalts nicht verbunden ist.

§ 10.

Die Angestellten sind, sobald dies die Gesetzgebung ermöglicht, in die Pensionskasse für Körperschaftsbeamte aufzunehmen. Die Beiträge zu dieser zahlt der öffentliche Arbeitsnachweis.

§ 11.

Für die Besoldung und deren Zahlungsweise sind die für die Beamten der Amtskörperschaft Gmünd geltenden Bestimmungen maßgebend.

§ 12.

Kassier und Kassendiener erhalten eine Entschädigung für Kassenmangel, deren Höhe sich nach den für die Beamten der Amtskörperschaft geltenden Grundsätzen richtet.

Für Dienstreisen im Auftrag des Vorsitzenden erhalten die Angestellten Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der bei Ausführung der Reise für die Beamten der Amtskörperschaft geltenden Bestimmungen.

§ 13.

Den Angestellten werden bei Erkrankungen und sonstigen Verhinderungen, die ohne ihr Verschulden eintreten, die Bezüge weitergewährt und zwar:

a) denjenigen mit mehr als 10jähriger Dienstzeit auf die Dauer eines Jahres,

b) den Angestellten, welche das Probejahr vollendet haben, aber noch nicht planmäßig angestellt sind, auf die Dauer eines halben Jahres,

c) für die noch im Probejahr stehenden Angestellten nach Maßgabe der für die im Probeverhältnis der Amtskörperschaft stehenden Angestellten geltenden Bestimmungen.

Der Bezirksrat ist befugt, im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuß diese Fristen im einzelnen zu verlängern.

Zu der Dauer der Erkrankung wird auch die Zeit gerechnet, während der sich der Angestellte zum Zwecke der Erholung vom Dienst fernhält. Als Unterbrechung der Dienstbehinderung wird es nicht angesehen, wenn der Angestellte zwar vorübergehend die Dienstgeschäfte wieder aufgenommen hat, nach kurzer Zeit aber infolge der gleichen noch nicht behobenen Krankheitsursache wieder dienstunfähig wird.

§ 14.

In Krankheitsfällen wird den der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Angestellten das bezogene Krankengeld nach den für die versicherungspflichtigen Angestellten der Amtskörperschaft geltenden Vorschriften auf das Gehalt angerechnet.

§ 15.

Angestellte, die an der Wahrnehmung ihrer Dienstobliegenheiten verhindert sind, haben dies unter Angabe des Hinderungsgrundes tunlichst bis zu Dienststundenbeginn anzuzeigen, und zwar der Geschäftsführer dem Vorsitzenden, die übrigen Angestellten dem Geschäftsführer.

§ 16.

Die Angestellten des öffentlichen Arbeitsnachweises erhalten Urlaub und Dienstbefreiung nach den Bestimmungen, wie sie für die Beamten der Amtskörperschaft gelten.

§ 17.

Jeder Angestellte des öffentlichen Arbeitsnachweises hat alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen, Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft und unter Einsetzung seiner ganzen Arbeitskraft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Dienst der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen.

§ 18.

Die Angestellten sind verpflichtet, über die vermöge ihres Dienstes bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder den Vorgesetzten ausdrücklich vorgeschrieben ist oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren, auch nachdem das Dienstverhältnis beendigt ist.

§ 19.

Die Angestellten bedürfen zur Erstattung außergerichtlicher Gutachten der Genehmigung des Vorsitzenden.

Wenn ein Angestellter durch ein Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgericht oder durch die Staatsanwaltschaft vernommen werden soll, hat er alsbald dem Vorsitzenden hievon Mitteilung zu machen.

§ 20.

Die Angestellten sind verpflichtet, jede Veränderung ihrer Familienverhältnisse, die auf die Höhe der Dienstbezüge Einfluß hat, dem Geschäftsführer alsbald zu melden.

§ 21.

Kein Angestellter darf ein Nebenamt, oder eine Nebenbeschäftigung besorgen oder ein Gewerbe betreiben.

§ 22.

Kein Angestellter darf in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit Geschenke, Belohnungen oder Zuwendungen irgendwelcher Art annehmen.

§ 23.

Ein Angestellter, welcher die ihm nach dieser Dienstordnung obliegenden Dienstpflichten verletzt, oder sich eines unwürdigen außerdienstlichen Verhaltens schuldig macht, unterliegt der Ordnungsstrafe.

§ 24.

Die Ordnungsstrafen bestehen in:

1. Verweisen,

2. Geldstrafen bis zum Betrag von 100 Goldmark,
3. Dienstentlassung.

Die Strafen Ziffer 1 und 2 werden durch den Oberamtsvorstand, die Dienstentlassung durch den Bezirksrat ausgesprochen. Vor Verhängung einer Strafe ist dem Angestellten Gelegenheit zu geben, sich über die gegen ihn erhobene Anschuldigung zu äußern. Die Strafen fließen in die Kassen des öffentlichen Arbeitsnachweises.

§ 25.

Der Erkennung einer Ordnungsstrafe auf Dienstentlassung hat die Führung einer Disziplinaruntersuchung durch die nach § 8 dieser Dienstordnung gebildete Disziplinarkommission vorauszugehen, in welcher dem Angestellten Gelegenheit zu geben ist, sich über das ihm zur Last gelegte Verschulden zu äußern.

Für das Verfahren sind die entsprechenden Bestimmungen über Handhabung der Disziplin gegen Beamte und Unterbeamte der Amtskörperschaft maßgebend, soweit die Dienstordnung nicht anders bestimmt.

Die Verhängung einer Disziplinarstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

§ 26.

Gegen die Erkennung einer Disziplinarstrafe steht dem Angestellten das Recht der Beschwerde zu und zwar bei einer solchen nach § 24 Ziffer 1—2 beim Bezirksrat, Ziffer 3 beim gesetzlichen Schlichtungsausschuß; die Entscheidung derselben ist endgültig.

§ 27.

Den auf Grund des Arbeitsnachweisgesetzes übernommenen Beamten des Arbeitsnachweises bleiben ihre Rechte gegenüber der Amtskörperschaft Gmünd in vollem Umfange gewährt.

Den beim Inkrafttreten dieser Dienstordnung im Dienste des öffentlichen Arbeitsnachweises stehenden Beamten und Angestellten werden die bisherigen Bezüge unter Anrechnung der seitherigen städtischen Dienstzeit in vollem Umfang weitergewährt.

§ 28.

Soweit in der Dienstordnung für einzelne Fälle keine Bestimmungen getroffen sind, finden die entsprechenden Vorschriften der Dienst- und Gehaltsordnung und der Besoldungssatzung und -ordnung der Amtskörperschaft sinngemäß Anwendung.

§ 29.

Vorstehende Bestimmungen finden auf Personen, die im Probe-, Anwarts- oder Aushilfsdienst beschäftigt werden, nur insoweit Anwendung, als dies in deren Anstellungsverfügung ausdrücklich bestimmt ist.

§ 30.

Diese Dienstordnung tritt am 1. Januar 1925 in Kraft.

Haushaltplan des Arbeitsamtes Gmünd für das Rechnungsjahr 1927:

Ergebnis des Rechn.-Jahres 1926	Voranschlag für das Rechn.-Jahr 1926	Rechnungsabteilung	Voranschlag für das Rechn.-Jahr 1927 Unter-Abtlg.	Voranschlag für das Rechn.-Jahr 1927 Haupt-Abtlg.	Bemerkungen insbesondere nähere Erläuterungen
RM.	RM.	Einnahmen:	RM.	RM.	
—	—	1. **Mehreinnahmen v. Vorjahr**	—	—	
—	—	2. **Vorschüsse**	—	—	
		3. **Beitragseinnahmen**			
316 920	210 000	a) Beitragsablieferung der Krankenkassen zur Erwerbslosenfürsorge	300000	—	3 % des Grundlohnes
22 775	8000	b) Gemeindeleistungen zu den Kosten des öffentl. Arbeitsnachweises	20100	—	1/3 v. 60 300 20 100.
174 205	65 555	c) Gemeindeleistungen z. Aufwand der Erwerbslosenfürsorge. Dieses hat gem. Ges. zur Übergangsregelung des Finanzausgleiches v. Reich u. Ländern vom 9.4.27 RGBl. S.L. Nr. 16, S. 94ff. das Reich übernommen	—	320100	1/9 v. 1512000.—
1091 069	432 945	4. **Beihilfen von Reich u. Land**		1374500	Gesamtaufwand M. 1 360 800 abz. der Einnahmeziff. 3a, 3b u. c mit zus. 322 600 M. Rest 1 038 200 Ers. d. erhöht. Krankenvers.-Beitr.
—	—	5. **Darlehensrückzahlung und Zinsen hieraus**	—	—	
		6. **Sonstige Einnahmen**			
10 692	—	a) Ersatzposten	2 000	—	
—	—	b) Sonstige	500	2500	
—	—	7. **Kapitalien u. Zinsen hieraus**		—	
	716 500	Summe der Einnahmen:		1698000	

Ergebnis des Rechn.-Jahres 1926	Voranschlag für das Rechn.-Jahr 1926	Rechnungsabteilung	Voranschlag für das Rechn.-Jahr 1927 Unter-Abtlg.	Haupt-Abtlg.	Bemerkungen insbesondere nähere Erläuterungen
RM.	RM.	I. Erwerbslosenfürsorge Ausgaben:	RM.	RM.	
—	—	**I. Mehrausgaben v. Vorjahr**	—	—	
—	—	**II. Zahlungsrückstände und Vorempfänge**	—	—	
		III. Notwendige Kosten des öff. Arbeitsnachweises			
		a) Persönliche:			
34 161	15 900	1. Besoldungen	34 660	—	Vors. 1/10 v. 6000 = 600 Gesch.-F. VIII. 2 3564 Kassier VII/1 2862 Verm.-Beamt. 3600 „ Beamtin 2430 4 Angestellte 6570 1 Kontrolleur 4330 5 Tagegeldempfänger 8400 Hausmeister 3 2304 ab 1. 6. 27 fällt 1 Kontr. weg. Nicht berücksichtigt. 2sd 2Schreibgh. 1800 M. 12 × 130 1360 12 × 90 = 1080
—	400	2. Taggelder, Diäten u. Reisekost.	—	—	
680	—	a) für Vorsitzenden, Beamte u Angestellte	700	—	
155	—	b) für den Vollausschuß	200	—	
—	—	c) Sonstiges	—	—	
—	1 000	3. Pensions- und Versicherungsbeiträge	—	—	
—	—	a) Pensionskasse	500	—	
1 355	—	b) Krankenversicherungsbeiträge	1560	—	
340	—	c) Versicherungsanstalt für Inv. u. Angestelltenvers.	1080	—	
—	—	4. Aufwand f. die Durchführung der Kontrolle in den Gemeinden d. Arbeitsnachweisbezirks	1500	—	für 1 Motorrad
1 070	—	5. Entlohnung des Rechnungsprüfungsbeamten	1200	41 400	Erstmals 1926
		b) Sachliche:			
4 326	1 500	1. Miete der Geschäftsräume	4000	—	Beschl. d. Bez.Rat v. 24. 3. 27, Prot. 1083
	18 800	Übertrag:	4000	41 400	

Ergebnis des Rechn.-Jahres 1926	Voranschlag für das Rechn.-Jahr 1926	Rechnungsabteilung	Voranschlag für das Rechn.-Jahr 1927 Unter-Abtlg.	Haupt-Abtlg.	Bemerkungen insbesondere nähere Erläuterungen
RM.	RM.	I. Erwerbslosenfürsorge Ausgaben:	RM.	RM.	
—	18 800	Übertrag:	4000	41400	
		III. Notwend. Kosten d. öffentl. Arbeitsnachweises.			
		b) Sachliche:			
1 177	1 200	2. Aufwand für die Heizung der Geschäftsräume	1200	—	400 Ztr. à 3 Mk.
435	—	3. Aufwand für die Beleuchtung der Geschäftsräume	400	—	
647	—	4. Aufwand f. die Reinigung der Geschäftsräume	600	—	Aufwand für außerordentl. Reinigung
3 248	—	5. Anschaffung u. Unterhaltung des Mobilars	500	—	
7 925	1 500	6. Aufwand für Formulare und Schreibmaterialien	—	—	Neueinrichtung einer Kartothek
536	300	7. Aufwand für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher usw.	600	—	
844	500	8. Bekanntmachungskosten	1200	—	
	1 000	9. Post- u. Fernsprechgebühren			
451		a) Postgebühren	400	—	
1 831	—	b) Fernsprechgebühren	1500	—	
3 870	—	10. Bauaufwand	2500	—	Außerordentlicher Aufwand zu Lasten des Mieters IIIa = 41 400 M. IIIb 18 900 M. 60 300 M. 1/3 20 100 M.
—	700	11. Unvorhergesehenes	1000	18900	
		IV. Aufwand für die Kurzarbeiterfürsorge			
13 100	50 000	a) allgemeine Fürsorge	12500	—	
—	—	b) Sonderunterstützungen im Tabakgewerbe	1500	14000	
—	74 000	Übertrag:	—	74300	

Ergebnis des Rechn.-Jahres 1926	Voranschlag für das Rechn.-Jahr 1926	Rechnungsabteilung	Voranschlag für das Rechn.-Jahr 1927 Unter-Abtlg.	Voranschlag für das Rechn.-Jahr 1927 Haupt-Abtlg.	Bemerkungen insbesondere nähere Erläuterungen
RM.	RM.	Ausgaben:	RM.	RM.	
—	74000	Übertrag:	—	74300	
		V. Aufwand der Erwerbslosen-Fürsorge.			
1042838	350000	1. Unterstützungen für Voll-Erwerbslose	936000	—	1200×15×52 936 000.—
155861	35000	2. Krankenversicherungsbeiträge für die Erwerbslosen	120000	—	
1500	—	3. Invalidenversicherungsbeiträge für die Erwerbslosen	2000	—	Reichsges. vom 10. 12. 26 betr. Erhaltung d. Anwartschaft in d. Inv.- u. Angest.-Vers.
1120	—	4. Angestelltenversicherungsbeiträge für die Erwerbslosen	2000	—	
—	—	5. Darlehen zur Förderung von Notstandsarbeiten	—	—	
105744	150000	6. Zuschüsse zur Förderung von Notstandsarbeiten	100000	—	
—	2500	7. Reisekostenbeihilfen	5000	—	
26368	—	8. Arbeitsausrüstung	2000	—	
—	—	9. Umschulungs- und Anlernezuschüsse	7000	—	
—	—	10. Unterrichtsgelder für jugendl. Erwerbslose	3000	—	
418	—	11. Andere Ausgaben	500	1177500	
114026	100000	VI. **Abgeführter Betrag an die Reichsausgleichskasse**	—	100000	1/3 v. 300 000 des Beitrags eing. 9×
8934	—	VII. **Aufgenommene Schulden u. Zinsen hieraus**	—	9000	9000 M.
	716500	Summe der Ausgaben:	—	1360800	

Ergebnis des Rechn.-Jahres 1926	Voranschlag für das Rechn.-Jahr 1926	Rechnungsabteilung	Voranschlag für das Rechn.-Jahr 1927		Bemerkungen insbesondere nähere Erläuterungen
			Unter-Abtlg.	Haupt-Abtlg.	
RM.	RM.	Gegenüberstellung:	RM.	RM.	
1615661	716500	Summe der Einnahmen:	—	1360800	
1532690	716500	Summe der Ausgaben:	—	1360800	
—	—	somit weder Überschuß noch Abmangel	—	—	

Aufgestellt:
Gmünd, den 27. April 1927.
Vorsitzender: gez. Schopp.
Geschäftsführer: gez. Grieser.

Ergebnis des Rechn.-Jahres 1926	Voranschlag für das Rechn.-Jahr 1926	Rechnungsabteilung	Voranschlag für das Rechn.-Jahr 1927		Bemerkungen insbesondere nähere Erläuterungen
			Unter-Abtlg.	Haupt-Abtlg.	
RM.	RM.	Krisenfürsorge:	RM.	RM.	
		Einnahmen:			
—	—	1. Mehreinnahmen vom Vorjahr	—	—	
—	—	2. Vorschüsse	—	—	
12787	—	3. Gemeindeleistungen zum Aufwand der Krisenfürsorge	154000	154000	1/4 v. 616000 154000 M.
38350	—	4. Beihilfen von Reich und Land	461800	461800	
11	—	5. Sonstige Einnahmen	200	200	
—		Summe der Einnahmen:	—	616000	

Ergebnis des Rechn.-Jahres 1926	Voranschlag für das Rechn.-Jahr 1926	Rechnungsabteilung	Voranschlag für das Rechn.-Jahr 1927		Bemerkungen insbesondere nähere Erläuterungen
			Unter-Abtlg.	Haupt-Abtlg.	
RM.	RM.	Krisenfürsorge:	RM.	RM.	
		Ausgaben:			
—	—	1. Mehrausgaben vom Vorjahr	—	—	
—	—	2. Zahlungsrückstände und Vorempfänge	—	—	
51194	—	3. Aufwand für die Krisenfürsorge einschl. Familienzuschläge	564200	564200	700 à 15.50 ma 52 564200
4125	—	4. Krankenkassenbeiträge für die Erwerbslosen	38200	38200	700 à 1.05 mal 52 = 38200
—	—	5. Zuschüsse zur Förderung von Notstandsarbeiten	10000	10000	
500	—	6. Andere Ausgaben (Reisekosten, Ausrüstungen, Umschulungs- und Anlernezuschüsse)	400	400	
500	—	7. Ausgaben für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Invaliden- u. Angestellten-Versicherung	3000	3000	
—	—	8. Sonstige Ausgaben	200	200	
—	—	Summe der Ausgaben:	616000	616000	

Ergebnis des Rechn.-Jahres 1926	Voranschlag für das Rechn.-Jahr 1926	Rechnungsabteilung	Voranschlag für das Rechn.-Jahr 1927		Bemerkungen insbesondere nähere Erläuterungen
			Unter-Abtlg.	Haupt-Abtlg.	
RM.	RM.	Gegenüberstellung:	RM.	RM.	
—	—	Summe der Einnahmen:	616000	616000	
—	—	Summe der Ausgaben:	616000	616000	
—	—	somit weder Überschuß noch Abmangel	—	—	

Aufgestellt:
Gmünd, den 27. April 1927.
Vorsitzender: gez. Schopp.
Geschäftsführer: gez. Grieser.

Für die Abschrift:
Bezirksarbeitsamt Gmünd.
Der Geschäftsführer:
gez. Grieser.

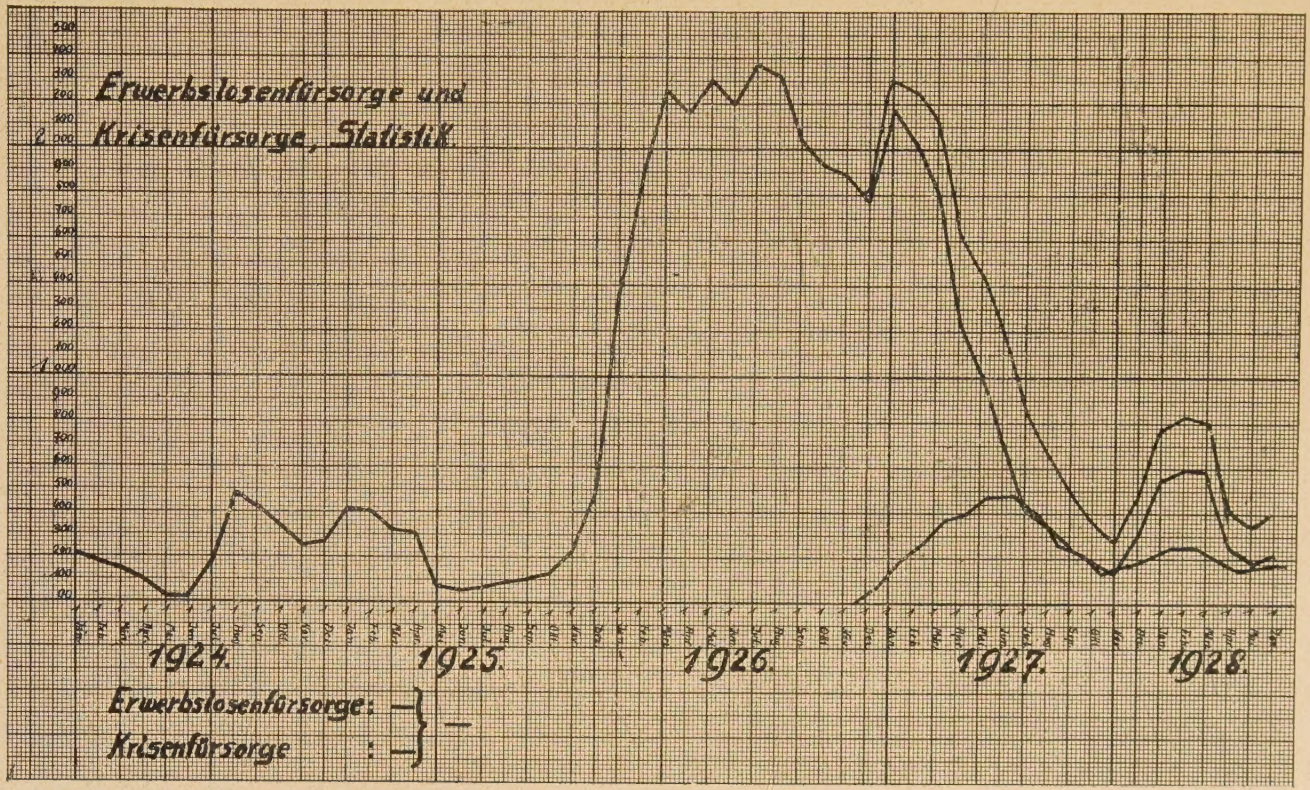
Erwerbslosenfürsorge und
Krisenfürsorge, Statistik.
1924.
1925.
1926.
1927.
1928.
Erwerbslosenfürsorge: —
Krisenfürsorge : —

Lebenslauf.

Am 26. Oktober 1902 wurde ich in Düren, Rhld. geboren, wo mein Vater als Musikdirektor tätig war. Im Jahre 1911 siedelten meine Eltern infolge einer Berufung meines Vaters als Lehrer am kgl. Konservatorium nach Stuttgart über. Hier besuchte ich zuerst die Elementarschule und hierauf das Reformrealgymnasium, das ich nach 9-jährigem Besuche absolvierte. Nach Beendigung der Schulzeit übernahm ich eine Tätigkeit an der Württ. Bankanstalt in Stuttgart, wo ich bis Frühjahr 1924 verblieb. Während dieser Zeit nahm ich die Gelegenheit wahr, als Hörer der Technischen Hochschule in Stuttgart volkswirtschaftliche Vorlesungen zu belegen. Im Sommerhalbjahr 1924 übersiedelte ich nach Tübingen, wo ich im Wintersemester 1926/27 die Diplomprüfung für Volkswirte ablegte. Infolge ungünstiger finanzieller Verhältnisse übernahm ich sofort nach Ablegung der Prüfung eine Stelle beim Stuttgarter Verein, Versicherungs-A.-G., belegte aber auch weiterhin volkswirtschaftliche Vorlesungen in Tübingen. Am 1. Dezember 1927 legte ich meine Stelle beim Stuttgarter Verein nieder und widmete mich in der Folgezeit ausschließlich meinen weiteren volkswirtschaftlichen Studien.